J. austr.
4
h

J. Austr.
4 h

Barth-Barthenheim

Die österreichische
Staatsbürgerschaft,
deren
Erlangung und Erlöschen.

Von

J. L. E. Graf von Barth-Barthenheim.

Wien 1822.
Verlag von J. B. Wallishausser.

Bayerische Staatsbibliothek München

<36603414740017

<36603414740017

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die Vorschriften über die Erlangung und Erlöschung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind unstreitig von ganz vorzüglichem Intresse, und machen einen wichtigen Theil der politischen Gesetzkunde aus; denn die §§. 29 — 32 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche von diesem wichtigen Gegenstande handeln, wie selbst das Hofkanzleydecret vom 29. Jänner 1818 erinnert, sind eigentlich politische, nur des Zusammenhanges wegen, auch in jenes Gesetzbuch aufgenommene Vorschriften. Es dürfte daher keine undankbare Arbeit seyn, diesen wichtigen Gegenstand in meinen Beyträgen aufgenommen zu haben, zumahl seit dem Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine Menge politische Anordnungen erschienen sind, welche die frühern Gesetze theils näher bestimmt, theils abgeändert haben, und überdieß mehrere andere politische Gesetze

in diesen Gegenstand eingreifen, deren Kenntniß nicht minder von allgemeinem Interesse ist, als da sind: Die Paß-, Vermögens-Exportations-, Vermögens-Confiscations-Vorschriften. u. dgl.

Vorerinnerung
über
das gewählte System.

Diese Abhandlung zerfällt in drey Hauptstücke; wovon das

I. von der Erlangung der Staatsbürgerschaft, das

II. von dem Erlöschen der österreichischen Staatsbürgerschaft, das

III. aber, von der Evidenzhaltung der Ein- und Auswanderer handelt.

Erstes Hauptstück.

Von Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 1.

Vorerinnerung.

Hier kommt anzuführen:

1. die Art und Weise, wie die Staatsbürgerschaft erworben wird, und

2. wie sie nicht erworben wird.

Erste Abtheilung.

Art und Weise wie die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird, und Behandlung der Einwanderer.

§. 2.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Zuerst kommt hier zu handeln:

I. von der Art und Weise wie die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird, und dann

II. von Behandlung der Einwanderer.

§. 3.

Ad I. Art der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Ad a. Durch die Geburt.

Die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Staaten wird erworben:

a. durch die Geburt;
b. durch einen öffentlichen Dienst;
c. durch Antretung eines Gewerbes;
d. durch zehnjährigen Aufenthalt, endlich
e. durch ordentliche Aufnahme in die Staatsbürgerschaft.

Ad a. Kindern eines österreichischen Staatsbürgers wird die Staatsbürgerschaft durch die Geburt eigen.

Allg. bürg. Gesetzb. §. 28. S. §. 37.

§. 4.

Ad b. Durch einen öffentlichen Dienst.

Ad b. Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst.

Allg. bürg. Gesetzb. §. 29.

Nach dem §. 29 des bürg. Gesetzb. erhalten Fremde durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst die Staatsbürgerschaft. Kein Gesetz bestimmt aber, daß Jemand, um einen öffentlichen Dienst zu erhalten, schon im Voraus österr. Staatsbürger seyn müsse.

Hofkanzlv. 17. Aug. 1820. S. auch §. §. 38 — 42.

§. 5.

Besondere Bestimmung hinsichtlich der Freyhäfen.

Fremde in den Freyhäfen (Triest und Fiume) erlangen die österreichische Staatsbürgerschaft, nebst im Wege der Naturalisirung, §. 12, nur durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst.

Hofkzld. 9. Nov. 1816. S. auch §. 35.

§. 6.

Ad c. Durch Antretung eines Gewerbes.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch

Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht.

Allg. bürg. Gesetzb. §. 29. S. auch §. 34.

§. 7.

Ad d. Durch zehnjährigen Aufenthalt.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen in den österreichischen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

Allg. bürg. Gesetzb. §. 29.

§. 8.

Wann ungarische Unterthanen in Oesterreich naturalisirt werden.

Nach dem Hofdecrete vom 18. Aug. 1808 sind jene ungarische Unterthanen, welche durch zehn Jahre ununterbrochen, ohne von Amtswegen hiezu verbunden zu seyn, sich in den k. k. Staaten aufhalten, als k. k. Staatsbürger anzusehen und zu behandeln.

Jetzt ist ein Unterschied zu machen:

1. zwischen Ungarn, welche mit Päßen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellet oder durch eine beygesetzte Bedingung, und

2. zwischen jenen, deren Päße nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellet oder durch keine beygesetzte Bedingung beschränkt sind.

Ad 1. Die aus Ungarn in die deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Päßen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellet oder durch eine beygesetzte Bedingung beschränkt sind, können ohne Beybringung des vorgeschriebenen Entlaßscheines von ihrer Geburtsobrigkeit, auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, nicht als naturalisirt betrachtet werden.

Ad 2. Jenen Unterthanen hingegen, deren Päſſe nicht auf eine gewiſſe Zeit ausgeſtellet oder durch keine beygeſetzte Bedingung beſchränkt ſind, werden nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt des Incolates- oder Eingeburtsrechtes theilhaftig, und ſollen zur Eingehung der Ehe berechtigt ſeyn, ohne daß ſie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaßſchein beybringen dürfen, es wäre denn, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reclamation, wenn dieſelbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden iſt.

Hofkzld. 1. Februar 1816.

Dieſe mit Hofkzld. vom 1. Februar 1816 mitgetheilte allerhöchſte Entſchließung hat ſich jedoch nicht auf jene Ueberſiedlungsfälle auszudehnen, die (damals) vor zehn Jahren ſtatt hatten.

Hofkzld. 1. Februar 1816.

§. 9.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn das Decennium zum Theil in ungariſchen Provinzen zugebracht wurde.

Ueber die Anfrage: ob ein zum Theil in Ungarn erſtrecktes Decennium die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nach ſich ziehe? iſt man dahin übereingekommen, daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnſitz, wodurch nach dem §. 29 des allgem. bürgl. Geſetzb. das Bürgerrecht erworben wird, in jener Provinz erſtreckt worden ſeyn müſſe, für welche das bürgerliche Geſetzbuch Rechtskraft hat, daß daher derjenige Zeitpunkt nicht einzurechnen ſey, durch welchen ſich der Ausländer etwa in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat.

Hofkzld. 18. September 1817. — Reggs. Int. 6. October 1817.

§. 10.

Ein Unterthanseid ist bey allen diesen Erlangungsarten der Staatsbürgerschaft nicht nothwendig.

In dem Falle, wo die Staatsbürgerschaft nach dem §. 29 des allg. bürg. Gesetzb. erworben wird, S. §. §. 4 — 7, ist die Ablegung eines besondern Unterthanseides nicht nothwendig.

Hofkzld. 11. May 1815. — Regierungsd. 2. Juny 1815.

§. 11.

Ad e. Durch Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bey den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, S. §. 15, verliehen werden.

Allg. bürg. Gesetzb. §. 30.

§. 12.

Besondere Bestimmung hinsichtlich der Freyhäfen.

In den Freyhäfen (nämlich zu Triest und Fiume) erlangt man die österreichische Staatsbürgerschaft, nebst durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst, §. 5, nur im Wege der Naturalisirung.

Hofkzld. 9. Novb. 1816.

§. 13.

Wo die Staatsbürgerschaft anzusuchen ist.

Die Staatsbürgerschaft ist bey den untern Behörden anzusuchen, welche die dießfalls nöthigen Erhebungen, S. §. §. 11, 14, 15, einzuleiten haben.

Hofkzld. 12. April 1816, §. 2.

§. 14.

Behörde, welche die Staatsbürgerschaft verleihet.

Eine Landesstelle fragte sich bey der k. k. Hofkanzley an, welcher politischen Behörde das Recht zustehe, nach dem §. 30 des allg. bürg. Gesetzb., auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen 10 Jahren, einem Fremden die Einbürgerung zu bewilligen? Da die Aufnahme eines Fremden in die österreichische Staatsbürgerschaft in einem solchen Falle eine bloße Gnadensache ist, so fand die k. k. Hofkanzley, mit Decret v. 29. July 1813, für die Zukunft, ohne darum die in der Zwischenzeit etwa von den Kreisämtern oder der Landesstelle zugestandenen Aufnahmen zu entkräften, von nun an anzuordnen, daß diese Art von Aufnahme zur Staatsbürgerschaft nur der politischen Hofstelle vorbehalten, und daher jedes dießfällige Gesuch mit Beurtheilung der Würdigkeit, und Erwerbsfähigkeit des Aufzunehmenden, derselben vorzulegen sey.

Die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als österreichischer Staatsbürger wird daher bloß von der Hofkanzley ertheilet, daher die Landesstelle jedesmahl die dießfälligen Gesuche, nebst den darüber gepflogenen Erhebungen der Unterbehörden mit ihrem Gutachten der Hofkanzley-Entscheidung zu unterziehen hat.

Hofkzld. 12. April 1816, §. 2.

§. 15.

Erhebungen, welche der Verleihung vorangehen müssen.

Zur Einbürgerung nach dem §. 30 des allg. bürg. Gesetzb., S. §. 11, ist ein gutes sittliches Betragen und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit unumgänglich nothwendig, der Ausweis eines besonderen Vermögens aber, welches zur Ernährung einer Familie hinreichet, ist wohl sehr zweckdienlich, jedoch kein unumgängliches Erforderniß. Zum Erweis des sittlichen

Betragens und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit des bittstellenden Einwanderers genügen die von Dienstherren, Meistern und Fabrikanten, wo sich derselbe in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten Zeugnisse nicht allein, sondern dieselben müssen auch von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestätiget seyn.

Hofkanleyd. 12. April 1816, §. 1.

§. 16.

Vorsichten bey Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Die Hofkanzley eröffnete mit Decret 28. August 1817 der Regierung: dieselbe hätte bisher schon öfters wahrgenommen, daß die im diplomatischen Wege eingeleitete Verwendung für Ausländer um nachträgliche Auswanderung und Vermögensexportations-Bewilligung von keinem entsprechenden Erfolge war, wenn die Auswanderungs-Gesetze schon übertreten, und die Vermögens-Confiscation schon ausgesprochen war.

Aus dieser Veranlassung wurde demnach aufgetragen: die untergeordneten politischen Gerichtsbarkeiten anzuweisen, jene Einwanderer, welche den Willen und die Eigenschaft haben, die österr. Staatsbürgerschaft zu erlangen, ohne ihnen jedoch die Beybringung der landesherrlichen Entlassung zum Bedingnisse der Einbürgerung zu machen, und sie an deren Bewirkung zu hindern, blos aufmerksam zu machen, daß sie um die landesherrliche Entlassung bey Zeiten anlangen, um nicht in der Folge in ihren Ansprüchen auf Erfolgung von Erb- und sonstigem Vermögen einen Nachtheil zu erleiden.

Regierungd. 18. September 1814.

§. 17.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der baierischen Einwanderer.

Aus dem nachstehenden, von der k. k. geheimen Hof- und

Staatskanzeley mitgetheilten königl. baier. Rescripte vom 27. März 1819 ist ferner zu ersehen, welche günstige Verfügung die königl. baierische Regierung für jene ihrer Unterthanen erlassen hat, die vor dem 1. Jänner 1819 in die kaiserl. österreichischen Staaten ausgewandert sind.

Die Kreisämter, und durch sie die Ortsbehörden, werden zu dem Ende hievon in die Kenntniß gesetzet, damit dieselben sowohl jene königl. baierische Unterthanen, welche vor dem 1. Jänner 1819 in die k. k. Staaten eingewandert sind, und sich allenfalls wegen Erfolglassungs-Erwirkung ihres Vermögens melden, hiernach zu belehren, als auch in solchen Fällen, wo königl. baierische Unterthanen um die Verleihung des österr. Stagtsbürgerrechtes bitten, die nach dem 1. Jänner 1819 ihr Vaterland verlassen haben, diese warnen, wenn sie ein Vermögen in Baiern besitzen, oder zu hoffen haben, sich, wenn sie nicht Schaden leiden wollen, vorher um die Auswanderungsbewilligung bey ihrer Regierung zu verwenden.

Zugleich wurde der Landesstelle erinnert, daß nach einer neuerlichen Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzley, der Vorsatz der königl. baierischen Regierung: keiner wie immer beschlossenen Einschreitung, zu Gunsten solcher Baiern, die nach dem 1. Jänner 1819, ohne Befugniß, auswandern, zu willfahren, unerschütterlich sey, und daß folglich, um das Ansehen des allerhöchsten Hofes nicht unnützerweise zu compromittiren, jedes Gesuch um die Dazwischenkunft der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley in solchen Fällen von ihr abgelehnt werden müßte.

Hofkanzleyd. 26. July 1819.

Bey Gelegenheit, als nun ein baierischer Unterthan um die österr. Staatsbürgerschaft zum Behufe seiner Verehelichung bat, wurde erinnert:

Da gegenwärtig die Freyzügigkeit zwischen den Bundesstaaten gesetzlich eingeführet ist, so könne Bittsteller, welcher sich in Wien zu verehlichen gedenket, sehr leicht sich von seiner Geburtsobrigkeit die förmliche Bewilligung zur Umsiedlung und die Bestätigung verschaffen, dafern er nach den Gesetzen seines Geburtsortes geeignet ist, hier eine gültige Ehe einzugehen.

Derselbe sey um so mehr anzuweisen, diese Behelfe beyzubringen, als hierdurch jeder mögliche Anstand gehoben wird, welcher ihm etwa gegen die Erfolgung des Vermögens, was er zu besitzen angibt, gemacht werden könnte.

Wenn er diese Behelfe beybringt, bedarf er jedoch dann, um sich in Wien zu verehlichen, der besondern Aufnahme in den österr. Unthansverband nicht.

Hofkanzleyd. 19. July 1820.

Als ferner ebenfalls ein baierischer Unterthan die Einbürgerung vorzüglich deßwegen ansuchte, um dann bey den königl. baier. Behörden die Erfolglassung seines Vermögens zu erwirken, wurde erinnert:

Um diesen Zweck zu erreichen, sey es eben nicht nöthig, ihm gleich jetzt die Aufnahme als österreichischen Staatsbürger zuzugestehen, da dieses die ganz entgegengesetzte Folge haben würde; sondern es genüge, wenn demselben die vorläufige Zusicherung ertheilet wird, daß seine Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband keinem Anstande unterliegen werde, sobald er sich über seine Entlassung von den Unterthansverpflichtungen gegen den königl. baier. Staat ausweiset.

Hofkzlv. 25. Novb. 1820.

Das königl. bairische Rescript enthält Folgendes: Bey den häufig vorkommenden Bitten um nachträgliche Bewilligung der Auswanderung und Vermögensexportation in die k. k. österr. Staaten, haben Wir Uns überzeugt, daß denjenigen, welche

ohne landesherrliche Erlaubniß dahin ausgewandert sind, manche bey eigenmächtigen Auswanderungen in andere Staaten nicht anwendbare Entschuldigungsgründe zu statten kommen.

Dadurch, und aus Rücksicht auf die bestehenden besonders freundschaftlichen Verhältnisse mit dem k. k. österr. Hofe, finden Wir Uns bewogen, andurch zu verordnen, wie folgt:

1.) Allen Unsern Unterthanen, welche bis 1. Jänner 1819 ohne Unsere Erlaubniß in die k. k. österreichischen Staaten eingewandert sind, wird solche nachträglich ertheilt.

2.) Denselben kann daher ihr Vermögen, in so fern es nur unerlaubter Auswanderung wegen, oder Ansässigmachung, mit Beschlag belegt, oder sequestrirt worden seyn sollte, sobald nur die Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband gehörig nachgewiesen ist, ohne weitere Anfrage verabfolgt werden.

3.) Von dieser Begünstigung sind ausgenommen, die Deserteurs, und alle diejenigen, deren Vermögen wirklich eingezogen worden ist, solche kann den erstern nie, den letzteren aber nur in ganz außerordentlichen Fällen, welche Uns mit Bericht vorzulegen sind, zu Theil werden.

4.) Wer nach dem 1. Jänner 1819, ohne vorher eingeholter landesverordlicher Bewilligung, in die k. k. österreichischen Staaten ausgewandert, oder sich daselbst ansässig macht, wird ohne alle Nachsicht nach den Gesetzen behandelt.

Da durch diese Unsere Verfügung, nun der Auswanderungs-Consens, für die vor dem 1. Jänner 1819 eigenmächtig nach den österreichischen Staaten Ausgewanderten, oder daselbst säßhaft gewordenen Unterthanen supplirt wird, so versteht sich von selbst, daß dadurch an den, über die Vermögensausfolglassung selbst, und über die Erfüllung gesetzlicher Obliegenheiten von Seite der Ausgewanderten bestehenden Gesetzen, eine Abänderung nicht gemacht wird.

§. 18.

Worin die Feyerlichkeit der wirklichen Aufnahme zum österreichischen Staatsbürger bestehet.

Wenn nach dem §. 30. jemand die Einbürgerung durch eine besondere Verleihung erhält, ohne noch nach dem §. 29. dieselbe ohnehin schon gesetzlich erlangt zu haben, kann er allerdings zur Ablegung des Eides verhalten, und ihm die als Staatsbürger übernommene Pflicht auf eine feyerliche Art an das Herz gelegt werden.

Hofkanzleyv. 11. Mai 1815. — Reggsdec. 2. Juni 1815.

Die Feyerlichkeit der wirklichen Aufnahme zum Staatsbürger hat darin zu bestehen, daß der neue Staatsbürger, ohne Unterschied ob er von Adel sey oder nicht, zu dem betreffenden Kreisamte vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der erhaltenen Wohlthat und der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge lebhaft vorgestellet, ihm gleicher Schutz mit den Eingebornen zugesichert, derselbe an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung derselben, der Unterthanseid abgenommen; alles dieses aber in ein eigenes von dem Kreishauptmanne, einem Kreiskommissäre, dem Actuar und von dem neuen Staatsbürger zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen, und letzterem hierüber ein eigenes Certificat ausgefertigt werde.

Hofkanzleyd. 12. April 1816, §. 3.

§. 19.

Ob und in wie ferne Kreisämter zu diesem Acte Ortsbehörden delegiren dürfen.

Doch sind die Kreisämter in besonders rücksichtswürdigen Fällen bloß bey unadeligen berechtigt, zu diesem feyerlichen Acte auch die Ortsbehörden zu delegiren, in welchem Falle derselbe bey Magistraten in der Sitzung, bey Wirthschafts-

ämtern aber an einem Amtstage nach den oben vorgezeichneten Modalitäten vorzunehmen, und das Protocoll dem Kreisamte zur gehörigen Aufbewahrung einzusenden ist. Eodem §. 3.

§. 20.

Besondere Bestimmungen, hinsichtlich der Einbürgerung türkischer Unterthanen.

Wenn vormahls ein türkischer Unterthan sich der k. k. Bothmäßigkeit unterwerfen wollte, so hatte er sich dießfalls bey seiner Behörde, dem k. k. Landrechte, zu melden, die Urkunden, in deren Gemäßheit ihm der Aufenthalt und Handel in den k. k. Staaten gestattet war, vorzulegen, und über sein tadelloses Benehmen glaubwürdige Zeugnisse beyzubringen.

Das k. k. Landrecht hatte die Anzeige hierüber an die Landesstelle zu machen, und diese das Wechselgericht zu vernehmen.

Hofkammerv. 28. July 1806, f.

In der bisherigen Verfahrungsart ist jetzt bis zur künftigen Entscheidung über die eben vorhabende Reform keine weitere Aenderung eintreten zu lassen, als daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen dem N. Oe. Landrechte nunmehr definitiv abgenommen, und dieses Geschäft nach der Bestimmung des bürg. Gesetzbuches, so wie bey allen übrigen Ausländern, dem Politicum übertragen wurde, wozu die Landrechte auch die nöthige Weisung durch den obersten Gerichtshof erhielten.

Hofkanzleyd. 23. März 1817.

§. 21.

Anbefohlene Sparsamkeit in Ertheilung der Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen.

Die Maßregeln, welche die ottomanische Pforte gegen die russischen und sonstigen Unterthanen ergreife, und welche sie allen fremden Gesandtschaften in Constantinopel bekannt

mache, erfordern, bey Ertheilung der Naturalisation an türkische Unterthanen, und mit Ausfertigung der Pässe und Empfehlungsschreiben, für derley wirklich schon Naturalisirte, die unter allerley Vorwand nach der Türkey zurückkehren, und ohne wahren Nutzen für die k. k. Erblande allda unbefugten Schutz verlangen, sparsam vorzugehen.

Hofkammerpräs. 15. Februar 1807.

§. 22.

Vorläufige Rücksprache mit der Staatskanzley in dieser Beziehung.

Da sich mehrere Fälle ereignet haben, wo die sogenannten Rajas, d. i. Unterthanen der ottomanischen Pforte, welche nicht der Mahomedanischen Religion zugethan sind, sich um die Naturalisation oder Einbürgerung in den österreichischen Staaten nur in der Absicht bewarben, um bey schlimmen Händeln, die sie sich in ihrem Vaterlande zugezogen hatten, den Schutz und die Verwendung des österreichischen Hofes ansprechen zu können; so trat die k. k. Hofkanzley dem Vorschlage der geheimen Hof- und Staatskanzley bey, daß die ohnehin von der gedachten Hofkanzley abhängende Einbürgerung solcher Individuen nur, nach vorläufiger Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzley, ertheilet werde.

Hofkanzleyd. 30. Nov. 1815.

§. 23.

Cautionslegung von Seite einzubürgernder türkischer Unterthanen.

Jeder türkische Unterthan, der in die k. k. Bothmäßigkeit übertreten will, hat eine angemessene Caution auf eine verläßliche Art sicher zu stellen, welche auf den Fall, daß derselbe ohne Erlaubniß die k. k. Erblande verlassen,

oder über die in seinem Passe bestimmte Zeitfrist ausbleiben sollte, dem Fiskus zufallen wird, so wie auch in diesem Falle ohnehin desselben Nationalisirung als aufgehoben anzusehen ist.

Hofkammerv. 28. July 1806. g.

§. 24.

Hereinziehen der Frau und Kinder solcher türkischer Unterthanen.

Jeder türkische Unterthan, der sich dem österr. Zepter unterworfen, und an den Rechten der k. k. Unterthanen Antheil nehmen will, soll schon vorläufig sein Weib und seine Kinder aus der Türkey in die k. k. Erbländer gezogen haben. Eod. h.

§. 25.

Ablegung des Unterthanseides. Einlegung eines Reverses.

Der ottomanische Unterthan, der sich zum kais. Unterthan aufnehmen läßt, muß vorläufig einen Revers einreichen, und vermittelst dessen, sowohl der ottomanischen Unterthänigkeit entsagen, als sich allen landesfürstlichen und übrigen Lasten, und nahmentlich dem Abfahrtgelde unterziehen, über welche geschehene Reversirung ihm sodann ein Attestat zu ertheilen und beyzulegen ist.

Hofdec. 19. März 1770. §. 5.

Dieser Revers lautet so:

Kraft gegenwärtigen Reverses bekenne und erkläre ich Endesgefertigter in bester Form Rechtens, daß ich mich der ottomanischen Bothmäßigkeit gänzlich entziehe, derselben förmlich entsage, mich unter den allerhöchsten Schutz und Unterthänigkeit Sr. k. k. Majestät begebe, und Allerhöchstderselben als meinen Landesfürsten und Herrn erkenne; daher ich mich allen bestehenden Gesetzen, allen Pflichten, Verbindlichkeiten

und Abgaben, nahmentlich der Erbsteuer und dem Abfahrtsgelde, vollkommen unterziehe.

Urkund dessen meine eigenhändige und zweyer Herren Zeugen Fertigung und Petschaften. Wien den —

Das Attestat lautet folgendermaßen:

Es wird hiermit beurkundet:

Es habe N. N., griechischer Handelsmann und türkischer Unterthan, mittelst Gesuch und zugleich eingelegten Revers sich dahin erkläret, daß er nicht nur der ottomanischen Unterthänigkeit gänzlich entsagen, sondern auch für das Künftige als kais. Unterthan sich dem Scepter und der Bothmäßigkeit Sr. k. k. apost. Majestät unterwerfen wolle, folglich alle l. f. und übrigen öffentlichen Lasten, daher auch das Abfahrtgeld zu tragen, schuldig und gehalten seyn solle und wolle.

Derselbe ist daher, vermöge Hofkanzleydecret vom — zum wirklichen k. k. österr. Unterthan erklärt worden, und es wird demselben diese Beglaubigungsurkunde, welche sich jedoch einzig auf die kais. Erbstaaten beschränket, keineswegs aber directe auch auf die türkischen Provinzen oder allenfalls auf die dort anhängigen Angelegenheiten, Forderungen und Rechtsgeschäfte erstrecket, unter der gewöhnlichen Ausfertigung zu seiner Legitimation, jedoch mit dem weitern Beysatze ausgefertiget, daß er zu keiner Art Handels in so lang berechtiget seyn soll, bis er, den für k. k. Unterthanen bestehenden Verordnungen gemäß, das Befugniß zum Handel mit türkischen Waaren all' in grosso bey dem k. k. n. öst. Landrechte, bey dem k. k. n. öst. Merkantil- und Wechselgerichte aber den vorgeschriebenen Fond ausgewiesen, und seine Firma zur Protocollirung eingelegt haben wird.

§. 26.

Verzeichniß sämmtlicher nationalisirter türkischer Unterthanen.

In Rücksicht sämmtlicher bereits in den k. k. Erbländern nationalisirten türkischen Unterthanen wird durch das n. öst. Landrecht ein Verzeichniß der Epochen ihrer Nationalisirung geführt, damit man daraus jene ersehen möge, die bereits vor dem Passarovitzer Frieden, und in Gemäßheit der im Systower Friedenstracte erneuerten Beschränkung, k. k. Unterthanen waren, und als solche selbst in der Türkey rechtmäßig erscheinen können.

Hofkammerv. 28. July 1806. f.

§. 27.

Ad II. Behandlung der Einwanderer.

Einwandernden Fremden ist keine Aushülfe zu leisten, sondern sie sind außer Landes zu schaffen, wenn sie sich nicht Unterhalt verschaffen oder dienen.

Hofkanzlv. 9. Jänner 1810.

§. 28.

Begünstigungen für Ansiedler, durch Befreyung von der Militärpflichtigkeit hinsichtlich ihrer Person und der mitgebrachten Söhne, und in der Einfuhr gewisser Gegenstände.

Nach dem hofkriegsräthlichen Rescript vom 18. März 1819 muß jedoch die mit dem Hofkanzleydecrete vom 23. Jänner 1803 den eingewanderten Ansiedlern zugesicherte lebenslängliche Befreyung vom Militärstande für sich und ihre im Auslande erzeugten Kinder als eine persönliche Begünstigung (Privilegium), welches durch das Conscriptions-System vom Jahre 1804 nicht aufgehoben ist, und als ein mit allerhöchster Genehmigung erworbenes beson-

deres Recht nicht aufgehoben werden konnte, unverbrüchlich eingehalten werden.

Gen. Milit. Commv. 26. März 1819.

Wenn endlich ausländische Commercial-Professionisten und Fabrikanten die Erlaubniß erhalten haben, in den k. k. Staaten sich anzusiedeln, so sind denselben die ihnen angemessenen Kleidungsstücke und Hausgeräthe, so wie die zu ihrem Betriebe gehörigen Werkstühle und Werkzeuge zollfrey einzuführen, gleich von der Bancal-Gefällen-Administration zu bewilligen.

Wirkgskś. der Bancal-Behörden 11. Jänner 1810. §. 35.

§. 29.

Wie französische und niederländische Imigranten zu behandeln sind.

Französische und niederländische Imigranten, welche die Aeußerung: nicht zurückzukehren, abgelegt haben, sind in Ansehung ihrer Verlassenschaft den hierortigen Gerichtsstellen und Gesetzen unterworfen.

App. Circ. 22. April 1805.

§. 30.

Behandlung der französischen Kriegsgefangenen, die sich seßhaft machen wollten.

Die k. k. Hofkanzley hat über die Frage: wie die französischen Kriegsgefangenen in den Fällen, wo dieselben sich seßhaft machen wollten, zu behandeln wären, mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. Polizey-Hofstelle eine umständliche Verhandlung gepflogen, und ist mit diesen beyden Hofstellen in folgenden Grundsätzen überein gekommen:

Die französischen Gefangenen können sich in den k. k. Staaten ansiedeln, oder, ohne förmliche Ansiedlung, nur mit oder ohne den Willen eines dauernden Aufenthalts, zurückbleiben.

Was die Ansiedlung oder Ansäßigkeit betrifft, so entsteht sie durch die Ausübung eines erworbenen, selbstständigen Gewerbsrechtes, durch den eigentlichen Besitz einer Realität oder durch die Anstiftung.

Die französischen Gefangenen sind in den Fällen, wo sie mit Beobachtung der Gesetze die Ansiedlung in der bemerkten Art erreichen, nach dem §. 29 des bürg. Gesetzbuches als Staatsbürger anzusehen und zu behandeln. Ihre Ansiedlung ist aber durch kein Mittel irgend einer Begünstigung zu bewirken.

Wenn französische Gefangene den Wunsch des Zurückbleibens und Aufenthaltes in den österreichischen Staaten äußern, und von Seite der Militärbehörden keine Einwendung dagegen gemacht wird, so sind solche Individuen als Deserteurs anzusehen, und genau nach der am 18. Juny 1806 (in Betreff der Deserteurs) gegebenen Vorschrift zu behandeln.

Reggsdec. 2. Juny 1814.

§. 31.

Wie die Vermögens-Ausfolglassungsgesuche für die Einwanderer überhaupt beschaffen seyn sollen.

Bey den Vermögens-Erfolglassungsgesuchen jener fremden, in die k. k. Staaten eingewanderten Unterthanen, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, soll das Einschreiten belegt werden:

a.) Mit dem Taufscheine derselben.

b.) Mit der Bemerkung, ob derselbe ledigen oder verheiratheten Standes.

c.) Mit dem Stande des angehaltenen Vermögens.

d.) Mit einem legalen Zeugnisse von der dermaligen Obrigkeit über die Art und Zeit ihrer Ansäßigkeit in den k. k. Staaten.

e.) Mit dem Zeugnisse der Untauglichkeit zum Feldkriegsdienste, wenn selbe vorgeschützt ist.

Hofkanzld. 3. August 1808.

Die k. k. Hofkanzley machte ferner unterm 16. September 1811 die von der geheimen Hof- und Staatskanzley eröffneten Erfordernisse bekannt, auf welchen die Regierungen in dem Königreiche Baiern und der übrigen Bundesstaaten bey Erbreclamationen ihrer Ausgewanderten gewöhnlich zu bestehen pflegen, und zwar:

1.) der Taufschein der Bittsteller zur Herstellung der Identität der Person.

2.) Ein legales Zeugniß der wirklichen Ansäßigkeit, um sicher zu seyn, daß ein solches Individuum dem Staate, aus welchem es sein Vermögen zieht, nie wieder zur Last fallen werde.

3.) Der Trauungsschein, im Falle der Ausgewanderte verehlicht ist.

4.) Die Auswanderungsbewilligung, ohne welche jede Ansiedlung in einem fremden Staate die Confiscation nach sich zieht.

5.) Ein legales Zeugniß eines Stabsarztes über dessen Untauglichkeit zum Militär.

Die Behörden erhalten daher die Weisung, bey künftiger Prüfung und Aufnahme solcher Erbausfolgungsgesuche, besonders derjenigen, die von baierischen Eingebornen herrühren, nur solche zuzulassen und höheren Orts zu empfehlen, welche entweder mit den hier angezeigten Documenten belegt, oder doch auf solche Gründe gestützt seyn werden, mit denen der Abgang derselben auf eine befriedigende Art gerechtfertigt werden könne.

Regierungs-Intimation 3. October 1811.

Nachträglich zu dem Hofdec. v. 16. September 1811 wurde in Hinsicht jener Erfordernisse mit welchen die Gesuche der aus den deutschen Bundesstaaten, besonders Baiern,

Würtemberg und Sachsen nach Oesterreich eingewanderten Individuen um Erfolgung ihres Vermögens aus dem Auslande versehen seyn sollen, bemerkt, daß die Beybringung der Auswanderungsbewilligung in Beziehung auf vorhin gewesene öst. Unterthanen, nur in dem Falle nothwendig sey, wenn sie erst nach Abtretung der Provinz, in welcher sie geboren wurden, ausgewandert sind.

Hofkzld. 13. October 1811.

§. 32.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vermögens-Ausfolglassung für baierische Unterthanen.

Die ehemaligen baierischen Unterthanen sollen in allen Fällen, wo sie in den Erblanden sich ansäßig gemacht haben, und Erbschafts- oder andere Vermögensforderungen von ihren Aeltern, Verwandten oder sonstigen Partheyen in den baierischen Ländern hatten und solche zu erhalten wünschen, immer die Art ihrer Ansäßigkeit in den österr. Staaten, und den Zeitpunct, wenn sie sich daselbst wirklich ansäßig gemacht und baierische Unterthanen zu seyn aufgehört haben, durch legale Zeugnisse ihrer Obrigkeiten ausweisen und darthun.

Hofkanzld. 21. April 1808.

Zweyte Abtheilung.

Fälle wo die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben wird.

§. 33.

Realitätsbesitz, Handels- und Fabriks-Anlegung begründet die Staatsbürgerschaft nicht.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, durch die Anlegung

eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne persönliche Ansäßigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österr. Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Allg. bürg. Gesetz. §. 31.

§. 34.

Freye Beschäftigungen und Bestandnahme von Gewerben begründen die Staatsbürgerschaft nicht.

Durch den bloßen Betrieb einer freyen Beschäftigung oder durch die Bestandnahme eines Schankes wird die österr. Staatsbürgerschaft noch keineswegs erworben, da nur durch den Antritt eines Gewerbes, zu dessen Betrieb die förmliche Ansäßigmachung nothwendig ist, die Staatsbürgerschaft erhalten werden kann, freye Beschäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlassen, Bestandcontracte aber aufgekündigt werden können, daher die Ansäßigmachung weder in dem einen noch dem andern Falle nothwendig ist.

Hofkanzld. 16. Jänner 1817.

§. 35.

In den Freyhäfen zieht die Antretung eines Gewerbes die Staatsbürgerschaft nicht nach sich.

Se. Majestät haben wegen Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft in Freyhäfen festgesetzt, der 29. §. des allg. bürg. Gesetzes werde dahin beschränkt, daß Fremde in den Freyhäfen nicht durch Antretung eines Gewerbes die österr. Staatsbürgerschaft erwerben.

Hofkanzlv. 9. November 1816. — S. auch §§. 5. 12.

§. 36.

Ein Ausländer, wenn er sich mit einer Inländerin verehlicht, wird nicht nationalisirt.

Ueber die höchsten Ortes gemachte Anfrage: ob die in

den österr. Staaten befindlichen Ausländer, welche eine Inländerin heirathen, dadurch als nationalisirt anzusehen, und sonach der Rekrutenstellung unterworfen seyen? haben Se. Majestät zu erklären geruht, daß, da in dem bereits sanctionirten neuen bürgerlichen Gesetzbuche die Arten, auf welche ein Ausländer die österr. Staatsbürgerschaft erwerben kann, bestimmt seyen, sich dießfalls von dem Tage, als dasselbe die Wirksamkeit erhalten wird, darnach zu benehmen seyn werde. In Hinsicht auf die Fälle aber, welche sich bisher ereignet haben, und bis zur Wirksamkeit des erwähnten Gesetzbuches noch ereignen dürften, sey sich das Conscriptions-Patent vom Jahre 1804, 26. Abschnitt, Lit. b gegenwärtig zu halten.

Da nun in diesem Patente die Verehligung eines Ausländers mit einer Inländerin unter den Arten der Nationalisirung nicht begriffen ist, so hat sich die Landesstelle hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen, und sind einstweilen sowohl diese Ausländer selbst, als auch ihre Familien bey der Conscription in die Fremden-Tabelle einzutragen. Insofern aber dergleichen Ausländer zum Militär schon wirklich gestellt worden sind, kann ihnen in vorkommenden Fällen die Entlassung, gleich den übrigen widerrechtlich gestellten Ausländern, nicht verweigert werden.

Hofkanzleydecr. 21. August 18 0. — Regierungsdec. 28. August 1810.

Da der §. 29 des bürgerl. Gesetzbuches bestimmt, daß Fremde die österr. Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansäßigkeit im Lande nothwendig macht, durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, nicht aber durch die Heirath einer Inländerinn, von welcher das Gesetz keine Erwähnung macht, erwerben, so

folgt von selbst, daß die Ehelígung einer Inländerin für sich allein noch keinen Ausländer nationalisirt, da eine derley Heirath den steten Aufenthalt im Inlande nicht nothwendigerweise nach sich zieht, es wäre denn, daß derselbe, um die Heirath eingehen zu können, die österr. Staatsbürgerschaft insbesondere angesucht und erhalten hätte.

Hofkanzleyv. 18. September 1817. — Regierungs Int. 6. October 1817. a.

§. 37.

Kinder eines Ausländers mit einer Inländerinn sind nicht als Inländer zu betrachten.

Ueber eine Anfrage: ob die erzeugten Kinder beyderley Geschlechtes aus der Ehe eines Ausländers mit einer Inländerinn als Inländer zu betrachten sind, wurde erinnert: der §. 146 des allg. bürg. Gesetzes spreche deutlich aus, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen, und in dessen Rechte treten.

So lange daher der Vater noch nicht die Staatsbürgerschaft erworben hat, sind dessen noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder ebenfalls Ausländer; sind diese Kinder großjährig, so müssen sie nach der Vorschrift des allg. bürg. Gesetzes für sich behandelt werden.

Hofkanzleyv. 18. September 1817. — Regierungs = Int. 6. October 1817. §. 6.

Jeder in den österr. conscribirten Provinzen sich aufhaltender nicht nationalisirter Ausländer, der mit einer Inländerinn verheirathet ist, hat daher bey der Conscription einen eigenen Aufnahmsbogen zu erhalten, worin seine Gattinn und diejenigen von ihren Kindern, die sie vor ihrer Verehelígung mit dem Ausländer schon hatte, ordnungsmäßig zu classificiren,

der Vater mit den Kindern aus seiner Ehe aber in diesem Bogen lediglich auszuwerfen und nicht zu classificiren ist, indem diese Classificirung in der Fremdentabelle gehörig zu geschehen hat, wo im Gegentheile die Gattinn mit den Kindern erster Ehe in selbe gar nicht aufzunehmen ist.

Sobald jedoch ein solcher Ausländer auf was immer für eine Art die österreichische Staatsbürgerschaft erhält, müssen auch alle seine Kinder als Inländer betrachtet, und bey der Conscription darnach behandelt werden.

Hofkanzleydec. 17. Dezember 1817. — Regierungs-Int. 27. Dezemb. 1817.

§. 38.

Offiziersdienste bey gebornen Ausländern verschaffen die Staatsbürgerschaft nicht.

Geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee Officiers-Character durch was immer eine Zeit bekleiden, sind zwar von der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen, aber bloß durch den bekleideten Officiers-Character übernehmen sie außer den Militärpflichten die übrigen Verpflichtungen der österr. Staatsbürgerschaft noch nicht, und nach ihrer etwa erfolgten Quittirung unterliegen sie dieser Verpflichtung erst dann, wenn sie ununterbrochen durch 10 Jahre (vom Tage der Quittirung an gerechnet) in den österr. Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere in dem allg. bürg. Gesetzbuche bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der österr. Staatsbürgerschaft eintreten.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung sind künftig sowohl die wirklich in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne Militärcharakter ausgetretenen Offiziere, welche geborne Ausländer sind, zu behandeln.

Allerh. Entsch. 25. August 1818. — Hofkanzleydec. 29.

September 1818. — Regierungs-Int 22. October 1818.

§. 39.

Wie die Gattinn von k. k. Offizieren, die geborne Ausländer sind, zu behandeln kommt.

Die Gattinnen der dienenden und ausgetretenen Ausländer-Offiziere sind nur dann als Ausländerinnen zu betrachten, wenn sie im Auslande geboren sind, und vor ihrer Verehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht gesetzlich erlangt haben.

Die Inländerinnen müssen nach den bestehenden Vorschriften als solche behandelt werden.

Allerh. Entsch. 25. August 1818. — Hofkanzleyd. 29. September 1818.

§. 40.

Kinder von k. k. Offizieren, die Ausländer sind, folgen der Eigenschaft ihres Vaters.

Die Kinder k. k. Offiziere, die geborne Ausländer sind, sie mögen im Auslande oder im Inlande geboren seyn, folgen der Eigenschaft ihrer Väter rücksichtlich der Nationalität in so lange, als diese Kinder nicht selbstständig betrachtet, und darnach behandelt werden können.

Allerh. Entsch. 25. August 1818. — Hofkanzleydec. 29. September 1818.

§. 41.

Durch obligate Militärdienste eines Ausländers wird die Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Ueber die Anfrage: ob ein Ausländer durch den Eintritt in österr. Militärdienste die Staatsbürgerschaft erlange, oder wenigstens sie dann, wenn er zehn Jahre in österr. Militärdiensten ununterbrochen zubrachte, erhalte, wurde der, ein-

verständlich mit der Hofkommission in Justizsachen gefaßte Beschluß in Nachstehendem eröffnet:

Ein Ausländer, der in Militärdienste als obligater Mann tritt, übernimmt nur diese Dienste auf eine bestimmte Zahl von Jahren, welche in der mit ihm abgeschlossenen Capitulation ausgedrückt wird. Nach beendigter Capitulationszeit hat er gegen den Staat, mit dem er den erwähnten Dienstvertrag abschloß, keine weitere Verpflichtung, da er sich auf diese Art, bey Annahme der Militärdienste, weder immer, noch auf eine unbestimmte Zeit, sondern nur auf eine gewisse Zahl Jahre verpflichtet; woraus folgt, daß er durch die Antretung der Militärdienste in der angegebenen Art die Staatsbürgerschaft nicht erlange, und daß die mit Vorbehalt des Rücktrittes in die vorigen Verhältnisse zugebrachten Jahre nicht in dasjenige Decennium eingerechnet werden könne, welche zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nothwendig ist, sondern daß der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt erst dann zu laufen anfängt, wenn nach vollstreckter Capitulationszeit der Ausländer noch zehn Jahre ununterbrochen im Inlande bleibet.

Hofkanzleyv. 29. Jänner 1818.

§. 42.

Wie Kinder obligater Militäristen, die Ausländer sind, zu behandeln kommen.

Bey Kindern oder obligaten Militäristen, die Ausländer sind, kömmt zu betrachten, ob diese Kinder in irgend eine Erziehungsanstalt des Staates unentgeldlich aufgenommen sind oder nicht. Im ersten Falle müssen diese Kinder als Inländer behandelt werden, auch wenn ihre Väter noch nicht in den österr. Staaten nationalisirt wurden, weil der Staat diese Kinder gleichsam adoptiret hat. In letzterem Falle aber sind solche Kinder ganz nach obiger Anordnung zu behandeln, und in den Aufnahmsbogen ihrer inländischen Mutter ohne Classification auf-

zunehmen, aber wegen ihres nichtnationalisirten ausländischen Vaters in der Fremdentabelle gehörig ersichtlich zu machen.

Erlangt der Vater dieser Kinder auf was immer für eine Art die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers, so verstehet es sich von selbst, daß auch diese Kinder als Inländer zu behandeln sind.

Hofkanzleyd. 17. Dec. 1817. — Regs. Int. 27. Decemb. 1817.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Erlöschen der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 43.

Vorerinnerung.

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmt.

Allg. bürg. Gesetzb. §. 32.

§. 44.

Auf welche Art die österreichische Staatsbürgerschaft verloren gehet.

Nach jenem §. 32 des allg. bürg. Gesetzbuches gehet zwar die österr. Staatsbürgerschaft

a.) durch Auswanderung, und

b.) durch Verehelichung einer Staatsbürgerinn an einen Ausländer verloren; allein, rücksichtlich der letzteren Art kommen im folgenden §. 45 abändernde Bestimmungen vor.

Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österr. Staates kann dagegen nur gegen Fremde erkannt werden.

II. Th. des St. G. §. 17.

§. 45.

Durch Verehelichung eines Ausländers verliert eine Inländerinn die österreichische Staatsbürgerschaft nicht.

Se. Majestät haben, laut Regierungs-Circulars vom 14.

Jänner 1815 erinnert, daß jeder inländischen Braut eines fremden Unterthans zu erklären sey, daß sie durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern letztern, wenn der Fall des Bedarfes eintreten sollte, besonders ansuchen müsse.

An nicht nationalisirte Ausländer verheirathete Inländerinnen, so wie die Kinder, die sie vor jener Verehelichung allenfalls aus einer frühern Ehe schon haben, gehören also zur einheimischen Bevölkerung, und sind darnach zu classificiren.

Hofkanzleyd. 17. Dec. 1817. — Reg.-Int. 27. Dec. 1817.

§. 46.

Ob durch Zurücklegung eines Befugnisses die Staatsbürgerschaft verloren gehet.

Ueber die Anfrage: ob die durch ein Befugniß erworbene Staatsbürgerschaft, S. §. 6, durch Verlust desselben verloren gehe? wurde der einverständlich mit der Hofkommission in Justizgesetzsachen gefaßte Beschluß dahin eröffnet: daß durch den Verlust des Befugnisses, wodurch das Bürgerrecht für immer erworben worden ist, letzteres nicht verloren gehe, da diese Art, die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder im §. 32 des bürg. Gesetzbuches noch durch ein anderes Gesetz bestimmt wird.

Hofkanzleyd. 29. Jänner 1818.

§. 47.

Die österreichische Staatsbürgerschaft geht nur durch Auswanderung verloren.

Die Staatsbürgerschaft geht also nur durch Auswanderung verloren. Hier kommt daher von den Auswanderungsgesetzen in ihrem ganzen Umfange zu handeln.

Diese Auswanderung kann nun aber

1. nach vorausgegangener höherer Bewilligung,
2. oder ohne diese Bewilligung also eigenmächtig erfolgen.

Erste Abtheilung.

Von den Auswanderungsbewilligungen.

§. 48.

Die Auswanderungsbewilligung muß angesucht werden.

Im Allgemeinen ist Niemanden erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch jemand von seinen Kindern, oder von denen, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Lande zu senden.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 4.

In einzelnen Fällen also, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbothe des Auswanderns eine Ausnahme zu machen gestatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angesucht werden.

Eodem.

§. 49.

Wo die Auswanderungsbewilligung anzusuchen ist.

Nach dem Auswanderungspatente vom 10. August 1784, I. §. 5, mußte die Auswanderungsbewilligung, der Ordnung nach, auf dem offenen Lande und in kleinern Städten bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bey der Landesstelle angesucht, und weder von dem Kreisamte noch von der Landesstelle konnte sie Jemanden, von welchem Stande oder Range er auch seyn möge, anders als auf unmittelbare Hofentschließung ertheilet werden.

Nun haben aber Se. Majestät, mit allerhöchster Entschließung vom 9. Sept. 1816 die Hofkanzelley und die Landesstelle zu ermächtigen geruhet, für die Zukunft alle Auswanderungsgesuche, sobald kein Hinderniß in was immer für einer Beziehung obwaltet, und sich alle dabey zu intervenieren habenden Behörden dafür vereinigen, selbst erle-

digen zu dürfen, und zwar die Länderstellen für alle Individuen des weiblichen Geschlechtes, die Hofkanzley aber für die Männer gegen dem, daß die Länderstellen der Hofkanzley, diese aber Sr. Majestät rubricirte Ausweise über alle von ihnen ertheilten Auswanderungsbewilligungen alle halbe Jahre unterziehen.

Die Landesstelle hat sich nach dieser allerhöchsten Weisung für die Zukunft genau zu benehmen, und nebst den halbjährigen Verzeichnissen, der von ihr an Personen weiblichen Geschlechtes bewilligten Auswanderungen, auch halbjährig das Verzeichniß der von der Hofkanzley an sie erlassenen Auswanderungsbewilligungen, mit Beziehung auf die Nummern der Hofdecrete, vorzulegen.

Hofkanzleyv. 19. Sept. 1816.

§. 50.

Auswanderungsverhandlung.

Vermöge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 5. März 1818 hat, um den Geschäftsgang zu vereinfachen, bey Auswanderungsfällen bloß das betreffende Werbbezirkscommando mit der politischen Behörde das Einvernehmen zu pflegen.

Um übrigens auch das Werbebezirks-Commando von der darin bestimmten Verfahrungsart bey vorkommenden Auswanderungsgesuchen, sowohl männlicher als weiblicher Individuen, zur Hintanhaltung jeder irrigen Benehmungs-Weise, in Kenntniß zu setzen, wurde eine Abschrift dieses Rescriptes zur Wissenschaft und Richtschnur mitgetheilt.

Gen m. C. V. 2. Novemb. 1820.

Dieses hofkriegsräthliche Rescript lautet so: Gemäß einer allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät, ist den Länderstellen der conscribirten Provinzen die Befugniß eingeräumt, Auswanderungsgesuche von Individuen des weiblichen Ge-

schlechtes, so bald kein Hinderniß, in welch immer für einer Beziehung dagegen obwaltet, und sich alle dabey zu interveniren habenden Behörden dafür vereinigen, selbst zu erledigen.

Die Erledigung der Auswanderungsgesuche von Individuen des männlichen Geschlechtes ist aber der k. k. Hofkanzelley, im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe, vorbehalten worden.

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, hat künftig bey Auswanderungsfällen bloß das betreffende Werbbezirkscommando mit der politischen Behörde das Einvernehmen zu pflegen.

In Dalmatien und Tyrol, wo keine Werbbezirke bestehen, hat das Generalcommando und resp. das Militärobercommando über Auswanderungsgesuche mit dem Politicum zu verhandeln.

Die Auswanderungsgesuche weiblicher Individuen werden dann, in Gemäßheit der obigen allerh. Anordnung, von den Länderstellen erledigt werden, und über die Auswanderungsgesuche männlicher Individuen, wird von der Hofstelle die weitere Entscheidung folgen.

Hiernach erhielten auch die betreffenden Länderstellen von der k. k. Hofkanzley die gleichmäßige Weisung.

Die Frage: ob Jemanden die Auswanderung zu bewilligen sey? gehört also zur Behandlung von Seite des politischen und nicht des Justizsenats bey dem Wiener Magistrate; und bey jeder Auswanderungsbewilligung muß die Rücksprache mit dem Werbbezirkscommando gepflogen werden.

Hofkanzleyv. 19. Februar 1820.

§. 50.

Beschaffenheit der vormahligen Militärpflichtigkeits- und Redimirungstaxe von den nach Baiern auswandernden österreichischen Unterthanen.

In Folge der Regierungsverordnung vom 21. Horn. 1806, und allerh. Entsch. vom 24. März 1813, Regierungsd. vom 13. Apr. 1813, wurde von den nach Baiern auswandernden der Conscription unterworfenen Individuen eine Militärpflich-

tigkeits-Redimirungstaxe von 185 fl. abgefordert, jedoch mit der Beschränkung, daß, in Folge der Regierungsverordnungen vom 16 December 1816 und 5. September 1817, die erwähnte Taxe von untauglichen und gebrechlichen Individuen und solchen, welche das Alter der Militärpflichtigkeit noch nicht erreichet hatten, nicht abgenommen wurde; und hiernach wurden auch die Gesuche, um ämtliche Bestätigung, wie es in Rücksicht der oberwähnten Taxen in Oesterreich gegen in das Königreich Baiern auswandernde Unterthanen gehalten wurde, mit dem Bedeuten erlediget, daß nach dem allerhöchsten Conscriptionspatente vom Jahre 1804, und nach der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813, die Militärpflichtigkeit in Oesterreich bis zum 45 und nicht bis zum 40. Lebensalter dauert. Regierungsd. 9. September 1819.

Noch mit Hofkanzelleyd. vom 6. April 1821 wurde in dieser Beziehung erinnert, daß das Benehmen Baierns als Reciprocitäts-Maßstab zu dienen habe.

§. 51.

Abschaffung dieser Taxe.

Allein, mit Hofkanzelleydecret vom 10. May 1821 wurde eröffnet: die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley habe erinnert, daß der baierische Hof bereits am 3. April 1821 die Verordnung erlassen habe, gemäß welcher die legions- und landwehrpflichtigen Baiern, die mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Oesterreich auswandern, eine Militerpflichtigkeits-Redimirungstaxe zu entrichten nicht verbunden sind, gegen dem jedoch, daß von den nach den baierischen Staaten auswandernden reserv- und landwehrpflichtigen Oesterreichern die bisher bestandene Militär-Redimirungstaxe gleichfalls nicht gefordert werde.

Diese Vorschrift hat in allen vorkommenden Auswanderungsfällen als Richtschnur zu gelten.

§. 52.

Loosbriefe für Ungarn.

In Ansehung der Loosbriefe für die in Ungarn sich ansiedelnden n. ö. Unterthanen, ist es genug, wenn diese von den Herrschaften ertheilten Loosbriefe nur immer von der Regierung und von dem General-Commando contrasignirt werden.

Wirkk. der Reg. 26. May 1786, §. 104. S. auch §. 54.

§. 53.

Welche Vorsicht bey Uebersiedlung eines Militärpflichtigen in ein unconscribirtes Land anzuwenden ist, insbesondere hinsichtlich der Landwehrmänner.

Nach einer Eröffnung der Regierung ist den Kreisämtern aufgetragen, bey Umsiedlungsgesuchen der Unterthanen, bevor sie zur gemeinschaftlichen Bestätigung des General-Commando und der Regierung eingesendet werden, sich mit den Werbbezirks-Commanden ins Einvernehmen zu setzen, ob in militärischer Hinsicht gegen die Umsiedlung nichts einzuwenden sey, welche Aeußerung sie sodann ihren Berichten beyzulegen haben.

Das Werbbezirks-Commando wurde hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, daß auf den Fall, als das Kreisamt über ein Umsiedlungsgesuch eines Unterthans in ein unconscribirtes Erbland das Werbbezirkscommando um die Wohlmeinung angeht, ob und welche Hindernisse dieser Umsiedlung in militärischer Hinsicht entgegen stehen, dasselbe seine Aeußerung ganz in kurzem von sich zu geben hat, welche, da die Beurtheilung, ob einem Unterthane ein derley Umsiedlungs-Consens zu ertheilen ist, der politischen Behörde überlassen bleibt, und bloß darin zu bestehen hat, daß angegeben wird, ob der Umsiedlungswerber zum militärischen Dienste vorgemerkt ist, oder derley Söhne hat, dann, ob derselbe nicht etwa ein Conscriptions- oder Rekrutirungsflüchtling ist.

Gen. Commo. 28. Dec. 1807. — Reggs.-Int. 13. Jän. 1808.

So wie nach der bisherigen im Landwehrsystem gegründeten Beobachtung jedem Landwehrmanne unbenommen bleibt, sich auch während der Zeit, als er noch in der Dienstespflicht stehet, um den Besitz einer solchen steuerbaren Wirthschaft zu bewerben, die ihn zu der Entlassung aus der Landwehr eignet, eben so wenig kann einem Landwehrmanne verwehrt werden, die Bewilligung zur Ansiedlung in ein unconscribirtes Land anzusuchen.

Doch muß in einem solchen Falle vor allem von dem betreffenden Landwehrmanne die Umsiedlungsbewilligung förmlich angesuchet, und hierüber im Concertations-Wege, wie gewöhnlich, entschieden werden; und nur dann erst, wenn die dießfällige Entscheidung zu seinen Gunsten ausfällt, hat derselbe seine Entlassung aus der Landwehre, unter Beylegung der erhaltenen Umsiedlungsbewilligung, im vorschriftmäßigen Wege anzusuchen, zu welcher Maßregel das k. k. Hofkanzley-Präsidium sich über gepflogenes Einvernehmen mit dem Herrn Hof-Kriegsrathspräsidenten, aus dem vorzüglichen Grunde bestimmt gefunden hat, weil, wenn der Mann früher von der Landwehrpflicht enthoben werden möchte, als ihm die Umsiedlungs-Erlaubniß in ein unconscribirtes Land zu Theil würde, es sich alsdann doch sehr leicht ergeben könnte, daß ein solches Individuum zwar aus der Landwehr entlassen, dagegen aber mit der angesuchten Umsiedlungsbewilligung abgewiesen werden dürfte, wodurch der Zweck einer Entlassung aus der Landwehre ganz vereitelt werden möchte.

Es hat daher in vorkommenden Fällen dieser Art die Entlassung von der Landwehr nicht eher statt zu finden, bis der Entlassungswerber die dießfällige Uebersiedlungsbewilligung im vorgeschriebenen Wege angesucht, erhalten und sich mit selber gehörig ausgewiesen haben wird.

Reggsd. 1. Jänner 1811.

§. 54.

In wie fern zur Auswanderung nach Ungarn keine ausdrückliche Auswanderungsbewilligung nothwendig ist.

In Folge früherer allerh. Entschließungen waren alle jene deutsche Unterthanen, welche sich durch zehn Jahre ununterbrochen in Ungarn aufhielten, als eingeborne Ungarn anzusehen, und wurden deren Rechten theilhaftig.

Hofkanzleyd. 8. July 1819.

Nun ist zu unterscheiden:

1. zwischen den Unterthanen, die aus den deutschen Provinzen nach Ungarn eingewandert sind, welche mit Päßen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellt oder durch eine beygesetzte Bedingung beschränkt sind, und

2. jenen, deren Päße nicht auf eine Zeit ausgestellt, oder durch eine beygesetzte Bedingung beschränkt sind.

Ad 1. Die aus den deutschen Provinzen nach Ungarn eingewanderten Unterthanen, welche mit Päßen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellet, oder durch eine beygesetzte Bestimmung beschränkt sind, können ohne Beybringung des vorgeschriebenen Entlaßscheines von ihrer Geburtsobrigkeit auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nationalisirt betrachtet werden.

Ad 2. Jenen Unterthanen hingegen, deren Päße nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellet, oder durch eine beygesetzte Bedingung beschränkt sind, sollen nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalte des Incolats- oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, und zur Eingehung der Ehe berechtigt seyn, ohne daß sie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaßschein beybringen dürfen, es wäre dann, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reclamation, wenn dieselbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden ist.

Hofkanzleyd. 1. Februar 1816. — detto 8. July 1819. — Reggsd. 21. Aug. 1819.

Zufolge einer von der ungarischen Hofkanzley der Regierung mitgetheilten allerh. Entschließung vom 27. Dec. 1815, ist die mit Hofkanzleyd. vom 1. Februar 1816 mitgetheilte allerh. Entschließung wegen Naturalisirung österreichischer Unterthanen in Ungarn auf jene Uebersiedlungsfälle, die vor zehn Jahren statt hatten, nicht auszudehnen.

Hofkanzleyd. 1. Februar 1816

§. 55.

In wie fern sich diese Begünstigung auch auf Recrutirungsflüchtige österreichische Unterthanen sich bezieht.

Aus Anlaß der unterm 10. August 1814 bekannt gemachten höchsten Entschließung, hinsichtlich der Ertheilung der Pässe nach Ungarn, ist die Frage aufgeworfen worden, ob die, allen deutschen Unterthanen, die sich durch zehn Jahre ununterbrochen in Ungarn aufhalten, zugestandene Begünstigung, daß sie als Eingeborne in Ungarn angesehen, und aller Rechte derselben theilhaftig werden, sich auch auf jene dieser Unterthanen ausdehne, welche sich, wie es häufig geschieht, seit zehn und mehrern Jahren, ohne Wissen und ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit, aus Furcht vor der Rekrutirung, dahin geflüchtet und ansässig gemacht haben, oder ob dieselben, wenn ihr Aufenthalt auch erst nach Verlauf von zehn Jahren bekannt wird, dennoch zu reclamiren sind, dann, ob nicht gleichwohl eine Zeit fest zu setzen wäre, nach welcher die Reclamation solcher entwichenen Unterthanen nicht mehr statt zu finden hätte, sondern ihr Vermögen gegen Erwirkung des vorschriftmäßigen Umsiedlungs-Consenses und Entrichtung des Abfahrtgeldes ausgefolgt werden könnte, wurde zur nähern Erörterung der erwähnten höchsten Entschließung Folgendes zur Richtschnur festgesetzt. Wenn unter den angeblichen so vielen

österreichischen in Ungarn sich 10 oder mehrere Jahre aufhaltenden Unterthanen solche sind, welche in dieser Zwischenzeit, der Vorschrift gemäß, niemals einberufen, oder um deren Zurückweisung oder Stellung zum Wehrstande die ungarischen Behörden nicht angegangen worden sind, so kann nach dem Geiste der höchsten Entschließung dermahl weder eine Einberufung derselben, noch dem Antrage, sie zur nachträglichen Ansuchung der Umsiedlungsbewilligung zu verhalten, statt gegeben werden, sondern die Einberufung hat sich nur auf jene zu beschränken, welche noch nicht zehn Jahre abwesend sind, oder deren Zurückweisung oder Stellung zum Wehrstande schon früher bey den ungarischen Behörden angesucht worden ist.

Hofkzld. 17. November 1814, §. 1.

Zweyte Abtheilung.

Von den eigenmächtigen Auswanderungen.

§. 56.

Bemühung der Staatsverwaltung, eigenmächtige Auswanderungen zu verhindern.

Da dem Staate weniger damit berathen ist, die Auswanderer zu bestrafen, als die Auswanderung zu verhindern, so ist den Länderstellen, Kreisämtern, Magistraten und Obrigkeiten zur besondern Pflicht gemacht, die Vorwände und Gelegenheiten zur Auswanderung so sehr als immer geschehen kann, abzuschneiden und zu vermindern, auch auf diejenigen eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden, welche durch ihr Betragen den Argwohn erwecken, daß sie auszuwandern Vorhabens sind.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 6.

Denn über die Auswanderungen sollen die Behörden die größte Aufmerksamkeit richten.

Hofkzld. 17. Sept. 1815. — Reggsd. 4. October 1815.

§. 57.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Bey den eigenmächtigen Auswanderungen kommt nun zu handeln:

I. von den Mitteln, selben vorzubeugen;

II. von Behandlung der bereits eigenmächtig Ausgewanderten.

Erster Abschnitt.

Von den Mitteln den eigenmächtigen Auswanderungen vorzubeugen.

§. 58.

Anfzählung dieser Mittel.

Diese Mittel sind:

1. Erleichterung der Nahrungswege;
2. Vorsichten bey Ertheilung der Reisepässe;
3. strenge Aufsicht auf die der Auswanderung Verdächtigen, und
4. strenge Bestrafung der Verleiter zur Auswanderung.

Erster Absatz.

Von der Erleichterung der Nahrungswege.

§. 59.

Erhaltung der Staatsbürger im nahrungsfähigen Stande.

Einer der vorzüglichsten Vorwände zur Auswanderung war immer der vorgeschützte Mangel des Unterhaltes. Die Länderstellen, Kreisämter, Magistrate, Güterbesitzer und Ortsobrigkeiten sollen daher dem Arbeit wollenden nach Möglichkeit die

Nahrungswege unbeschränkt zu erhalten, zu erleichtern, dieselben nach Beschaffenheit des Landes, allenfalls durch Einführung der Spinnerey, von Flachs, Hanf, Wolle u. dgl. zu vervielfältigen suchen, den Trägen aber auch mit Zwang zur Arbeit und dadurch zur ehrbaren Erwerbung seiner Nahrung verhalten.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784 I. §. 7.

Zweyter Absatz.

Vorsichten bey Ertheilung der Reisepässe.

§. 60.

Freyheit des Reisens im In- und Auslande, insbesondere der Handwerksburschen.

Die Reisen dienen nicht selten zum Vorwande aus dem Lande zu kommen, oder geben Gelegenheit nicht wieder zurückzukehren.

Damit jedoch durch ein von dieser Seite zu weit getriebenes Besorgniß nicht den in Geschäften und im Handel und Wandel nothwendigen Reisen, Hinderniß gelegt werde, so bleibt jedermann frey gelassen, seiner Verrichtungen wegen, sowohl aller Orten im Lande, als auch nach fremden Ländern zu reisen; nur wird er um die Erlaubniß hierzu, sich nach Verschiedenheit des Standes bey der Obrigkeit zu melden, angewiesen.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 8.

Alle bisher wegen der Wanderjahre sich ergebenen Weigerungen, sollen mit dem in Zukunft in Schranken gesetzt werden, daß zwar den Gesellen das Wandern, wie vorhin, freystehet, dazu jedoch keiner wider Willen gezwungen, auch ihnen dieserwegen insbesondere bey der Meisterrechtswerbung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

Hofd. 30. März 1776, §. 9.

Die Gesellen bey Commercial-Gewerben dürfen daher nicht zur Wanderung außer Landes verhalten werden, noch soll wegen deren Unterlassung denselben bey Meisterrechtswerbungen ein Hinderniß in Weg oder eine Dispensationstaxe auferlegt werden.

Hofd. 5. Februar 1780. — Circ. 20. May 1780.

Auch den Gesellen von Polizeyzünften soll das Wandern außer Landes gänzlich freystehen, und ist dazu keiner wider Willen zu zwingen, noch auch ihm hirwegen insbesondere bey der Meisterwerbung einige Hindernisse in Weg zu legen, und von ihm eine dießfällige Dispensationstaxe abzunehmen, oder denselben aufzurechnen.

Verordn. 30. May 1780.

Auch dem Reservmanne soll außer der Werbungszeit die Freyzügigkeit unbeschränkt seyn, d. i. derselbe soll nach Maß der darüber bestehenden Anordnungen, und mit Erlaubniß seiner Obrigkeit sich von einem Orte in den andern, von einem Regiments-Bezirke oder Kreise in den andern begeben können.

Selbst die Wanderung in das Ausland kann diesen Leuten bloß wegen ihrer Eigenschaft als Reserv-Männer nicht verweigert werden.

Die Reserv-Männer sind daher in Rücksicht der Wanderungen, selbst auch ins Ausland, außer der Uebungszeit, gleich den übrigen, zur Militär-Dienstleistung Conscribirten zu behandeln; nur darf einem Reserv-Manne, auch wenn er ins Ausland zu reisen die Bewilligung erhält, der Paß bloß auf ein Jahr ausgefertiget werden, da, nach Vorschrift des §. 13, die Pässe für die Reserv-Mannschaft überhaupt nur auf ein Jahr ertheilet werden dürfen.

Reserv-Organisation vom Jahre 1812. §. 12.

Die Wanderung der Gesellen wurde zwar mit Hofkanzlv. vom 3. August 1815 für die Dauer des damahligen Krieges untersagt; allein dieses Verboth wurde bey den nachher einge-

tretenen friedlichen Verhältnissen, und in der Rücksicht, daß die Einstellung des Wanderns der Handwerksbursche auf den Gewerbsfleißigen immerhin einen sehr nachtheiligen Einfluß nehmen muß, und nur durch den Drang der obgewalteten Umstände herbeygeführt wurde, wieder aufgehoben, und den Handwerksburschen das Wandern, wie vorher gegen Beobachtung der bestehenden Vorschriften, freygelassen.

Hofkanzleyd. 23. Oct. 1815.

Hier kommen nun:

1. die allgemeinen Paßvorschriften
2. von den besondern zu unterscheiden.

I.

Allgemeine Paßvorschriften.

§. 61.

Welche Vorschriften hieher gehören.

Allgemeine Vorschriften sind solche, welche hinsichtlich jeder Art Pässe, sowohl für das Ausland als für das Inland, zu beobachten kommen.

§. 62.

Wer verpflichtet ist, sich mit Reisepässen zu versehen.

Diejenigen, welche zu reisen die Erlaubniß zu suchen verpflichtet sind, müssen dazu, daß sie dieselbe auch wirklich erhalten haben, mit Pässen beglaubigt seyn.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 12.

Kein wandernder Handwerksbursche, der nicht nebst der Kundschaft auch mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen ist, darf daher über die Grenze nach Ungarn gelassen werden.

Hofkanzleyd. 8. October 1812.

Ungeachtet der bestehenden Vorschrift, daß Handwerksburschen niemahls, am wenigsten aber nach Ungarn, oder in das

Ausland mit bloßen Kundschaften ihrer Zünfte reisen, sondern jederzeit insbesondere mit einem (bey unconscribirten Ländern und beym Auslande von dem betreffenden Kreisamte, und der Werkbezirksrevisoriate koramisirten) Passe derjenigen Jurisdiction, wohin sie gehören, versehen seyn sollen, haben sich doch neuerdings die Fälle ergeben, daß solche Wanderbursche ohne Pässe mit den bloßen, ja selbst von den Behörden vidirten Kundschaften in Ungarn betreten worden sind.

Da eine Außerachtlassung dieser bestehenden Vorschrift in der Hinsicht von sehr nachtheiligen Folgen, folglich um so strafbarer ist, weil theils in den Kundschaften das Nationale des Wanderburschen meistens sehr unrichtig angesetzt ist, und als kein glaubwürdiges Zeugniß von den respectiven Behörden angesehen werden kann, theils aber verfassungsmäßig nur die Ortsobrigkeiten, die von der Ausstellung solcher Kundschaften keine Kenntniß haben — die Erlaubniß zur Wanderschaft mittelst ordentlicher Pässe zu ertheilen haben, damit sie, in Fällen des Bedarfs, die Wanderburschen einberufen oder edictaliter citiren, und sich aus Conscriptions-Rücksichten durch zweckmäßige Einleitungen vor eigener Verantwortung schützen könne, so wurde der Regierung aufgetragen, die obige Vorschrift allgemein zu republiciren, den Behörden die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, und ihnen zugleich zur strengsten Pflicht zu machen, daß sie in Fällen, wo ein Wanderbursche mit einer bloßen Kundschaft ohne Paß betreten wird, denselben sogleich mittelst gebundener Marschroute zurück nach dem Orte, von welchem die Kundschaft ausgestellt ist, mit der Weisung instradiren, daß er sich alldort von der betreffenden Obrigkeit einen ordentlichen Paß um so sicherer zu erwirken habe, als er bey wiederholtem Betreten, ohne Paß, mittelst Schub in seinen Geburtsort zurückgewiesen werden würde.

Zur Vermeidung aller Irrungen ist übrigens ein solcher Handwerksbursche, welcher, ohne mit einem ordentlichen Passe

versehen zu seyn, lediglich mit einer Kundschaft herumreiset, sogleich an seine Personal-Instanz zu verweisen.

Hofkanzleyd. 24. Dec. 1817. — Reggsd. 14. Jän. 1818.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dießfalls nur von Inländern die Rede seyn kann; bey den Ausländern hingegen hat es bey der bisherigen Observanz sein Bewenden.

Reggsd. 28. April 1818.

§. 63.

Der Paßanweisung müssen in Wien obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse der Grundrichter zum Grunde liegen.

Es sind schon in Wien mehrere Fälle vorgekommen, daß beym Ansuchen der Reisepässe die Richter ohne gehörige Untersuchung und Ueberzeugung, ob der Paßwerber im Orte wohnhaft sey, die Gesuche bestätigten oder ein dießfälliges Zeugniß ausstellten, welches in der Folge, als man sich von der Redlichkeit dieser Person überzeugen wollte, falsch befunden wurde.

Um nun für die Zukunft derley Unterschleifen, welche durch Bestrafung der Schuldtragenden nicht mehr gutgemacht werden können, vorzubeugen, wurde verordnet: daß solche vom Richter ausgestellte Zeugnisse jederzeit vom betreffenden obrigkeitlichen Wirthschaftsamte coramisirt werden müssen, widrigens auf ein solches Zeugniß keine Reisepässe ertheilt würden.

Reggsd. 2. Februar 1808.

Die Obrigkeiten sollen über jene Partheyen, welchen Pässe ertheilet werden, ordentliche Vormerkungen halten, wozu aber nöthig ist, daß sie in die Kenntniß von dieser Paßertheilung gesetzt werden, daher die Polizey-Oberdirection, mit Ausnahme der Honoratioren, keiner Parthey, die im Inlande gebürtig oder bereits hier nationlisirt ist, sie sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes, eine Paßanweisung zu erfolgen hat, bevor dieselbe nicht ein von dem Grundgerichte des Orts, wo dieselbe wohnet, ausgestelltes, und von der Obrigkeit, zu welcher

der Grund gehöret, bestätigtes Zeugniß, womit der Nummer des Hauses, in dem sich die Parthey befindet, und wenn es eine Afterparthey ist, auch der Nahme desjenigen, bey dem sie ihre Unterkunft hat, enthalten seyn muß, und welches mit der Paßanweisung der Regierung vorzulegen ist, beygebracht haben wird.

Reggsd. 10. Februar 1816.

§. 64.

Was die Ortsobrigkeiten, bey Bestätigungen des grundgerichtlichen Zeugnisses, den Paßwerbern zu erinnern haben.

Dem möglichen Falle belangend, daß ein Einberufener bereits nach Wien zurückgekommen seyn kann, ohne daß er entdeckt werden kann, weil oft derley Leute, wenn sie auf längere Zeit abwesend sind, die Wohnung, die sie vor ihrer Abreise inne hatten, sich nicht vorbehielten, und bey ihrer Zurückkunft eine neue Wohnung in einer ganz andern Gegend miethen, so hat in dieser Hinsicht 1tens die Ortsobrigkeit bey der oben vorgeschriebenen Bestätigung des grundgerichtlichen Zeugnisses jeder Parthey deutlich zu erklären, daß sie, bey ihrer Rückkehr, sich sogleich zu derselben, das ist, zu der Ortsobrigkeit, in deren Bezirk sie vor ihrer Abreise sich aufgehalten hat, zur Vermeidung aller nachtheiligen Folgen, die für dieselbe aus der Unterlassung entstehen würden, zu stellen, wie auch den Reisepaß zu übergeben, falls derselbe ihr nicht, der eingeführten Ordnung nach, schon bey der Linie durch die Polizey abgenommen wurde, welcher alsdann der Polizey-Oberdirection zu übersenden seyn wird.

Reggsd. 10. Februar 1816. — S. auch §. 71.

§. 65.

Vorläufige Vidirung der Paßanweisung für Juden, vom Judendepartement der Regierung.

Kein Paß an einen Israeliten soll in Wien ausgefertiget werden, bevor nicht die Veranlassung zu solchem dem n. ö. Regierungs-Referenten in Judensachen zur Vidirung vorgelegt worden ist.

Reggsd. 28. Dec. 1804.

§. 66.

Inhalt eines Passes, insonderheit eines Wanderpasses. Vorsichten bey Reserv- und Landwehrmännern.

In jedem Passe soll der Geburtsort, die Religion und der Stand des Paßwerbers, dann ob er ledig oder verheirathet ist, nebst seiner eigenhändigen Unterschrift, angesetzt werden.

Reggsd. 14 May 1808.

Wanderpässe, so wie Kundschaften, mit denen reisende Handwerksburschen versehen seyn müssen, können auf mehrere conscribirte Erbländer zugleich lauten,

Verordnung vom 1. Juny 1771.

sind jedoch ohne Unterschied auf drey Jahre beschränkt.

Verordnung vom 3. July 1795.

Wanderungspässe sollen höchstens auf drey Jahre gegeben werden, und es soll darin genau der Ort oder Bezirk genannt werden.

Hofd. 5. Sept. 1795.

Um nämlich alle Umstände, welche aus der Verwechslung jener Vorschriften für reisende Handwerksbursche noch ferner entstehen könnten, zu beseitigen, wurde wiederholt verordnet, daß künftig die Ausfertigung der Pässe für Handwerksbursche auf mehrere conscribirte Erbländer zugleich nach der angeführten Verordnung vom 1. Juny 1771, und nach dem Auswand. Pat.

10. Aug. 1784, jedoch immer mit ausdrücklicher Bestimmung eines Termins von drey Jahren, gestattet werde.

Hofv. 23. Jänner 1798.

Zur Evidenzhaltung der Reserve-Mannschaft insbesondere bestehen in dieser Beziehung folgende wesentliche Bestimmungen:

a. den zur Reserve assentirten Leuten darf kein Absentirungs-Paß auf längere Zeit, als auf ein Jahr ertheilt werden;

b. in den Pässen und Kundschaften dieser Leute muß gleich nach dem Nahmen, das Wort Reserve-Mann, mit etwas größern Buchstaben ausdrücklich angemerkt werden.

c. die Pässe, welche die zur Reserve assentirten Leute vor ihrer diesfälligen Widmung erhalten haben, müssen gleich, während sich die Leute bey der Abrichtung befinden, umgeschrieben, und nach ihrer neuen Eigenschaft eingerichtet werden. Bey derjenigen Reserve-Mannschaft, welche nicht in Abrichtung gekommen, sondern sogleich nach der Assentirung nach Hause entlassen wird, hat diese Umschreibung gleich bey der Assentirung zu geschehen.

Reserv. Organisat. von 1812, §. 13.

Auch in den Pässen der Landwehrmänner muß diese Eigenschaft vorkommen.

Landw. Inst. 9. Juny 1808. §. 5.

§. 67.

Vorsichten zur Beseitigung eines Mißbrauches mit gedruckten Pässen.

Um den Mißbrauch der gedruckten Pässe, wo dieselben üblich sind, zu verhüten, ist zu beobachten

1. daß dieselben aller Orten unter dem Schlüssel desjenigen gehalten werden, der dem Amte, wo sie auszufertigen sind, vorstehet;

2. daß nicht mehrere vorhinein unterschrieben, und mit beygedrucktem Insiegel bereit liegen, sondern jeder immer erst, wenn er wirklich herauszugeben ist, unterzeichnet, und das Siegel darauf gedruckt werde.

3. Soll über die ausgefertigten Pässe aller Orten ein richtiges Protokoll geführet werden.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 16.

§. 68.

Insbesondere bey Kundschaften.

Da die den inländischen Handwerksburschen gegebenen Kundschaften (ehemahls) die Stelle der Pässe vertraten, s. jedoch §. 62, so war dabey eben so große Vorsicht zur Verhütung des Mißbrauches nothwendig, daher wurde

1. den Buchdruckern, unter Verlust ihres Gewerbes anbefohlen, daß die Kundschafts-Exemplare nur allein an die Gewerbsvorsteher, keineswegs aber einzeln an Gesellen verabfolgt werden;

2. jede Kundschaft wird zwar von den Zunftvorstehern unterfertiget, muß aber ihre Bestätigung von dem Orts-Magistrate erhalten.

Die Bestätigung einer Kundschaft soll von dem Magistrate zwar unentgeltlich, aber nicht eher ertheilet werden, bevor sie bey der Zunft gehörig ausgefüllet, und von dem Mittelsvorsteher unterschrieben wurde.

3. Gegen die hinausgegebenen neuen Kundschaften sind alle alten von den Gesellen abzufordern, und an die Magistratskanzleyen abzuliefern;

4. jede mit dem Insiegel der Magistrate nicht bezeichnete Kundschaft ist für unächt anzusehen, und daher der Handwerksbursche, so sie vorzeiget, wenn er zum Dienste tauglich ist, als Rekrut abzugeben, wenn er aber zum Dienste nicht tauglich ist, als ein Landstreicher zu behandeln.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 17.

§. 69.

Zustellung eines Passes an Kreisinsassen.

Kein Paß soll den Kreisinsassen von der Regierung ausge-

folgt werden, sondern sie sollen ihn durch die Kreisämter erhalten.

Reggsd. 3. August 1814.

§. 70.

Wachsamkeit auf Pässe, vorzüglich an der Landesgrenze.

Sowohl von Seite der politischen als militärischen Aufsicht, besonders an den Grenzen, ist auf die Pässe zu wachen; und es soll, nach Verhältniß des Standes, jeder ohne Paß außerhalb seines Landes oder Bezirkes, oder gar in der Ueberschreitung der Grenze Betretene angehalten, und zur Untersuchung, und einer nach den Umständen gemeinschaftlich mit dem Militär zuerkannten Bestrafung, an seine Behörde eingeliefert werden.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 18.

§. 71.

Pflicht einer genauen Untersuchung von Seite der Ortsobrigkeit, ob der Paßwerber nach erloschener Paßzeit nicht zurückgekehrt ist.

Die Ortsobrigkeiten, unter welche die Parthey vor ihrer Reise gewohnt hat, hat, wenn ihr das Verzeichniß der erloschenen Pässe zukommt, diejenigen, welche nicht in ihre vorige Wohnung wieder zurückgekommen sind, S. §. 64, mit Hülfe der Polizey genau aufzuforschen, bevor selbe die gewöhnliche Auskunft, daß sie von ihrer Reise noch nicht zurück sind, abgibt, und eben so hat dieselbe Ortsobrigkeit, welcher die Edictal-Citation zuzustellen ist, nach Ablauf der Edictal-Frist das vorschriftmäßige Emigrations-Urtheil, ohne weiters zu schöpfen, weil dann die Parthey, wenn sie sich nicht meldet, sich dieses Verfahren nur selbst zuzuschreiben haben wird, indem sie sich mit der Unwissenheit, daß sie sich bey der Ortsobrigkeit, unter

deren Jurisdiction sie ihre letzte Wohnung gehabt hat, hätte bey ihrer Rückkunft stellen sollen, nicht mehr entschuldigen kann.

Reggsd. 10. Februar 1816

§. 72.

Einberufung paßloser Unterthanen, von Seite der Obrigkeiten.

Ueber die Frage: ob die Dominien berechtiget seyen, ihre abwesenden Unterthanen, und solche, die wegen der Militärstellung flüchtig sind, durch die öffentlichen Zeitungen einzuberufen, und welche Wirkung eine solche Einberufung habe? ist von der Regiernng beschlossen worden, daß die Obrigkeiten zwar alle jene Unterthanen, die entweder ohne einen herrschaftlichen Paß, aus was immer für einer Ursache, sich entfernt haben, und also, ohne zu wissen wo, abwesend sind, oder welche über die ertheilte obrigkeitliche Paßzeit ausbleiben, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, durch die Zeitungsblätter, jedoch ohne der gewöhnlichen Bedrohung, daß sie bey nicht erfolgter Rückkehr als Auswanderer behandelt werden würden, sondern blos mit dem Beysatze vorzuladen haben, daß sie sich die üblen Folgen ihres Ausbleibens selbst zuzuschreiben haben werden, wobey auch sogleich jedesmahl das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen seyn wird.

Sollte nun ein solcher Unterthan demungeachtet nicht zurückkommen, so hat die Anzeige davon die Obrigkeit an die Regierung zu machen, wo sodann derselbe, dem Hofkanzleyd. vom 24. May 1735 zu folge, von der Regierung edictaliter citirt, und die weitere Einleitung nach Vorschrift des Auswand. Pat. getroffen werden wird.

Was hingegen jene Unterthanen und Partheyen betrifft, welchen von der Landesstelle Reisepässe ausgefertiget werden, und vermög den eingelangten Berichten der Dominien, nach erloschener Paßzeit nicht zurückgekehrt sind, so wird die Edictalcitation

rücksichtlich derselben, so wie bisher, gleich von der Regierung erlassen werden.

Hiernach wurden die Dominien angewiesen, und ihnen zugleich eingebunden, daß sie sowohl über jene Unterthanen, die ohne ihre Bewilligung abwesend sind, ein obachtsames Auge tragen, und ohne Verzug gegen sie nach dieser Vorschrift vorgehen, als auch über diejenigen, welche zu ihren Reisen die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten haben, gehörige Vormerkungen halten sollen, um selbe, wenn sie über die ihnen zugestandene Zeit ausbleiben, ebenfalls unverzüglich einberufen zu können.

Reggsd. 17. Sept. 1812.

Nach jeder vollendeten Conscriptions-Revision sind alle Abwesenden, welche entweder gar keinen Paß erhalten, oder die bestimmte Paßzeit überschritten haben, vorzuladen, und wenn sie sich nach sechs Wochen nicht melden, die Anzeige zu machen, und von der Regierung die Edictal-Einberufung derselben zu bewirken;

Reggsd. 9. Jänner 1815.

und da viele österreichische Unterthanen auch ohne Paß nach Ungarn entweichen, so wurde befohlen: den Obrigkeiten dasjenige nachdrucksamst einzuprägen, was schon durch die Verordnung vom 9. Jänner 1815 anbefohlen worden ist.

Reggsd. 20. Februar 1816.

II.

Besondere Paßvorschriften.

§. 73.

Eintheilung der Pässe.

Die besondern Paßvorschriften beziehen sich:

A. auf Reisen in das Ausland, und

B. auf jene im Inlande.

A.
Von den Pässen für das Ausland.

§. 74.
Pflicht bey Reisen in das Ausland, sich mit einem Passe zu versehen.

Unterthanen, welche auf einige Zeit, aus was immer für einer Ursache, es sey in ein fremdes Land reisen wollen, oder auch in diejenigen österr. Länder, wohin man, ohne durch fremde Staaten zu gehen, nicht gelangen kann, müssen um einen Paß bey ihrer Obrigkeit anlangen.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 9.

Bey einer Reise über die Grenzen hat sich jedermann mit einem Passe zu versehen, in welchem das Land oder Bezirk, wohin sie sich begeben wollen, ausdrücklich bemerkt seyn soll.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 18.

§. 75.
Fälle, wo kein Paß für das Ausland nothwendig ist.

Bey Einwohnern solcher Ortschaften, welche zwischen fremden Gebiethen eingeschlossen liegen, oder vermischten Gebiethes, und durch die Grenzziehung, getheilet sind, oder wo österr. Unterthanen in fremdem Gebiethe Grundstücke besitzen, ist eine Ausnahme zu machen, weil wechselseitige Gemeinschaft, und nothwendige Nahrung und Wirthschaftsverrichtungen das augenblickliche Herüber- und Hinübertreten unvermeidlich machen.

Aus gleichem Grunde ist nicht nothwendig, von denjenigen, welche in gewöhnlichen Verrichtungen von Zeit zu Zeit aus einem Kreise oder Bezirke in den andern übergehen und gesendet werden, einen Paß abzufordern.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 18.

§. 76.

Wo Unterthanen Reisepässe in das Ausland ansuchen sollen.

Unterthanen von der nicht unter der Militärstellung stehenden Classe, welche außer Landes reisen wollen, haben die Bewilligung, je nachdem sie in einem Orte wohnhaft sind, entweder bey der Landesstelle oder bey dem Kreisamte, und eben da auch Kaufleute ihre Päße zu Handlungsreisen, in Ansehung welcher ihnen keine Schwierigkeit noch Verzögerung gemacht werden soll, anzusuchen.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 8.

§. 77.

Einbegleitung der Paßgesuche an die Regierung.

Von den Dominien sollen die Paßgesuche jener Unterthanen, welche in das Ausland (oder auch nach Ungarn, oder auch in ein anders unconscribirtes Land) reisen wollen, nach ordnungsmäßig erhobenen Umständen an das Kreisamt eingesendet, von diesem nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Werbbezirks-Commando an die Regierung einbegleitet, und daher derley Unterthanen nicht mehr mit Zeugnissen versehen an die Landesstelle gewiesen werden.

Regierungsv. 14. May 1812.

Auch ist die genaue Personsbeschreibung dem Berichte stets anzuschließen, und die Dauerzeit des Passes zu bestimmen, so wie auch dafür zu sorgen, daß die eigenhändige Nahmensunterschrift des Paßwerbers nachträglich beygesetzt werde.

Regierungsv. 2. Aug. 1814.

§. 78.

Wer Pässe in das Ausland ausfertiget.

Außer Handelsleuten, die ihrer Geschäften wegen reisen, Sujets mixtes, die sich in jene Gegenden verfügen, wo

sie erweislich begütert sind, und Grenzbewohner, die nur auf kurze Zeit, und in geringe Entfernung reisen, war es vormahls ohne allerhöchste Genehmigung nicht erlaubt, Pässe zum Reisen in das Ausland zu ertheilen.

Hofkanzleyd. 27. Dec. 1809.

Auch in Fällen, wo es erwiesen war, daß einzig nur Erbschaften, oder andere häusliche oder Gesundheits-Angelegenheiten den Zweck derselben ausmachten, die Reise auf eine kurze Dauerzeit von 10, höchstens 12 Wochen beschränkt war, und von Seite der jedesmahl einzuvernehmenden Polizeybehörde kein Anstand dagegen eintritt, war dem Landeschef oder der Landesstelle die Ertheilung der Reise in das Ausland eingeräumt; wo dagegen alle jene Fälle, wo nur einigermaßen Grund vorhanden war, zu vermuthen, daß die Vermögens- und Gesundheits-Angelegenheiten bloß zum Vorwande genommen, oder mit denselben Lustreisen verbunden werden wollen, auch wenn sich die Dauerzeit nicht über drey Monate erstreckte, den allerh. Entschließungen vorbehalten zu bleiben hatten.

Hofkanzleyd. 24. Jänner 1810. — Detto 4. April 1811.

Und auch das Hofkanzleyd. vom 29. August 1816 erinnert: daß dem Landeschef nur eingeräumt sey, die Bewilligung in das Ausland zu reisen nur nach erwiesener Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Reise für die Unterthanen, oder Einwohner der Provinz, zu ertheilen, und zwar mit Ausnahme der Adeligen, höchst dringende Fälle ausgenommen.

Die eingetretenen friedlichen und ruhigen Verhältnisse leiteten jedoch die Hofkanzley, im Einvernehmen mit der Polizey-Hofstelle und der geheimen Hof- und Staatskanzley zu der Betrachtung, daß obige in der Ertheilung der Pässe zu Reisen ins Ausland bestehenden Vorschriften einer sie mäßigenden Modification unterzogen werden dürften. Ueber die dießfalls

Sr. Majestät gemachten Anträge, haben Allerhöchst Dieselben unterm 3. Juny 1816 zu entschließen geruhet, wie folget:

Für die Zukunft werden die Länderchefs berechtiget, den Landes-Einwohnern und Unterthanen, welche sich in erlaubten Erwerbswegen, oder zur größern Vervollkommnung in einer Kunst, in einem Handwerke, oder auch in anderen Fällen in das Ausland begeben wollen, und die Nothwendigkeit der Reise erproben, mit Beobachtung der bestehenden Conscriptions-Vorschriften, nach vorläufigem Einvernehmen der Polizey-Behörde, die Reisepässe bewilligen, und ohne weitere Rückfrage ausfertigen zu lassen.

Hofkanzleyd. 13. Juny 1816. — Reggsd. vom 25. Jänn. 1816.

Nach den bisher bestehenden Paßnormalien stehet den Länderchefs das Befugniß, Pässe in das Ausland zu ertheilen, nur in Ansehung jener österreichischen Unterthanen zu, die Landeseinwohner des ihnen unterstehenden Gouvernements sind. Diesem zu Folge überschreitet daher ein jeder Landeschef den ihm eingeräumten Wirkungskreis, wenn er, obschon in den dringendsten Fällen, einem Insassen einer andern Provinz zur Reise ins Ausland einen Paß ertheilet.

In Erwägung des nachtheiligen Einflusses, den diese Beschränkung auf die bloß eigenen Gouvernements-Insassen, besonders auf Handelsleute nimmt, welche während ihres Aufenthaltes in einer andern österreichischen Provinz, ihrer commerciellen Verbindungen mit dem Auslande wegen, oft plötzlich dahin abreisen müssen — wurde vom Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit der k. k. Polizey-Hofstelle, Sr. Majestät hierwegen ein eigener alleruntertänigster Vortrag erstattet, und unterm 21. July 1818 die allerh. Entsch. und die Ermächtigung für die Länderchefs erwirkt, daß sie denjenigen Inländern, seyen es Handelsleute oder andere Privaten, welche keine Landeseinwohner ihres Gouverne-

ments-Gebietes sind, in allen jenen Fällen, wo unvorgesehene Ereignisse und erwiesene dringende Geschäfte die Weiterreise außer Landes nothwendig machen, und ihre sichere Rückkunft durch angesessene, bewährte Personen verbürgt wird, Pässe dahin unter jenen Beschränkungen ertheilen dürfen, unter welchen ihnen das Befugniß dazu, in Bezug auf die Insassen ihres eigenen Gouvernementsgebietes, zustehet, wobey jedoch Se. Majestät ausdrücklich befehlen, daß demjenigen Landeschef, dem der Paßwerber eigentlich untersteht, die alsogleiche Mittheilung hievon gemacht werde.

Ministerialsch. 25. Juny 1818.

Die Befugnisse der Landeschefs, Reisepässe in das Ausland in Handelsgeschäften zu ertheilen, erstreckt sich auch auf Adelige, die sich der Handlung widmen, und über den commerziellen Zweck ihrer Reise sich grundhältig ausweisen.

Allerh. Entschließung 13. Nov. 1819.

Bey Gelegenheit eines vorkommenden Falles, in welchem ein Handwerksbursche von adeliger Geburt, zum Behufe seiner Wanderung, einen Reisepaß ansuchte, haben Se. Majestät durch eine unterm 24. Dec. 1820 an die Hofkanzley gelangte allerh. Entschließung die Länderchefs zur Ertheilung der Reisepässe in das Ausland an Adelige, wenn erwiesen ist, daß sie, um sich in der angenommenen Profession zu vervollkommnen, eine Wanderung antreten, zu ermächtigen geruhet.

Ministerialschreib. 4. Jänn. 1821.

§. 79.

Ausnahmen davon.

Davon sind jedoch ausgenommen:

1. Alle Reisebewilligungen der Staats- und öffentlichen Fondsbeamten, dann der Adeligen, in jenen Fällen, wo dabey keine Gefahr auf dem Verzuge haftet. Sollte aber

die Gefahr im Verzuge wirklich dargethan seyn, so haben die Länderchefs die Bewilligung, in Hoffnung der Genehmigung, zwar dazu zu ertheilen, und die Pässe erfolgen zu lassen, zugleich aber auch unter einem die Anzeige an die Hofkanzley zu erstatten.

Allerh Entschl. 3. Juny 1813. — Hofkanzleyd. 13. Juny 1816. — Regierungsd. 25. Juny 1816.

2. Alle Bewilligungen zu Luxusreisen in das Ausland, sie mögen von Unterthanen, Bürgern oder Adeligen unternommen werden, und

3. sind alle Paßgesuche über die Dauer eines Jahres, oder da, wo die Polizey mit der Landesbehörde über die Zulässigkeit der Reise in das Ausland nicht einer Meynung ist, noch ferners der allerhöchsten Entschließung zu unterziehen.

Allerh. Entsch. 3. Juny 1816. — Hofkanzleyd. 13. Juny 1816. — Regierungsd. 25. Juny 1816.

§. 80.

Bey Gesuchen, um Ausfertigung der Pässe in das Ausland, muß der Reisezweck angegeben werden.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß die Landeschefs in jenen, ohnehin bereits genau vorgezeichneten Fällen, in denen ihnen des Recht zusteht, Pässe in das Ausland zu ertheilen, auf den möglichst strengen Beweis des angegebenen Zweckes der Reise zu dringen, und daß sie besonders dann bey dieser Beweisführung mit mehr Strenge vorzugehen haben, wenn Leute von jüngern Jahren Pässe ansuchen. Daß ferner in jenen Fällen, wo die von den Paßwerbern angegebenen Zwecke ihrer Reise, den Aufenthalt nur an einen oder einigen bestimmten Orten des Auslandes nothwendig machen, diesen Ort, oder wenn es mehrere sind, alle in

dem Passe genau bezeichnet werden müssen, indem von der geheimen Hof- und Staatskanzley die österreichischen Gesandten und Residenten an den fremden Höfen, in Folge eben dieses allerh. Befehls angewiesen sind, darauf zu rechnen, daß die mit solchen Pässen versehenen österreichischen Unterthanen sich nur an den bezeichneten Orten aufhalten, und sich zu den angegebenen Zwecken der Reise entsprechend verwenden, in Fällen aber, wo sie die Uebertretung jener Bedingnisse bemerken, die Mittheilung an die competente politische Behörde zu machen, damit diese ihr Amt gegen solche Uebertreter der ihnen gesetzten Bedingnisse handeln könne.

Eben diese Rücksicht haben auch Se. Maj. bewogen zu befehlen, daß Paßwerber, welche mit solchen beschränkten Reisepässen versehen werden, bey Einhändigung des Passes belehrt werden, daß sie nur an den bezeichneten Orten des Auslandes, und nur zu dem angegebenen Zwecke sich aufzuhalten berechtiget seyn.

Reggsd. 25. März 1820.

§. 81.

Besondere Vorsicht bey türkischen Unterthanen.

Die Reisepässe an türkische Unterthanen haben die N. ö. Landrechte künftig wie bisher auszufertigen. Jedoch haben die Landrechte monatlich ein Verzeichniß der ausgefertigten Pässe der Landesstelle mitzutheilen.

Hofkanzleyd. 23. März 1817

Die Landrechte haben über die den nationalisirten türkischen Unterthanen auszustellenden Pässe, zur Reise nach der Türkey, alle Mahl mit der Landesstelle das Einverständniß zu pflegen, und dergleichen Pässe nie auf eine längere Zeit als auf ein Jahr zu ertheilen.

Die Erneuerung eines Passes kann nur auf Einschreiten des k. k. Internuntius, an welchen sich der sich in der Türkey

befindende nationalisirte türkische Unterthan zu wenden haben wird, geschehen.

Auch haben die Behörden bey Ausstellung solcher Pässe etwas strenger vorzugehen, und zu deren Ertheilung sich nur durch wichtige Gründe bewegen zu lassen.

Uebrigens ist dergleichen türkischen Handelsleuten, als guten Rath und als die ihnen vorbehaltene Hülfe, um nicht länger in den türkischen Provinzen persönlich verweilen zu müssen, durch die Behörden zu empfehlen, ihre verwickelten Geschäfte in der Türkey durch ordentlich ernannte Sachwalter, die aus der Zahl der daselbst lebenden k. k. Unterthanen zu wählen wären, schlichten zu lassen.

Hofkammerv. 28. July 1806. g.

§. 82.

Besondere Vorsichten bey Ertheilung der Reisepässe für den jungen Adel und für Studirende.

Dem jungen Adel ist ohne wichtigem und vom Hofe genehmigten Grunde vor dem 28. Jahre die Erlaubniß zu ausländischen Reisen nicht zu ertheilen, dagegen auch nach diesem erreichten Alter, nicht zu versagen.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784 I. §. 8.

Nach dem bestimmten allerhöchsten Befehle, sollen studirenden Jünglingen, in der Regel keine Pässe zu Reisen in das Ausland ertheilt werden.

Hofkzlv. 8. November 1820.

Bis auf weitere allerh. Befehle darf keinem Studirenden zu was immer für einem Zwecke ein Paß in das Ausland ohne vorher von Sr. Majestät selbst hierzu erwirkter Genehmigung ausgefertiget werden.

Hofkanzleyd. 27. October 1819. — Hofkzld. 3. December 1820.

§. 83.

Vorsichten bey Ertheilung der Pässe an geschickte Künstler und Handwerker.

Den Obrigkeiten ist behutsam zu seyn anbefohlen, damit durch unvorsichtige Ertheilung der Passe nicht vielleicht geschickten Künstlern oder Handwerkern, welche nach dem Verhältnisse der Fabriken jeder Provinz die nothwendigsten sind, als die Glasmacher in Böhmen, Eisenarbeiter in Steyermark u. s. w. die Gelegenheit aus dem Lande zu kommen erleichtert, oder auf sonst eine Art von den Pässen ein Mißbrauch gemacht werde.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 13.

§. 84.

Vorsicht bey Beamten, die Aerarial-Gelder in Händen haben.

Damit nicht Beamte, oder auch andere Individuen, welche auch Aerarial-Gelder in Händen haben, Pässe und Urlaube zu einer Reise in das Ausland erhalten, um dadurch entweder der Entdeckung einer Malversation zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden, haben Se. Majestät unterm 1. Jänner 1811 folgende Normalvorschrift zur allgemeinen, genauen Beobachtung herabgelangen zu lassen geruhet.

1.) Keinem Beamten überhaupt darf ein Paß zur Reise in das Ausland, von was immer für einer Behörde, ertheilet werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, so nach der bestehenden Vorschrift zur Ertheilung des Urlaubs berechtiget ist, hierzu erhaltenen schriftlichen Urlaub ausweiset.

2.) Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung Stehenden, noch einem andern Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilet werden, ehe nicht durch das Zeugniß eines Oberbeamten, oder wo dieses Individuum allein an seinem Platze steht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit seiner Rechnungen und die vollständige Uebergabe der besorgten Gelder erwiesen ist.

3.) In dringenden Fällen, wo eine Rechnungsliquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Caution dafür angenommen werden.

4.) Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Pässe ertheilet werden können, muß auch vorläufig von der Polizeydirection vidirt seyn.

5.) Da ohnehin in der Regel die Pässe zur Reise in das Ausland von dem Landeschef, oder von der Landesstelle, ausgefertiget werden, so wird dieses Recht, in Absicht auf die Beamten insbesondere, den Landesstellen und Landeschefs ausschließend eingeräumt.

6.) Wenn einem Individuum, welches kein Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder oder eine Verrechnung von was immer für einer Behörde anvertraut wird, so muß dieß immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich diese, wenn ein solches Individuum einen Paß zur Reise in das Ausland verlangte, nach dem §. 1. zu benehmen wisse.

Hofkammerd. 10. Jänner 1811. — Reggsd. 23. Jänner 1811.

§. 85.

Formular eines Reisepasses in das Ausland, Einverständniß mit dem Militär bey Ausfertigung von Pässen in das Ausland.

Da es bisher nicht selten geschehen ist, daß um die Ertheilung eines Passes zur Reise ins Ausland eingeschritten wurde, ohne daß in den dießfälligen Gesuchen zugleich alle Umstände genau angegeben gewesen wären, welche doch bey Ausfertigung der Pässe nothwendiger Weise bekannt seyn müssen, um alle jene Rubriken, gemäß allerh. Vorschrift, gehörig ausfüllen zu können, welche in dem hier beygedruckten Formulare enthalten sind, und es daher schon oft, ungeachtet der nachtheiligen Verzögerung der Reise des Paßwerbers, nothwendig war, derley Gesuche zur nachträglichen Berichtigung wieder hinauszugeben;

da ferner sich auch der Fall schon ereignet hat, daß von einer Herrschaft eine größtentheils unrichtige Personsbeschreibung, die mit der zufällig zur Regierung gekommenen Partey gar nicht übereinstimmte, eingesendet worden, eine derley unrichtige und mangelhafte Paßausfertigung aber nicht nur dem Zwecke derselben entgegen ist, sondern auch dadurch die Regierung besonders, wenn die Paßbeschreibung nicht genau zutrifft, im Auslande compromittirt werden muß, und den Parteien selbst große Unannehmlichkeit zugezogen werden kann, so hat sich die Regierung bewogen gefunden, ein solches Formular, der größern Deutlichkeit wegen, nach allen seinen Rubriken auf beyden Seiten auszufüllen, und den Kreisämtern zur weitern Mittheilung an die Dominien zuzustellen.

Regierungsd. 16. July 1816.

Oest. kais. königl. Reisepaß.

Jahre: 35, Religion: evang. Statur: mittlere, Gesicht: länglicht, Haare: schwarzbraun, Augen: grau, Mund: mittler, Nase: groß, Besondere Zeichen: ohne, Dessen eigenhändige Unterschrift:	für Paul Stangel. Charakter: Wagnermeister. Gebürtig: v. Freiburg im Badischen. Ansässig: zu Heiligenstadt in N. Oe. V. U. W. W. Geschäfte: Erbschafts-	Derselbe reiset von Heiligenstadt im V. U. W. W. über Oester. ob d. E. durch Bayern, Würtemberg nach Freyburg, im Großherzogthume Baden. Dieser Paß ist gültig: drey Monate zur Hin- und Rückreise.

Im Nahmen Sr. österr. k. k. zu Ungarn und Böheim, königl. und apostol. Majestät u. s. w.

werden alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, Vorzeigern dieses Passes aller Orten frey und ungehindert passiren, auch denselben nöthigen Falls allen Vorschub angedeihen zu lassen, wobey man sich zu aller Gegenwillfährde erbiethet.

den — 18—

a tergo

Mit diesem reisen:

Dessen Gattinn: Katharina,

Geborne Wagner, aus Heiligenstadt in N. Oest., 40 J. alt;

dessen Sohn: Joseph 10, Peter 9 Jahr alt; } alle 4 aus Heiligenstadt in N.Ö. gebürtig.

dessen Tochter: Clara 11, Magdalena 4 J. a.;

An Bedienung hat die vorstehende Partey folgende Individuen bey sich, für welche dieser Paß, nur in so weit sie ausdrücklich bezeichnet sind, gültig ist.

Nahmen und Vornahmen.	Charakter.	Geburtsort.	Alter.	Stand.	Statur.	Gesicht.	Haare.	Augen.

§. 86.

Vidirung der Pässe in das Ausland.

Nach den Grundsätzen des Conscriptions-Systems sowohl, als damit die Werbbezirks-Commanden in der Uebersicht der zu Militärdiensten geeigneten Individuen verbleiben, ist es nothwendig, daß die Bezirks-Commanden jedesmahl, so oft solche Individuen, in ein anderes Land reisen, in die Kenntniß des Aufenthaltes gesetzt werden.

Diesem zu Folge, findet man zu verordnen: daß jeder zum Militärdienst vorgemerkte Unterthan, und eben so auch jene vom Nachwachs (da diese während ihrer Abwesenheit das Alter, in welchen sie zu Rekruten tauglich sind, erreichen können) die sich in das Ausland auf einige Zeit zu begeben Willens sind, die ihnen hierzu von ihrer Obrigkeit ertheilte Bewilligung vorher von dem Bezirks-Commando zu dessen Werbbezirk sie gehören, vidiren oder bestätigen lassen, und sich dann erst mit der Regierung der solchergestalt sowohl von der Militär- als Civil-Behörde ausgestellten Bewilligungsurkunde, da die höchsten Verordnungen, und namentlich das Auswanderungs-Pat. vom Jahre 1784 §. 13. dieses Gemeinschaftliche Einverständniß ausdrücklich vorschreiben, bey jener Stelle welche in besonderen Fällen die Ausfertigung der Pässe zukommt, S. §. 78, um den nöthigen Paß melden sollen; damit aber diese Stellen auch wissen können, ob der Paßwerber ein der Militärstellung unterstehender Unterthan sey oder nicht, und ob er nicht etwa, wenn er das erstere ist, die Vidirung von dem Bezirks-Commando anzusuchen unterlassen habe, so ist von den Obrigkeiten in jeder Bewilligungsurkunde die sie einem Unterthanen zu seiner vorhabenden Reise ertheilen, noch bestimmt anzumerken, ob er zum Militärdienst, vorgemerkt oder vom Nachwachse ist, oder nicht.

Hievon wurden die Obrigkeiten in Wien verständiget,

und ihnen nachdrucksamst eingebunden, daß sie sich nicht nur selbst, so viel es die Vormerkung des oben angeführten Umstandes betrifft, immer pünktlichst darnach achten, sondern auch, so oft ein zur Militärstellung geeigneter Unterthan um die Erlaubniß in ein anderes Land zu reisen, ansuchet, diesen nach Ertheilung derselben, an das Bezirks-Commando anweisen sollen; endlich ist von der Behörde künftighin kein Paß auszufertigen, es sey denn, daß dasjenige, was so eben verordnet wurde, genau befolgt worden ist.

Man hat übrigens bemerkt, daß die ordnungswidrige Gewohnheit bestehet, daß jeder Paßwerber ohne Unterschied, er mag unter die Honoratioren gehören, oder ein Unterthan seyn, die unter die Rubriken der bürgerlichen Gewerbsinhaber und Künstler, der Bauern, der Häusler, Gärtler und vermischten Beschäftigung gehören, bloß mit einem von dem Grundgerichte bestätigten Zeugnisse des Hausinhabers bey dem er wohnt, sich zur Erlangung eines Passes bey der Regierung ausweiset, ohne vorher die Erlaubniß zu seiner vorhabenden Reise bey seiner Obrigkeit angesuchet zu haben.

Da aber die höchsten Vorschriften ausdrücklich vermögen, daß die Unterthanen, nämlich die vorangeführte Gattung Menschen, die in ein anderes Land sich zu begeben Willens sind, die Erlaubniß hiezu von ihrer Obrigkeit (die von ihrer Entfernung Wissenschaft haben muß) anzusuchen haben, da die Grundrichter nicht die Obrigkeiten selbst sind, und daher eine solche Erlaubniß weder ertheilen können, noch solche zu geben sich anmaßen dürfen, so wurde anbefohlen, diesen Unfug alles Ernstes abzustellen, und die wirksamste Einleitung zu treffen, daß künftighin jeder Unterthan mit dem vorgedachten von dem Grundgerichte bestätigten Zeugnisse zu seiner Herrschaft oder Obrigkeit sich verfüge, daselbst die Erlaubniß zu seiner Reise, mit Bestimmung der Zeit, wie lang er abwesend seyn könne, erwirke; wo ihm sodann erst der nöthige Paß

nach der von der Polizey-Oberdirection erhaltenen gewöhnlichen Anweisung, von der Regierung ausgefertiget werden wird.

Reggsd. 21. December 1808.

Bey dieser Verfügung, besonders rücksichtlich der zum Militärdienste Vorgemerkten, und jenen vom Nachwachse hat es zu verbleiben.

Reggsd. 2. April 1817

§. 87.

Paß- und Stämpel-Taxen für Reisen in das Ausland. Fälle der Enthebung von deren Entrichtung.

Der Landesstelle wurde bereits durch Hofkzld. v. 24. Jänn. 1810 das Befugniß ertheilet, in gewissen bestimmten Fällen bis auf die Zeit von zwölf Wochen, ohne weitere Rückfrage von selbst die Bewilligung zu Reisen in das Ausland zu ertheilen; nach den Vorschriften der Hoftaxordnung kommen aber für solche Bewilligungen gewisse nach den verschiedenen Umständen und Verhältnisse wechselnde Taxen zu entrichten. Die Landesstelle wurde daher angewiesen, von Fall zu Fall von einer jeden solchen Bewilligung die Anzeige an die Hofkammer zu machen, damit wegen Vorschreibung und Einbringung der dießfälligen Taxen das Gehörige eingeleitet werden könne.

Hofkammerd. 7. Juny 1810.

Nach Vorschrift der Hoftaxordnung sollte ferner für die Erlaubniß in auswärtige Länder zu reisen, die Taxe nach Verschiedenheit der Umstände von Fall zu Fall bestimmet, und dabey Rücksicht genommen werden auf die Eigenschaft der Person, auf die Zeit der Abwesenheit, und auf das Ziel und Ende der Reise; ob die Reise nämlich in Dienst- oder Gewerbsgeschäften, in Familien oder Erbschafts-Angelegenheiten, oder ob sie von Leuten unternommen wird, die nur reisen um sich durch Kunst oder sonstige Industrie Geld in auswärtigen Staaten zu verdienen, oder ob ein Kranker die Reise zur Veränderung der Luft machen muß, oder ob die Reise bloß eine

Lustreise ist. Da die Landesstelle dieses Ziel und Ende als die Ursache der Reise, indem dieselbe die Bewilligung zur Reise ertheilet, immer bekannt seyn muß, so wurde verordnet: daß selbe in den darüber zu erstattenden Anzeigen immer zwar nur kurz und mit wenigen Worten, aber verläßlich und bestimmt auszudrücken sey, weil hierauf zum Theil auch die Ausmessung der Taxe gegründet war. Um zugleich weiters bey diesen Anzeigen die Geschäfte so viel möglich zu vermindern, wurde verordnet: immer nur nach Ablauf eines Vierteljahres über diese Bewilligungen mittelst eines nach einem eigenen Formulare verfaßten und in Duplo vorzulegenden Verzeichnisse die Anzeige zu erstatten, wo sodann die Taxe ausgemessen, und der Landesstelle ein Exemplar der eingesendeten Verzeichnisse mit Vorschreibung der Taxen zu deren Einbringung zugesendet werden sollte.

Hofkammerd. 30. Aug. 1810.

Allein, über die Anfrage in Betreff der Taxen und Stämpel für Erlaubnisse und Pässe zu Reisen in das Ausland wurde Folgendes zur Nachachtung bedeutet: die allerh. Entschließung, durch welche den Länderstellen überlassen worden, die Erlaubniß um Pässe zu Reisen in das Ausland zu ertheilen, wenn die Reise nicht länger als drei Monathe zu dauern hat, hatte zur Folge, daß unterm 7. Juny 1810 und 30 Aug. 1810 die Weisung an alle Länderstellen erlassen wurde, die Anzeigen über diese Erlaubnisse an die Hofkammer zu erstatten, damit dem Taxfonde die gebührenden Zuschüsse verschaffet, und für diese Erlaubnisse die Taxen bemessen und eingebracht werden könnten, welche vorhin von dem Hoftaxamte bemessen und eingebracht, so wie auch die Erlaubnisse zu Reisen in das Ausland nur von der Hofstelle ertheilt worden sind.

Künftig habe es von Einsendung dieser Ausweise abzukommen, und jede Landesstelle für die Erlaubnisse, welche sie zu Reisen in das Ausland zu ertheilen

befugt ist, die Taxe selbst auszumessen, vorschreiben, und nebst dem classenmäßigen Stempel einbringen zu lassen.

Zur Ausmessung dieser Taxe, wurden folgende Grundsätze zur Richtschnur bekannt gemacht:

a. für die Erlaubniß zu Reisen in das Ausland auf drey Monathe haben wohlhabendere Insassen, dann jene vom Adel und Ritterstande, eine Taxe in Conventions-Münze zu bezahlen

mit	12 fl.
vom Freyherrnstande mit	20 —
vom Grafenstande mit	30 —
vom Fürstenstande mit	50 —

Außer dieser Taxe ist auch der classenmäßige Stämpel zu dem Paß, aber keine besondere Taxe dann zu entrichten, wenn schon die Taxe für die Erlaubniß zur Reise vorgeschrieben wird. Von dieser Taxe ist nur das Drittel auszumessen, wenn die Erlaubniß nicht über ein Monath gegeben wird, zwey Drittel, wenn die Erlaubniß nicht über zwey Monathe gehet, und der volle Betrag, wenn die Erlaubniß über zwey, aber nicht über drey Monathe ertheilet wird;

b. von dieser Taxe sind ausgenommen:

a. alle Fremde;

b alle Gelehrte, Künstler und Fabrikanten, welche in Wissenschafts-, Kunst- und Fabriks-Angelegenheiten, und um neue Entdeckungen reisen;

c alle Reisen um mit fremden Gläubigern Abredung zu pflegen, wenn schon eine gerichtliche Verhandlung vorgegangen, oder dieser Zweck sonst hinlänglich bekannt ist;

d. Sujets mixtes in ihre Besitzungen;

e. die Reisen in Erbschafts-Angelegenheiten, wenn die persönliche Gegenwart als nothwendig erwiesen ist;

Alle diese haben nur die gewöhnliche Taxe für den Paß

mit 4 fl. in der üblichen Scheidemünze, oder in der gewöhnlichen Valuta zu entrichten, und außer dieser Paßtaxe auch den Betrag für den gebührenden Stempel zu bezahlen;

c. der Stempel muß nach der Eigenschaft des Reisenden, auf welchen der Paß lautet, gebraucht werden, und ist hier auf jene Mandanten, in dessen Geschäften gereiset wird, keine Rücksicht zu nehmen.

Die Taxe soll sogleich bey Ertheilung der Erlaubniß bemessen, und bey Erfolglassung des Passes mit dem Stämpel ohne weiterm eingebracht werden.

Hofkammerv. 31. Jänner 1811.

Die Triester Handelsleute, wenn ihnen Reisepässe in Handels-Angelegenheiten ertheilet werden, sind rücksichtlich der dafür zu zahlenden Taxen eben so wie die Fabrikanten (welche in diesem Falle die Taxfreyheit genießen) zu behandeln.

Allerh. Entschließung 20. Aug. 1819.

Hofkammerd. 25. Sept. 1820.

Es haben sich öfters Fälle ergeben, daß für Parteyen um Ertheilung von Reisepässen in das Ausland eingeschreitet worden ist, welche dann in der Folge, als sie die ihnen bewilligten Reisepässe erheben wollten, nicht im Stande waren, wegen Dürftigkeits-Umstände die dafür aufgerechneten Taxen zu bezahlen, und die Behörden sich hierdurch gezwungen sahen, ihnen dieserwegen die Erfolglassung der bereits bewilligten Reisepässe zu verweigern.

Um jedoch in Hinkunft die armen Parteyen, wegen Zahlungs-Unfähigkeit der Taxen, in Erfolglassung der ihnen bewilligten Pässe nicht zu hemmen, wurde den Dominien bedeutet: jenen Paßwerbern, welche sich wegen Zahlungs-Unfähigkeit zur Erhebung eines Gratis-Passes geeignet halten, anzuweisen, ihren Paßgesuchen ein legales Dürftigkeits-Zeugniß beyzubringen, für dessen Richtigkeit jedoch die Dominien immer verantwortlich bleiben. Reggsd. 7. Sept. 1816.

§. 88.

Vidirung der Pässe im Auslande.

Reisende k. k. Unterthanen und zeitliche Auswanderer, sollen sich in keinem auswärtigen Staate aufhalten, ohne sogleich die Pässe bey der k. k Gesandtschaft die es betrifft, vidiren zu lassen, und sich nöthigen Falls ihres Beystandes zu versichern.

Hofkzld. 19. Februar 1807

In Betreff der Ausfertigung der Reisepässe, ist man mit dem k. preußischen Hofe dahin übereingekommen, daß kein preußischer Unterthan in die österreichischen und kein österreich. Unterthan in die preußischen Staaten in der Regel reisen dürfe, ohne seinen Reisepaß vorläufig der an dem Hofe seines Landesfürsten befindlichen Gesandtschaft des jenseitigen Hofes, zur Vidirung präsentirt zu haben; diese Regel leidet nur zwey Ausnahmen:

Im Falle nähmlich, wo

1. die Paßwerber zu weit von dem Sitze der Gesandtschaft entfernt sind, oder wo

2. sonst Gefahr am Verzuge haftet, wird gestattet, daß dieselben sich entweder bey dem nächstgelegenen Grenz-Gouverneur um Vidirung ihrer Pässe verwenden, oder nach Umständen auch mit dem von den einheimischen Grenz-Gouverneurs erhaltenen Passe ihre Reise antreten dürfen. Es ist genau darauf zu sehen, ob einer der oben angeführten beyden Ausnahmsfälle hier obwalte.

Hofkzld. 16. Novb. 1811

§. 89.

Anzeige der Rückkehr eines mit Paß in das Ausland gereisten Inländers.

Zur Evidenzhaltung des Regierungspasses-Protokolls ist seiner Zeit zu berichten, ob ein mit einem Paß ins Ausland Gereister zurückgekehrt sey oder nicht.

Reggsd. 31. December 1817

§. 90.

Vorsichten bey Wanderburschen im Auslande.

Da vorgekommen ist, daß ein Handwerksgesell, welchem von der Polizey-Behörde zu München ein Wanderbuch ausgefolgt, und dafür sein ihm von hieraus ertheilter Reisepaß abgenommen worden ist, mittelst dieses Wanderbuches eine längere Zeit gereiset ist, als ihm in jenem abgenommenen Passe bewilligt wurde, so ist jenen Parteyen, welche von der Regierung ausgefertigte Wanderpässe ins Ausland erhalten, bey Aushändigung derselben zufolge Hofkanzleyd. vom 10. July 1816, noch insbesondere die mündliche Belehrung ertheilen zu lassen, daß sie die ihnen zugestandene Zeit, auch in dem Falle zuhalten sollen, wenn in dem Auslande der erhaltene Wanderpaß gegen ein Wanderbuch ausgetauscht werden sollte.

Reggsd. 3. August 1816.

B.

Von den Pässen für das Inland.

§. 91.

Freyheit des Reisens innerhalb den österreichischen Erbländern.

Innerhalb den sämmtlichen Erbländern steht dem Adel, allen unter der Militär-Stellung nicht stehenden Unterthanen und Handelsleuten frey, nach ihrem Wohlgefallen zu reisen; auch von den übrigen Klassen der Unterthanen hat derjenige so nur von einem Orte zu dem andern in dem nämlichen Kreise oder Bezirke wohin er gehörig ist, übergeht, von seiner Obrigkeit kein Erlaubniß nöthig. Sobald er aber sich in einen andern Kreis oder Bezirk in dem nämlichen Lande, oder in ein anderes Erbland begeben will, muß dazu die Erlaubniß von der Obrigkeit angesucht werden.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784 I. §. 10.

§. 92.

Gleiche Behandlung der neuacquirirten Provinzen.

Ueber eine bey der Hofkanzley gemachte Anfrage: ob in Beziehung auf die Ausfertigung der Reisepässe, das Herzogthum Krain, die Grafschaft Tyrol und Görz, die vorarlbergischen Herrschaften, und der Hafen von Triest, gleich den übrigen Provinzen behandelt werden soll, ist mit Decret vom 28. July 1814 die Weisung herabgelangt, daß sowohl die erwähnten Provinzen, als auch die Herzogthümer Mayland, Mantua und Venedig Bestandtheile der österr. Monarchie ausmachen; daher dieselben in Beziehung auf die Reisepässe, gleich den übrigen österr. Provinzen, gegen Beobachtung der bestehenden Vorschriften, zu behandeln seyn.

Regierungsd. 9. August 1814.

§. 93.

Unterschied zwischen conscribirten und unconscribirten Provinzen.

Hinsichtlich der Paßertheilung ist ein Unterschied:

1. zwischen conscribirten, und
2. unconscribirten Provinzen zu machen.

§. 94.

Auch die neuacquirirten Provinzen zerfallen in unconserbirte und conscribirte.

Ueber eine Anfrage, wie sich hinsichtlich der aus den unconscribirten Staaten und aus den neuacquirirten Provinzen gebürtigen und mit keinen Pässen versehenen Individuen, beziehungsweise auf die bestehenden Paß- und Recrutirungs-Vorschriften wegen ihrer Widmung zum Militär zu benehmen sey, wurde, zufolge Hofkanzleydecrets vom 12. September 1815, vorgeschrieben: daß die Unterthanen der neu acquirirten Provinzen, Dalmatien, Tyrol, Venedig und der Lombardey, da daselbst noch keine Grundsätze der Conscription festgesetzt worden sind, nach

jenen Grundsätzen zu behandeln seyen, welche in Betreff Ungarns, den unterm 31. August 1795, und unterm 3. April 1805 bekannt gemachten Hofkanzleydecreten vom 1. Juny 1795, und 6. März 1805 aufgestellt, und unterm 21. April 1808, zufolge Hofkanzleydecrets vom 1. July 1808 erneuert worden sind, gemäß welchen Paßlose oder ohne legale Päße betretene Unterthanen zur nachträglichen Erlangung ihrer Päße an ihre Grundherrschaften und Behörden angewiesen, Vagabunden, liederliche oder sonst verdächtige Individuen aber mittelst Schubs in ihre Provinzen abgeschickt werden müssen; daß hingegen die Unterthanen von Krain, Görz und des Villacher Kreises, da sich ihre Militärpflichtigkeit von den übrigen alten Staaten in nichts unterscheidet, ganz der unterm 6. July 1813 bekannt gemachten Vorschrift vom 1. July 1813, zu unterziehen, sohin die ohne Paß Betretenen oder Vagabunden, oder Recrutirungsflüchtlinge, ohne weiteres auf Rechnung des aprehendirenden Dominiums zum Militär zu stellen seyn.

Reggsdec. 27. September 1815.

§. 95.

Ad 1. Welche Behörde die Päße zu Reisen in einen Werbbezirk zum andern ertheilt.

Zu dem Uebergange aus einem Werbbezirk in den andern werden die Päße nur von der Obrigkeit, oder Falls diese zu weit entfernt wäre, von dem nächsten Beamten ungestämpelt und unentgeltlich ertheilt.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 12.

§. 96.

Uebersiedlungs-Urkunden von einem Werbbezirk zum andern, sind nicht mehr vom Kreisamte und Werbbezirks-Revisoriate zu vidiren.

Die Hofkanzley ist nach Decret vom 12. November 1817 mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß bey

den gegenwärtigen friedlichen Verhältnissen die Uebersiedlungs-urkunden, aus einem Werbbezirke in den andern, durch das Kreisamt und Werbbezirks-Revisoriat nicht bestätiget werden dürfen, da eine solche Bestätigung einerseits durch das Conscriptions-Normale nicht verordnet wird, und andererseits als eine überflüssige Maßregel, sowohl hinsichtlich der Kreisämter, als der Conscriptions-Revisoriate erscheinet; für die Kreisämter, weil sie außer den Summarien keine Conscriptions-Bücher führen, für die letzteren, weil die dabey beabsichtigte Evidenzhaltung des Populations-Standes ohnehin durch die jährliche Conscriptions-Revision erzielet wird.

Hiernach hat es von der unterm 7. Juny 1815 bekannt gemachten, gemeinschaftlich mit dem k. k. General-Militär-Commando erlassenen Verfügung abzukommen, und es wurde das n. ö. General-Militär-Commando durch den k. k. Hofkriegsrath zur dießfälligen Verständigung der Werbbezirks-Commandon angewiesen.

Reggsdec. 28. November 1817.

Denn die Vidirung jener Pässe, welche von den Dominien der conscribirten Unterthanen ausgefertigt werden, hat nur für den Fall eines Kriegs zu gelten.

Hofkanzleyd. 30. Jänner 1817.

Jene Handwerksburschen, welche bloß innerhalb der conscribirten Provinzen reisen, müssen zwar, nebst ihren Kundschaften, nach der jüngsten Verordnung vom 24. Dezember 1817, unabweichlich mit Pässen ihrer Obrigkeiten versehen seyn, jedoch bedürfen diese Pässe bey den dermaligen friedlichen Verhältnissen keiner Vidirung durch die betreffenden Kreisämter und Werbebezirks-Revisoriate.

Hofkanzleyd. 29. April 1818. — Reggsdec. 19. May 1818. §. 1.

Von Vidirung der Uebersiedlungsurkunden durch die betref-

fenden Kreisämter und Werbbezirks-Commandanten hat es daher ganz abzukommen.

Eodem.

In außerordentlichen Zeiten wird jedoch eine Ausnahme gemacht.

§. 97.

Ad 2. Vidirung der obrigkeitlichen Pässe der conscribirten Unterthanen in die unconscribirten Länder.

Jene conscribirten Unterthanen, welche nach Ungarn, Siebenbürgen und andere unconscribirten Länder, worunter demnach auch Dalmatien, Tyrol und das lomb. venet. Königreich gehört, wandern, müssen hiernach ihre obrigkeitlichen Pässe von den betreffenden Kreisämtern und Werbbezirks-Commanden vidiren lassen, und diese haben darüber ordentliche Paßprotocolle, wie sie schon früher vorgezeichnet wurden, zu führen.

Hofkanzleyd. 29. April 1818. — Reggs. Pat. 19. May 1818. §. 2.

Auch die Städte Triest und Fiume sind als Freyhäfen keiner Militär-Conscription unterworfen, und daher als nicht conscribirte Parzellen des Kaiserstaates zu betrachten, weßhalb alle dahin lautenden Wanderpässe der Coramisirung der Kreisämter und der Werbbezirks-Revisoriate unterliegen.

Hofkanzleyd. 31. May 1818. — Reggsd. 12. Juny 1818.

§. 98.

Beschaffenheit der Pässe nach Ungarn.

Laut Note des k. k. Gen. Comm. 21. October 1814, in Gemäßheit Hofdecrets vom 10 August 1814, haben Se. Majestät, durch Cabinets-Schreiben vom 3. August 1814, folgende Bestimmungen, in Rücksicht der an Unterthanen deutscher und anderer Provinzen zu ertheilenden Pässe nach Ungarn, festzusetzen geruhet:

1.) daß kein Paß auf längere Zeit als ein Jahr zu ertheilen und auf keine längere Frist zu verlängern sey;

2.) daß in dem Passe jederzeit die Dauerzeit desselben, und das Land, dann der Ort, wohin er gegeben wird, deutlich ausgedrückt, und derselbe vom Kreisamte und dem Werbbezirke coramisirt seyn müsse.

3.) daß die Dominien eben so verpflichtet seyen, über die ertheilten Pässe ein ordentliches Paßprotocoll zu führen, als die Kreisämter über die coramisirten Pässe eine genaue Vormerkung zu halten;

Regierungsd. 24. Oct. 1814.

denn, da dem Kreisamte die Befugnisse, Pässe nach Ungarn zu vidiren, eingeräumt ist, versieht man sich, dasselbe werde darüber ordentliche Vormerkungen halten, und wegen Einberufung derjenigen Individuen, deren Pässe erloschen sind, wenn selbe nicht zurück gekommen sind, das Nöthige veranlassen,

Regierungsd. 30. Februar 1816.

indem verordnet ist:

4.) daß in Fällen, wo der mit Paß Abwesende in der bestimmten Zeit nicht zurückkehrt, seine Einberufung ohne Verzug zu veranlassen ist.

Regierungsd. 24. October 1814.

§. 99.

Ob Weibern und nicht Rekrutirungspflichtigen auch nur einjährige Pässe nach Ungarn zu ertheilen sind.

Aus Anlaß der unter dem 10. August 1814 bekannt gemachten höchsten Entschließung hinsichtlich der Ertheilung der Pässe nach Ungarn, ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich die Anordnung, daß kein Paß auf länger als ein Jahr zu ertheilen, und auch auf keine längere Frist zu erstrecken sey, auf Weibspersonen und jene Unterthanen erstrecke, welche zum Militärdienste nicht tauglich, oder vermög des Con-

scriptionssystems davon befreyt sind. Zur mehreren Erörterung der erwähnten höchsten Entschließung wurde daher Folgendes zur Richtschnur festgesetzt: In der Regel kann von der Vorschrift, daß kein Paß auf länger als ein Jahr auszustellen, und auch auf keine längere Zeit zu verlängern sey, nicht abgegangen werden; indessen bleibet es der Regierung unbenommen, auf die Ausnahme von der Regel in besondern Fällen einzurathen; nur darf, um den durch die höchste Entschließung beabsichtigten Zweck nicht zu verfehlen, die Verlängerung der Pässe nie über drey Jahre erstrecket werden, sondern in diesem Falle muß, statt der weitern Paßverlängerung, die Einberufung veranlaßt werden, und sind die Ortsobrigkeiten für die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift strenge verantwortlich zu machen.

Hofkanzleyd. 17. Nov. 1814.

§. 100.

Vorsichten, rücksichtlich der nach Ungarn reisenden Handwerksburschen.

Kein wandernder Handwerksbursche, der nicht, nebst seiner Kundschaft, auch mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, wird über die Grenze nach Ungarn gelassen.

Hofkanzleyv. 8. October 1812.

§. 101.

Behandlung österreichischer Wanderburschen in Ungarn.

Nach Inhalt des herabgelangten Hofkanzleydecrets vom 1. April 1808, hat die k. ungarische Hofkanzley, zufolge dahin gemachten Ansinnens, der ungarischen Staathalterey wiederholt aufgetragen, die betreffenden ungarischen Jurisdictionen anzuweisen, daß keine deutsch-erbländische conscribirte Burschen, ohne die nöthigen Auswanderungspässe im Königreiche Ungarn, und den damit verbundenen Provinzen,

aufgenommen, oder ohne sonstige gültige Reise- oder Wanderungspässe daselbst geduldet, sondern dieselben, bey Ermanglung der vorgeschriebenen Pässe, aufgehoben, und gegen billigen Ersatz der aufgelaufenen Unkosten an ihre Obrigkeit zurückgeschoben werden sollen. Dagegen ersucht die k. ungarische Hofkanzley, bey den betreffenden deutscherbländischen Behörden ebenfalls die nachdrücklichste Verfügung treffen zu wollen, daß, in Gemäßheit der bestehenden höchsten Vorschrift, und wegen der zu beobachtenden Reciprocität, keine derley in den deutschen Erblanden sich aufhaltende, daselbst noch nicht nationalisirte ungarische Individuen zu den deutschen Regimentern ausgehoben, und diejenigen, welche sich mit den nöthigen Pässen von Seite ihrer Grundherrschaft auszuweisen, unvermögend wären, zur Erlangung derselben an die betreffenden Grundherrschaften und Behörden angewiesen werden sollen.

Regierungsd. 21. April 1808.

§. 102.

Pässe ungarischer Handwerksburschen nach Oesterreich.

Die ungarische Hofkanzley hat, in Folge einer allerh. Entschließung die Verfügung getroffen, daß in Hinkunft keinem ungarischen Unterthane, auch nicht Handwerksburschen, die bisher nur mit der Kundschaft ihrer Zünfte zu wandern pflegten, ohne einen Paß derjenigen Jurisdiction, woher sie gebürtig sind, außer Landes zu reisen gestattet wird. In Uebereinstimmung mit dieser Verordnung muß darauf gesehen werden, daß künftig kein ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdiction, in irgend einen Privatdienst oder zur Arbeit bey irgend einem Handwerke aufgenommen werde; denjenigen aber, welche gegenwärtig hierlandes sich aufhalten, und mit diesen Pässen

nicht versehen sind, längstens bis zum 1. Jänner 1815 sich solche zu verschaffen verhalten werden.

Hofkanzleyd. vom 23. Aug. 1814. — Regierungsd. 7. Sept. 1814.

Diese Verordnung wurde, vermög Hofkanzleydecret vom 27. Februar 1817, mit Regierungsd. v. 16. März 1817 erneuert.

Es ist übrigens gegen die in Ungarn bestehende Ordnung, daß Privatherrschaften, wie es dort zu geschehen pflegt, Pässe über die Landesgrenze ertheilen; es dürfen daher keine andern als nur solche jenseitige Pässe angenommen werden, welche von dem Vice-Gespane ausgefertigt sind.

Hofkanzleyd. 7. October 1820.

§. 103.

Begünstigung der Gotscheerpässe.

Gotscheerpässe sind einstweilen auch dann gültig, wenn sie erloschen sind, und kein Verfälschungsverdacht vorhanden ist.

Hofkzdekret 20. Februar 1805.

Dritter Absatz.

Strenge Aufsicht auf die der Auswanderung Verdächtigen.

§. 104.

Welche Handlungen den Argwohn der Auswanderung erwecken.

Der Verdacht der Auswanderung entsteht:

1. durch heimliche Vermögensversendungen;
2. durch längere Abwesenheit vom Hause, und
3. durch Herumstreichen an der Grenze.

Ad 1. Heimliche Vermögensversendung.

Diejenigen, welche ihr Vermögen heimlich außer Landes versenden, erwecken den Argwohn der Auswanderung.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 19.

Alle Stellen, Aemter und Obrigkeiten sind verpflichtet, gegen geheime Außerlandversendung des Vermögens wachsam zu seyn.

Bey gegründeten gegen jemanden in diesem Puncte entstehenden Vermuthungen, ist mit der nöthigen Behutsamkeit die wahre Beschaffenheit zu erheben, gegen weitere Versendung des Vermögens und die Entweichung des Versenders Vorsehung zu treffen, der Fall selbst aber unverzüglich an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu berichten.

Eodem.

Den politischen Behörden ist zur besondern Pflicht in dem Auswanderungspatente auferlegt, gegen die geheimen Versendungen des Vermögens außer Landes aufmerksam zu seyn; und nebst ihnen hat auch zugleich die Amtshandlung des Fiscus in solchen Fällen einzutreten. Wenn nun nahmhafte Exportationen mit Bestimmtheit ausgewiesen werden, so tritt die gegründete Vermuthung ein, daß die gesetzliche Amtshandlung vernachlässigt worden sey.

Hofkanzleyv. 8. May. 1817

§. 105.

Belohnung des Anzeigers einer heimlichen Vermögensversendung.

Der Anzeiger einer heimlichen Vermögensversendung empfängt, wenn seine Anzeige sich bestätiget, zur Belohnung das Drittheil des durch den Fiscus eingebrachten Vermögens.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 19

§. 106.

Ad. 2. Längere Abwesenheit vom Hause.

Den Argwohn der Auswanderung erwecken jene, welche durch längere Zeit ohne eine geltende Ursache vom Hause abwesend sind.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 19.

§. 107.

Anzeige längerer Abwesenheit vom Hause.

Wenn Unterthanen, besonders unangesehene oder von der Classe des Dienstvolkes, durch einige Zeit von ihrem Hause, ohne daß die Ursache bekannt ist, abwesend bleiben, so sollen diejenigen, wo sie zu Herberg oder im Dienste sind, oder die Mitnachbarn es sogleich der Obrigkeit, den Beamten oder Ortsrichtern anzeigen, welche die Ursache der Abwesenheit untersuchen, und wenn sich die Entweichung bestätigt, zur Wiedereinbringung des Entwichenen die Vorkehrung zu machen haben.

Die Beamten oder Richter, welche sich in dieser Aufsicht sorglos finden, sollen durch das Kreisamt der Landesstelle zur Bestrafung angezeigt werden.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 20.

§. 108.

Ad. 3. Herumstreichen an den Grenzen.

Den Argwohn der Auswanderung erwecken diejenigen, welche aus einem Bezirke in den andern, besonders an den Grenzen herumstreichen.

Auswand. Pat. 10. August 1784 §. 19.

§. 109.

Aufsicht auf an der Grenze Herumirrende.

Diejenigen, welche allenfalls auch, daß sie mit einem obrigkeitlichen Passe versehen sind, dennoch nächst den Grenzen

von Ort zu Ort herumirren, sind besonders in den Orten und Gasthöfen wo sie Nachtlager nehmen, von den Gemeindevorstehern über die Verrichtung, über den Weg und die Absicht desselben auszufragen, und wenn sie durch Reden und Betragen sich, daß sie sich über die Grenzen zu schleichen Vorhabens waren, verdächtig machen, zurück an ihre Behörde zu liefern, wo, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, sie als wirkliche Auswanderer zu bestrafen sind.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 21.

Vierter Absatz.

Strenge Bestrafung der Verleiter zur Auswanderung.

§. 110.

Vorerinnerung.

Ein wichtiges Verbeugungsmittel gegen Auswanderung, ist auch die Androhung strenger Bestrafung gegen Beförderer der Auswanderung, und wirkliche exemplarische Bestrafung derselben. Diese Beförderer sind nun:

1. entweder bloße Begünstiger, Verleiter der Auswanderung, oder
2. fremde Werber, oder endlich
3. listige oder gewaltsame Wegnehmer der Unterthanen.

I.

Behandlung bloßer Begünstiger und Verleiter zur Auswanderung.

§. 111.

Vorsichten gegen Anlockung erbländischer Künstler und Handwerker.

Die Vorsicht gegen die Auswanderung von Künstlern und

Handwerkern, muß bey der Vermuthung, daß man dergleichen von Auswärts anzulocken suche, verdoppelt werden.

Daher wird jedermann, insbesondere aber den Handelsleuten und Fabrikanten auferlegt, wenn sie von einer auswärtigen Anlockung etwas erfahren, der Landesstelle davon unverzüglich Nachricht zu geben.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 14

§. 112.

Verleitung zur Auswanderung, ist für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt.

Verleitung zur Auswanderung ist eine schwere Polizey-Uebertretung.

II. Th. des Strafges. §. 37. e

Wer sichs zum Geschäfte macht, Unterthanen österreichischer Staaten zur Ansiedlung in fremde Länder zu verleiten, soll mit Arrest von einem bis sechs Monathen bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

II. Th des Strafges. §. 70.

Bey Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremde Staaten, soll die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, inzwischen aber dasjenige was zur Sicherstellung der Untersuchung beytragen kann, vorgekehrt werden.

Eodem, §. 286.

Die Urtheile der Landesstelle über Verleitung der Unterthanen, zur Ansiedlung in fremde Ländern, sind noch vorläufig sammt den Verhandlungsacten an die oberste politische Behörde zu senden.

Eodem, §. 407.

Ein wegen Verleitung zur Auswanderung verurtheilter

Flüchtiger kann durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter verfolgt werden.

Eodem, §. 441.

Hier kommen jedoch auch die politischen Strafbestimmungen des Auswanderungspatentes selbst anzuführen.

§. 113

Fälle der Theilnahme an einer Auswanderung.

Nicht nur die Auswanderer werden durch eigene Uebertretung straffällig, sondern auch diejenigen, welche daran entweder durch geleistete Hülfe, oder durch zur Verhinderung derselben nicht erfüllte Pflicht Theil haben.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 28.

Hier ist also zu unterscheiden:

a. zwischen Hülfeleistung, und

b. zwischen Saumseligkeit.

Die Schuld ist ferner ohne Zweifel größer, wenn ein Beamter oder Vorsteher, als wenn sonst ein Unterthan bey der Auswanderung mit verflochten ist.

Die Bestrafung muß es daher nach diesem Verhältnisse ebenfalls seyn. Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 28.

Es kommt also auch:

A zwischen den theilnehmenden Beamten, und

B. den Vorschub leistenden Unterthanen zu unterscheiden.

§. 114.

Ad A. Behandlung der obrigkeitlichen Beamten
a. Im Falle der Hülfeleistung.

Hier ist zu unterscheiden:

α. ob der Beamte Vermögen, oder

β. keines hat.

§. 115.

Ad α. Bey Vermöglichen.

Ein obrigkeitlicher Beamter oder Gemeinde = Vorsteher,

steher, welcher überführt würde einem Auswanderer Hülfe geleistet zu haben, ist mit 300 fl. zu bestrafen.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784 I. §. 29.

§. 116.

Ad β. Bey Unvermöglichen.

Besitzt der beschuldigte Beamte kein Vermögen um die Geldstrafe von 300 fl. zu entrichten, so ist er auf sechs Monathe zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784 I. §. 29.

§. 117.

Wann ein obrigkeitlicher Beamter unter andern als geflissentlicher Mithelfer zur Auswanderung anzusehen ist.

Diejenigen Beamten, welche einem unter der Militärstellung stehenden Unterthane Erlaubniß zur Auswanderung geben, ohne, wie verordnet ist, sich mit dem Kreisamte und Werbbezirks-Commando einvernommen zu haben, werden als ob sie dem Auswanderer Hülfe geleistet hätten, angesehen und bestrafet.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784 I. §. 29.

§. 118.

b. Im Falle der Saumseligkeit.

Auch hier ist zu unterscheiden:

α. ob er vermöglich, oder

β. ob er es nicht ist.

Ad α. Wenn der Beamte Vermögen hat.

Wenn ein Beamter, oder Gemeinde-Vorsteher die zur Verhinderung der Auswanderung und Wiedereinbringung des Entwichenen in dem Auswanderungspatente vorgeschriebenen Pflichten verabsäumt zu haben, überwiesen wird, so ist er

für einen durch seine Saumseligkeit in fremde Staaten Ausgewanderten um 150 fl. zu bestrafen.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784 I. §. 30

§. 119.

Ad β. Wenn er keines hat.

Im Abgange des Vermögens ist er nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest bey dem Kreisamte zu bestrafen.

Eodem.

§. 120.

Ad B. Strafe eines Unterthans der Vorschub gibt.

Bey andern Unterthanen ist zu unterscheiden:

a. Wenn er Hülfe leistet.

Wenn er einem Auswanderer in fremde Länder Hülfe, oder auf was immer für eine Weise Vorschub gegeben zu haben überzeugt wird, soll er auf ein Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1874 I. §. 31.

§. 121.

b. Wenn er saumselig war.

Würde ein Unterthan überführt, von dem Vorhaben der Entweichung, oder von einer langen und dadurch verdächtigen Abwesenheit, oder von der heimlichen Wiederkehr eines Entwichenen Wissenschaft gehabt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht zu haben, der soll, nachdem die Umstände beschaffen sind, auf mehrere Wochen oder Monathe mit öffentlicher Arbeit bestrafet werden.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784 I. §. 31.

§. 122.

Untersuchungsbehörde in Auswanderungsfällen.

Bey Auswanderungsfällen in der Hauptstadt einer Povinz soll die Untersuchung von der Landesstelle, in den übrigen Städ-

ten und auf dem offenen Lande von den Kreisämtern vorgenommen, aber die Bestätigung des geschöpften Erkenntnisses vor der Vollstreckung stets bey der Landesstelle, und von dieser bey Hofe eingeholt werden.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 33.

II.

Behandlung fremder Werber.

§. 123.

Begriff eines fremden Werbers. Pflicht zur Anzeige fremder Werbungen.

Fremde Werbungen sind innerhalb der österr. Staaten verboten, auf was immer für eine Art sie geschehen. Diejenigen, welche sich mit einem Geschäfte von dieser Art abgeben, sind als falsche Werber anzusehen, und von jedermann, der etwas davon erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, bey Strafe wie ein Hehler betrachtet, und nach den mehr oder minder beschwerenden Umständen auf ein oder auch mehrere Jahre zur öffentlichen Arbeit verurtheilt zu werden.

Eodem. II. §. 34.

§. 124.

Belohnung der Anzeige.

Im Gegentheile wird derjenige, welcher der Obrigkeit von einem entdeckten falschen Werber die schuldige Anzeige machet, oder einen falschen Werber ergreift und fest machet, ohne Unterschied, ob der Anzeigende eine Civil- oder Militärperson ist, außer der Geheimhaltung seines Namens, mit hundert Dukaten belohnet werden.

Eodem II. §. 35.

§. 125.

Bestrafung der ergriffenen fremden Werber.

Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem

Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach den Kriegsgesetzen und durch das Militärgericht zu verurtheilen und zu bestrafen.

I. Th. des Straf. Ges. §. 77.

Ein ergriffener falscher Werber ist, ohne einigen Unterschied seiner persönliche Verhältnisse und Gerichtsbehörde, und ohne Rücksicht, daß er vielleicht bey einem Landgerichte angehalten worden, dem nächsten Regimente zur Untersuchung und Aburtheilnng zu überliefern, der Vorfall aber sogleich von dem Regimente an das General-Commando einzuberichten, welches davon der Landesstelle die Nachricht mittheilen wird. Obgleich das Militär über das Verfahren mit einem solchen Verbrecher, und seine Bestrafung, ohnehin die Vorschrift hat, so kann es dennoch zu desto größerer Abhaltung dienen, dieselbe auch hier einzurücken. Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. II. §. 36.

Der falsche Werber mag ein Fremder oder Inländer seyn, so ist in Ansehung Beyder der Prozeßstand rechmäßig nach den Kreigsartikeln einzuleiten, und nach rechtsbeständig erwiesenem Verbrechen, der Schuldige, nächst der Grenze, an einer Hauptstraße zu hängen. Auch findet gegen Fremde und Inländer die Vermögenseinziehung Platz. Da diese aber in Ansehen des Fremden sich weiter nicht als auf dasjenige erstrecken kann, welches man, indem er ergriffen wird, bey ihm findet, so fällt hingegen bey einem Inländer das ganze Vermögen, so er zur Zeit der Ergreifung besitzet, nach Abzug der allenfalls für die Belohnung der Anzeige, oder Ergreifung, dem Unterhalt, den Prozeß, und die Execution gelaufenen Kosten, dem Fiskus anheim. Eodem. II. §. 37.

Es macht in Ansehen der gegen falsche Werber gesetzten Strafe keinen Unterschiet, ob sie innerhalb der Erbländer gewesen. Wären aber sonst von einer Seite besondere Umstände mit unterlaufen, welche der standrechtmäßigen Aburtheilung im Wege ständen, so ist zur genauern Rechtspflege die Angelegenheit

in das gewöhnliche aber summarische Rechtsverfahren einzuleiten.

Auswand. Pat. 10. August 1784, II. §. 38.

§. 126.

Bestrafung der Mitschuldigen.

Unterhändler und Mitschuldige, unter was immer für einer Gestalt, sind mit eben der Strafe als die falschen Werber selbst anzusehen.

Auswand. Pat. 10. August 1784, II. §. 39.

III.

Behandlung listiger und gewaltsamer Entführungen.

§. 127.

Wer als Emissär anzusehen ist. Anzeige derselben. Belohnung der Anzeiger.

Unter dieser Benennung wird hier bloß die Verleitung der Künstler, Handwerker und Landleute, um sich in fremden Staaten anzusetzen, verstanden. Dann die Anlockung zu auswärtigen Kriegsdiensten, unter was immer für einem Vorwande sie geschehen mag, soll immer als fremde Werbung bestrafet werden. Um dergleichen Verleitung der Unterthanen vorzubauen, muß aller Orten von den Obrigkeiten die Aufmerksamkeit auf die Entdeckung solcher Emissäre gerichtet seyn, welche den Auftrag haben, Unterthanen außer Landes zu führen, oder zur Auswanderung zu bereden.

Die Gestalten, welche dergleichen Betrieger anzunehmen pflegen, sind zu mannigfaltig, um, außer der Zweydeutigkeit ihres Betragens und des Herumschweifens ohne geltende Ursache, von ihnen bestimmtere Kennzeichen angeben zu können. Da dieselben aber sich unter andern Verkleidungen auch hinter der geistlichen zu verbergen suchen, so sollen aus-

wärtige Weltgeistliche, die keine höhere Würde bekleiden, sich mit Entlassungsschreiben von ihren Bischöfen, und Ordensleute mit eben dergleichen von ihren Klostervorstehern zu rechtfertigen, oder wenigstens durch irgend einen bestimmten Beweggrund über ihre Reise auszuweisen gehalten seyn.

Eodem. II. §. 41.

Außer der besondern Aufsicht der Polizey, der Magistrate und jeder Ortsobrigkeit, ist noch jedermann anbefohlen, nicht nur gegen solche Verführer und Verführungen auf guter Hut zu seyn, sondern auch die unverweilte Anzeige zu machen, wofern man von einem Emissär etwas erfahren sollte. Die Anzeige eines Emissärs wird mit hundert Gulden, die wirkliche Ergreifung und Einbringung aber mit zweyhundert Gulden belohnet. Eodem. II. §. 42.

Auf fremde Emissäre und Agenten, welche Künstler und Fabrikanten unter allerley Täuschungen zu debauchiren suchen, soll daher mit aller Aufmerksamkeit gesehen werden.

Verord. 13. Dezember 1797.

Es ist insbesondere darüber zu wachen, daß keine Tuch- oder Glasmacher, Tuchscheerer u. d. gl. Gesellen verführt, und zur Auswanderung nach der Moldau, Wallachey und den türkischen Staaten überhaupt verleitet werden.

Verord. 18. October 1793.

Da bey dem allgemeinen Bestreben, die Tuchfabriken empor zu bringen, zu besorgen ist, daß man sich, um Tuchmacher, Tuchscheerer und Farbenmacher, dann Färber aus den k. k. Staaten bewerben werde, so wurde dieser Auftrag erneuert, und dießfalls eine geschärfte Aufmerksamkeit anbefohlen.

Hofkanzleyd. 20. Dezember 1804.

Damit den heimlichen Auswanderungen der k. k. Unterthanen nach der Moldau, wohin selbe, und zwar hauptsächlich die Professionisten zum Behufe der dort anzulegenden Fabriken, gelockt werden, so viel immer möglich vorgebeugt werde,

wurde befohlen, den Kreisämtern mitzugeben, daß sie die Magistrate und Wirthschaftsämter darauf aufmerksam machen, und ihnen zur Verhütung dergleichen Auswanderungen, eine doppelte Wachsamkeit einbinden sollen.

Hofdec. 17. Jänner 1805.

Um dem Auswandern der Sensenfabrikanten möglichst vorzubeugen, und die Verleitung zu solchen Auswanderungen thätigst zu verhüthen, haben Se. Majestät festzusetzen befunden, daß die Anzeige eines Emissärs oder desjenigen der einen Sensenarbeiter zur Auswanderung oder zur Ansiedlung in fremde Staaten verleitet, wie es in dem Auswanderungs-Pat. v. 10. August 1784 im §. 42. vorgeschrieben stehet, mit einhundert Gulden, die wirkliche Ergreifung und Einbringung eines solchen Emissärs aber mit zweyhundert Gulden belohnt werden soll. Derjenige, welcher einen auswandernden Sensenarbeiter anzeigt, soll für jeden Kopf eine Belohnung von fünf und zwanzig Gulden, jener hingegen, welcher einen solchen auswandernden Sensenarbeiter wirklich einbringt, soll nebst dem Ersatze der Kosten, die er zu diesem Ende gemacht, für jeden Kopf fünzig Gulden erhalten. Alle diese Belohnungen müssen der Regel nach von dem Vermögen des Emissärs oder des Auswanderers bestritten; im Falle ihrer Unvermögenheit aber von dem höchst. Aerarium getragen werden.

Uebrigens sind solche Emissäre und auswandernde Sensenarbeiter, im Falle ihrer Einbringung, nach dem erflossenen Gesetze über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

Hofkzld. 27. July 1807.

§. 128.

Vorsichten bey Einladungen an Zünfte.

Sollten, wie zuweilen zu geschehen pflegt, ordentliche Einladungen an Zünfte von außen eingesendet werden, so

haben die Zunftvorsteher dieselben nach Möglichkeit geheim zu halten, und die eingelaufenen Einladungen im Original, ohne irgend davon einen Gebrauch zu machen, an das Kreisamt zur weitern Beförderung an die Gubernien und Hofstellen einzusenden.

Diejenigen, welche von solchen Einladungen nach ihrer Pflicht, die unversäumte Nachricht einsenden, werden nach Beschaffenheit der Umstände und des dadurch dem Staate geleisteten Dienstes, belohnet, aber auch diejenigen ernstlich bestrafet werden, die von einer ihnen bekannten fremden Einladung die Anzeige zu machen unterlassen sollen.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 15.

§. 129.
Strafe der Emissäre.

Die ergriffenen Emissäre sind unverzüglich dem nächsten Criminalgerichte zur genauesten Untersuchung des Verbrechens und der einschlagenden Umstände zu überliefern, auch, nach der an die Landesstelle gemachten Anzeige von dieser an die Hofstelle Bericht zu geben. Die Strafe des von seinem Verbrechen überzeugten Emissärs ist zehnjährige öffentliche Arbeit, wobey als ein erschwerender und die Strafe verschärfender Umstand angesehen werden soll, wenn Unterthanen schon wirklich außer Land gesendet worden.

Eodem III. §. 43.

§. 130.
Strafe für diejenigen, welche mit auszuwandern einwilligen.

Diejenigen, welche mit einem Emissär heimlich das Land zu verlassen eingewilligt, sind nach dem §. 31 des Auswand. Pat. (S. §. 120,) zu bestrafen.

Eodem III. §. 44.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 131.

Wie fremde Reisende, welche inländisches Dienstvolk außer Land nehmen wollen, zu behandeln sind.

Bey dem bestehenden Auswanderungsverbote versteht sich von selbst, daß Fremden, Inländer als Dienstleute außer Land mit sich zu nehmen, überhaupt nicht erlaubt ist. Wo sich aber in einem besondern Falle Fremde höhern Standes in die Umstände versetzt fänden, ohne einen inländischen Dienstboten nicht abreisen zu können, da kann ihnen von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich eben befinden, wenn es bekannte Personen sind, gegen schriftliche Verpflichtung, Unbekannten aber gegen geleistete Bürgschaft, oder gegen Erlag von 300 fl., als ein Gewährgeld für die Zurücksendung des mitgenommenen Inländers, die schriftliche Erlaubniß ertheilt werden, durch deren Vorzeigung sie an den Grenzen, oder wo sie sonst befragt werden sollten, sich zu rechtfertigen haben.

Durchreisende Fremde sind in diesem Stücke besonders zu beobachten, und Falls sie einen eingebornen Dienstboten, ohne erhaltene Erlaubniß, mit sich führen zu wollen überzeugt werden, fur den Kopf mit 300 fl. zu bestrafen.

Eodem III. §. 45.

§. 132.

Strafe einer gewaltsamen Entführung aus dem Lande.

Es ist beynahe unmöglich, daß jemand im Lande selbst mit Gewalt weggenommen, oder außer Lands geführt werden sollte, wenn von den Kreisämtern und Obrigkeiten innerhalb des Landes, und von dem Militär und Politicum an den Grenzen nicht alle Aufsicht verabsäumt wird. Sollte jemand einen Menschenraub innerhalb dieser Staaten zu begehen verwegen genug seyn, gegen den soll, wenn er betreten wird, auf

die nähmliche Art, wie gegen fremde Werber, mit militärischem Standrechte verfahren, der Vorfall aber unverzüglich an die Hofstelle berichtet werde. Gewöhnlicher sind die Beyspiele, daß hiesige in fremden Ländern reisende Unterthanen unterwegs mit Gewalt angehalten, und vorzüglich zu Militärdiensten gezwungen werden. Um dergleichen Vorfälle zu vermeiden, soll, ohne die wichtigste Ursache, Leuten, die zu Kriegsdiensten tauglich sind, die Erlaubniß über die Grenzen zu gehen, nicht ertheilet, an denjenigen Grenzen aber, wo die Gefahr ist, daß man Reisende gewaltsam zu Soldaten wegnimmt, auch selbst mit einem Passe niemand hinübergelassen werden. Eodem IV. §. 46.

§. 133.

Strafe des Menschenraubes.

Wenn Jemand, ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit, sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in auswärtige Gewalt zu liefern, so wird das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen.

I. Th. des Straf. Ges §. 75.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte eine Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Eodem §. 76.

Zweyter Abschnitt.

Von Behandlung der bereits eigenmächtig Ausgewanderten.

§. 134.

Ordnung, wie von den eigenmächtigen Auswanderungen zu handeln kommt.

Hier kommt nun zu handeln:

1. von dem Begriffe einer Auswanderung;
2. von der Einberufung eines Auswanderers;
3. von Auswanderungserkenntnissen;
4. von Haftung für Auswanderungen, und
5. von Anzeige und Anhaltung der zurückgekehrten Ausgewanderten und Belohnung für Anzeiger und Einbringer der Auswanderer.

Erster Absatz.

Begriff einer Auswanderung.

§. 135.

Wer als Auswanderer zu betrachten ist.

Als ein Auswanderer ist zu betrachten, wer aus sämmtlichen österr. Erbländern in auswärtige entweichet, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 1.

§. 136.

Wie der Vorsatz zum Auswandern erhoben wird.

Der Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, ist entweder durch die Handlung des Entwichenen sogleich a) of-

fenbar, oder eine längere Abwesenheit wird b.) durch Vorschrift und Verfügung des Gesetzes dazu erklärt.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 2.

§. 137.

Ad a. Offenbarer Vorsatz.

Handlungen, wodurch bey demjenigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, mithin die Auswanderung sogleich offenbar am Tage liegt, sind:

1. wenn jemand sich in fremde Kriegs- oder Civildienste begibt.

Eodem I. §. 3.

Diejenigen, welche von einer fremden Werbung wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen, sich haben verleiten lassen, werden, wenn sie Eingeborne sind, oder wegen ihres zehnjährigen Aufenthaltes in diesen Landen denselben gleichgehalten werden, in Friedenszeit als wirkliche Auswanderer betrachtet, und sind in der Bestrafung, wie diese, nach Vorschrift des 31. §. zu behandeln. S. §. 120

In Kriegszeiten werden Beyde, wenn sie bey einer feindlichen Macht Dienst nehmen, mit der auf den Landesverrath bestimmten Strafe angesehen. Eodem II. §. 40.

2. Der Eintritt in ein ausländisches Kloster;

3. die häusliche Niederlassung in einem fremden Lande, worin jemand nicht begütert ist, oder kein Handlungshaus hat;

4. wenn sich eine Weibsperson im Auslande verehlicht.

Auswand. Pat. 10. Aug. 1784. I. §. 3.

Für Anverwandte, welche in fremden Diensten stehen und auf einige Zeit zurückkehren wollen, ist untersagt auswärts Gewähr (Caution) zu leisten.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 25.

§. 138.

Ad b. Vorsatz nach Verfügung des Gesetzes.

Nach Verfügung des Gesetzes wird als Vorsatz nicht wieder zurückzukehren, erklärt:

1. wenn erwiesen wird, daß jemand, dessen Entweichung seiner Obrigkeit unbewußt war, durch drey Jahre aus den österreichischen Erbländern abwesend gewesen;

2. wenn jemand, zwar mit Erlaubniß, auf eine Zeit außer Landes gereiset, aber nach erloschener Urlaubsfrist weder eine Verlängerung angesucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Frist wieder zurückkehrt;

3. wenn wer immer, nachdem seine Abwesenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edict einberufen worden, in der anberaumten Frist weder zurückgekehrt noch seine Abwesenheit gültig rechtfertigt.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 3.

§. 139.

Unterschied zwischen unbefugter Entfernung und Auswanderung.

Unbefugte bloße Entfernungen sind noch nicht als Auswanderungen anzusehen, wenn nicht die gesetzliche Procedur dortlandes eingetreten, und nach dem fruchtlosen Verlaufe der Edictalfrist, der Fall einer Auswanderungserkenntniß Statt gefunden hat. Bey Verfassung der Auswanderungstabellen ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Hofkanzleyv. 8. May 1817.

140.

Unterschied zwischen Rekrutirungsflüchtige und Auswanderer.

Da bisher beynahe jeder, der bey der jährlichen Conscriptions-Revision nicht vorgefunden wurde, der ohne Paß, oder mit einem erloschenen Passe, dieser möchte für das In- oder

Ausland lauten, ja, jeder, der nur überhaupt abwesend war, wenn auch gar keine Gründe für die Vermuthung seines Aufenthaltes im Auslande bestanden, ohne Unterschied zuerst durch die Herrschaft, und dann durch die Regierung, und zwar von letzterer unter der Androhung der in dem Auswanderungspatente bestimmten Strafen einberufen, und, wenn er sich während der in dem Edicte bestimmten Zeit nicht meldete, als Auswanderer abgeurtheilet wurde, dieses Verfahren aber die Folge nach sich zog, daß die größte Zahl der auf diese Art geschöpften Emigrations-Erkenntnisse gegen Individuen erlassen wurden, welche weder in dem Auslande waren, noch den Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, hatten, Bedingnisse, die das Auswanderungspatent vom 10. August 1784 voraussetzt, um Jemanden als Auswanderer behandeln zu können, S. §. 135, auch daß sehr oft der Fall eintrat, daß die gefällten, und von der Hofkanzley bestätigten Auswanderungsurtheile wieder aufgehoben werden mußten, weil es sich immer zeigte, daß der Abgeurtheilte niemahls im Auslande gewesen ist, so wurde durch das Hofkanzleydecret vom 9. April 1819 verordnet, daß künftighin **nur gegen solche Individuen mit der Einberufung als Auswanderer, und sohin mit Schöpfung der Auswanderungserkenntnisse vorzugehen sey, die nach den Vorschriften des 1., 2. und 3. §. des Auswanderungspatentes wirklich als Auswanderer anzusehen sind.**

Diesemnach wurde der Stadthauptmannschaft aufgetragen, sämmtliche Dominien und Magistrate anzuweisen, daß sie von nun an für diejenigen um die Edictal-Citation von Seite der Regierung anlangen, und sodann die Emigrations-Erkenntnisse fällen sollen, von welchen es schon bekannt ist, oder wenn bey der vorzunehmenden Untersuchung bestimmte Inzichten entdeckt werden, daß sie wirklich im Auslande sich befinden.

Was hingegen die andern Abwesenden, als die Rekruti-

rungsflüchtlinge, und bloße Uebertreter der Paßvorschriften betrifft, so sind selbe lediglich von ihren Obrigkeiten, wenn die zur Ausforschung ihres Aufenthaltes getroffenen Einleitungen fruchtlos geblieben sind, auf die Art, wie es bisher geschehen ist, durch die Zeitung vorzuladen, und wenn selbe in Vorschein kommen, nach den bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln.

Reggsdec. 5. May 1819

Zweyter Absatz.

Von Einberufung der Ausgewanderten.

§. 141.

Oeffentliche Einberufung der Ausgewanderten.
a. Bey der Classe des Adels, der Geistlichkeit und der übrigen nicht Militärpflichtigen.

Sollte ungehindert der Verbothe und gemachten Vorkehrungen, dennoch jemand auswandern, so sind die von der Classe des Adels, der Geistlichkeit und Uebrigen so nicht unter der Militärstellung stehen, durch ein den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes dreimal wiederhohltes Amtsedikt einzuberufen, und ihnen vom Tage der ergangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Frist von einem Jahre mit dem Zusatze zu bestimmen, daß nach deren Verlauf der Fiscus gegen den Ausgewanderten nach seinem Amte handeln werde.

Diese Einberufung soll auch gegen jeden verfügt werden, welcher mit Urlaub außer Landes gereiset, und nach Erlöschung der Urlaubszeit binnen sechs Monathen nicht wiedergekehrt ist.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 22.

§. 142.

b. Bey den Militärpflichtigen.

Bey den übrigen Classen müssen, sobald die Entweichung

eines Unterthans bekannt geworden, die Anverwandten und Nachbarschaft von dem Ortsgerichte angehört werden, um so viel möglich die Theilnehmer, den Weg, den der Flüchtling genommen, wohin er sich zu begeben die Absicht gehabt, zu entdecken, und dadurch wo möglich noch innerhalb den Grenzen seine Entdeckung und Einbringung zu erleichtern.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 23.

§. 143.

Vormerkungen über die Abwesenden.

Die Dominien sollen gehörige Vormerkungen über die Abwesenden führen.

Reggsdec. 17. September 1812.

§. 144.

Einberufung der Abwesenden.

Die Obrigkeiten haben ihre unbewußt wo abreisenden Unterthanen durch die Zeitungsblätter mit der Bedrohung einzuberufen, daß sie sich die üblen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Eodem.

§. 145.

Welche Behörde die Edictalcitation zu veranlassen hat.

Diese Edictalcitationen werden von der Regierung veranlaßt.

Eodem.

§. 146.

Von welchem Zeitpunct der Einbeurfungstermin zu berechnen ist.

Als nun bemerkt wurde, daß Edictalcitationen später in der Wiener Zeitung erschienen sind, so wurde zwar den Verlegern dieser Zeitung der strengste Auftrag ertheilt, die Edictaleinbe-

rufungen künftighin immer sogleich in das Amtsblatt einzurücken.

Da jedoch, wenn die Dominien den bevorstehenden Verordnungen gemäß, die Emigrationsurtheile nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage angerechnet, an welchen die Edicte ausgefertigt werden, fällen sollten, die gesetzliche Edictalfrist in Bezug auf die vorerwähnten Edictal-Vorladungen verkürzt würde; so wurden die Dominien angewiesen, den Einberufungstermin von einem Jahre nicht von dem Tage, in welchem die Ausfertigung des Edicts geschehen ist, sondern von jenem Tage, in welchem das Edict in die Zeitung eingeschaltet worden, jedesmahl zu berechnen, und erst dann, wenn von diesem Zeitpuncte ein Jahr vorüber ist, mit dem Emigrations-Erkenntnisse vorzugehen.

Reggsdec. 6. October 1816.

§. 147.

Vormerkung über die Emigrations-Edicte.

Die Kreisämter haben über die denselben zukommenden Emigrations-Edicte eine genaue Vormerkung zu halten.

Hofkanzleyd. 18. April 1816. — Reggs. Int. 10. May 1816.

§. 148.

Edictalcitation der Rekrutirungsflüchtlinge.

Se. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der vereinten Hofkanzley, über die Art und den Zweck der Edictalcitationen bey Rekrutirungsflüchtlingen mit allerhöchster Entschließung vom 25. July 1818 zu bestimmen geruht, daß diese Edictalcitationen künftig nur bey den Ortsgerichten affigirt, und in die Provinzial-Zeitung auf die gewöhnliche Art, nämlich dreymal nach einander eingeschaltet werden, wogegen es von aller weitern Kundmachung durch Kreisämter und Länderstellen abzukommen hat, und wobey es

den Dominien und Gerichtsbehörden unbenommen bleibt, besonders qualificirte Flüchtlinge durch eigene Steckbriefe zu verfolgen, oder bey dem bekannten Aufenthalte eines Rekrutirungsflüchtigen, dessen Stellung durch Requisitionsschreiben an die betreffende Ortsobrigkeit, nach den ohnehin vorgeschriebenen Modalitäten zu bewirken.

Uebrigens wurde die Landesstelle zur genauen Handhabung des Auswanderungsgesetzes, und insbesondere der Paß- und sonstigen die Aufsicht auf Fremde bezielenden Vorschriften angewiesen.

Hofkanzleyd. 7. August 1818.

Dritter Absatz.

Von den Auswanderungs-Erkenntnissen.

§. 149.

Welche Behörde die Auswanderungs-Erkenntnisse fällt.

Das Hofdecret vom 29. Jänner 1820 erinnerte:

Die Entscheidung über die Auswanderungsstrafe nach dem Patente vom Jahre 1784 stehet der Landesstelle zu, wenn nicht der Verlust der bürgerlichen Rechte und des Vermögens eintritt, und nach dem Patente vom 16. May 1807 §. 13. gehörte die Entscheidung über Auswanderungsstrafen nach dem Patente vom Jahre 1786, außer wo der Verlust der bürgerlichen Rechte und des Vermögens eintritt, in den Wirkungskreis der Regierung.

Allein schon das Regierungsdecret vom 22. Juny 1812 erinnerte, daß noch Ablauf der Edictalfrist die Obrigkeit das Emigrationserkenntniß zu schöpfen habe, und auch das Hofkanzleydecret vom 27. Juny 1816 befahl, darauf zu drin-

gen, daß von den Dominien mit Schöpfung der Urtheile strenge vorgegangen werden soll.

Diese von den Dominien geschöpften Emigrations-Erkenntnisse werden durch die Kreisämter der Regierung, und von diesen an die vereinte Hofkanzley zur Bestätigung vorgelegt, wobey die Zeitungsblätter, in welchen die Edicte einzuschalten sind, den Erkenntnissen jederzeit sicher beyzuschließen sind, indem die Urtheile, bey welchen die Zeitungsblätter sich nicht befinden, sogleich wieder zurückgeschickt werden würden.

Hofkanzleyd. 18. April 1816. — Reggsd. 10. May 1816.

§. 150.

Wann das Emigrations-Erkenntniß gefällt werden soll.

Den Kreisämtern ist zur strengsten Pflicht gemacht, die Dominien zur Schöpfung der Emigrations-Erkenntnisse, gleich nach Ablauf der Edictalfrist und zur unverzüglichen Einsendung der Urtheile gegen die edictaliter Einberufenen, zu verhalten.

Reggsd. v. 22. Juny 1812. — Detto 22. Aug. 1815. — Detto 13. Nov. 1815. — Detto 22. Dec. 1815. — Detto 22. Jänner 1816. —

Als gerügt wurde, daß die Emigrations-Erkenntnisse erst so spät, nachdem die Einberufungstermine schon vor mehreren Jahren festgesetzt worden sind, vorgelegt werden, wurde anbefohlen, darauf zu dringen, daß in Zukunft die Dominien die Erkenntnisse gleich nach dem Verlaufe der Einberufungszeit fällen.

Hofkanzleyd. 18. April 1816.

§. 151.

Aemtliche Aufmerksamkeit auf die Auswanderer.

Nach Eröffnung der Hofkanzley haben Se. Majestät bey der Gelegenheit, als Höchstdenselben der von Regierung einbe-

gleitete Ausweis über die im Verlaufe des Jahres vorgefallenen Ein- und Auswanderungen zur Einsicht vorgelegt wurden, zu befehlen geruhet:

Es habe sich die Landesstelle die Ueberzeugung zu verschaffen, ob gegen die, ohne Bewilligung Ausgewanderten die Gesetze bereits in Vollzug gesetzt worden seyn, widrigens selbes unaufgehalten zu geschehen habe. Zugleich wurde der Regierung auf höchsten Befehl wiederhohlt und strenge angewiesen, gegen die unbefugten Auswanderungen in fremde Staaten ununterbrochen ernstlich zu wachen; die ohne Bewilligung Auswandernden nach den bestehenden Vorschriften, unter eigener Haftung, zu behandeln, und hiernach auch die Unterbehörden mit vollem Ernste anzuweisen: das dießfalls, sowohl im Einzelnen, als im Allgemeinen Veranlaßte ist in den vorzulegenden Auswanderungsausweisen jedesmahl ausdrücklich anzumerken.

Reggsv. 26. October 181?.

Se. Majestät haben befohlen, daß die Regierung alle Unterbehörden, vorzüglich aber die Grenzbehörden, zur thätigsten Aufmerksamkeit über die Aus- und Einwanderung, diesen für den Staat höchst wichtigen Gegenstand, und zur möglichsten Vereitlung eigenmächtiger Auswanderungen, und der Vermögens-Ausschleppung, mit Nachdruck anweise. Daher auch von der Hofkammer die in dieser Angelegenheit der höchsten Willensmeynung zusagenden Weisungen an die Grenzzollämter und den Grenzcordon erlassen wurden.

Hofkanzleyv. 17. September 1815.

§. 152.

Strafe bey Vernachlässigung der Emigrations-Erkenntnisse.

Die Kreisämter haben in den Decreten, womit sie die Emigrations-Edicte den Dominien zuschicken, jedesmal den Beysatz zu machen, daß die Herrschaft, nach Verlauf der gesetzlichen Edictalfrist, unverzüglich das Urtheil zu schöpfen, und

längstens binnen vier Wochen bey 10 fl. Strafe an das Kreisamt zu überreichen haben, von welchem dasselbe auch ohne Aufenthalt an die Regierung vorzulegen seyn wird.

Nach Verstreichung dieses Termins, ist unter persönlicher Dafürhaftung des Amtsvorstehers, das rückständige Emigrations-Erkenntniß, nebst Verdopplung des Pönfalls, sogleich und ohne mehrere Wochen oder wohl gar Monate zuzuwarten, zu betreiben; unter einem aber auch die verwirkte Geldstrafe von der saumseligen Herrschaft abzufordern und an die Regierung einzusenden.

Reggsd. 10. May 1816.

Die hohe Hofkanzley hat durch Decret vom 27. Juny 1816 neuerdings befohlen, darauf zu bringen, daß von den Dominien mit Schöpfung der Urtheile gleich nach dem erloschenen Einberufungs-Termine über ihre im Auslande über die Paßzeit befindlichen Unterthanen (welche, wie es sich von selbst versteht, auch auf jene, die ohne Paß, unbekannt wo, abwesend, und dieserwegen edictaliter citirt worden sind, sich beziehet) strenge nach dem Wortlaute des Gesetzes vorgegangen werde. Die Dominien wurden daher hiezu nach der bereits unterm 10. May 1816 erlassenen Regierungsverordnung mit allem Nachdrucke verhalten, und für jedes nach Erlöschung der Edictalfrist nicht gefällte Erkenntniß den daselbst festgesetzten Pönfall von zehn Gulden abzufordern, und hieher abzuführen angewiesen.

Reggsd. 21. July 1816.

§. 153.

Emigrations-Erkenntnisse werden nicht durch die Zeitungsblätter kundgemacht.

Vorhin mußten alle gegen Auswanderer als solche ergehende Strafurtheile, nebst der bisher bestehenden Kundmachung, auch noch mittelst der Zeitungsblätter bekannt gemacht werden.

Hofkanzld. 23. Oct. 1806. — Reggs. Int. 23. Oct. 1806.

Von dieser Kundmachung der Emigrationsurtheile durch die Zeitungsblätter, hat es abzukommen, weil die Auswanderer durch die Erschaltung der Edictal-Citationen in die Zeitungen ohnehin von den nachtheiligen Folgen, die sie, im Falle sie sich nicht zur festgesetzten Frist stellen, zu gewärtigen haben, unterrichtet werden.

Hofkanzleyd. 25. September 1816. — Reggsd. 6. October 1816.

§. 154.

Worin die Auswanderungsstrafe zu bestehen hat.

Hier ist zu unterscheiden:

I. zwischen vermöglichen, und

II. unvermöglichen Ausgewanderten.

Ad I. Bey Vermöglichen.

Die Strafe der Auswanderung ist nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat.

Auswand. Pat. 10 August 1784. I. §. 27.

Da das Auswanderungspatent in dem §. 27. ausdrücklich vorschreibt, daß die Auswanderung nebst dem Verluste der bürgerlichen Rechte an denjenigen, welche zur Zeit der Auswanderung ein Vermögen besessen haben, auch noch mit der Confiscation des Vermögens, an jenen aber die kein Vermögen besitzen, mit dreyjähriger Arbeit zu bestrafen ist; so ist die Behauptung, daß es dem Ermessen des Richters überlassen sey, nur eine dieser Strafen zu verhängen, unrichtig, und die bloß auf den Verlust der bürgerlichen Rechte abgefaßten Urtheile gegen Auswanderer sind daher ordnungswidrig.

Hofkanzleyd. 17. September 1816.

§. 155.

Einvernehmen mit der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-procuratur.

Zufolge Auswanderungspatent vom 10. August 1784, soll das Vermögen derjenigen, welche ohne Bewilligung auswandern, oder über die ihnen bewilligte Paßzeit im Auslande verblieben, in Beschlag genommen, und wenn sie nach verstrichener Edictalfrist nicht wieder zurückkehren, eingezogen werden; auch wird in dem 27. §. des Patents bestimmt, welches Vermögen der Einziehung wirklich unterliegt.

In dieser Hinsicht sind die Obrigkeiten angewiesen, so oft ein Unterthan, oder eine ihrer Jurisdiction unterstehende Parten aus der vorerwähnten Ursache von der Regierung edictaliter einberufen wird, sich sogleich dießfalls mit der k. k. Hof- und Kammerprokuratur in das Einvernehmen zu setzen, und ihr anzuzeigen, ob ein zur Confiscation nach dem Gesetze geeignetes Vermögen vorhanden sey, damit selbes auf der Stelle in Beschlag genommen werde. Das von der Obrigkeit geschöpfte Emigrations-Erkenntniß ist von der Obrigkeit der Hofkammerprocuratur bekannt zu machen, um in dem Falle als das Urtheil auf die Confiscirung des Vermögens ausfällt, ihr Amt handeln zu können.

Sämmtlichen Dominien wurde daher nachdrucksamst eingebunden, sich bey allen Edictalcitationen, welche denselben jedesmahl besonders werden bekannt gemacht werden, nach den vorerwähnten Vorschriften auf das genaueste um so gewisser zu benehmen, um in jedem Falle das nöthige Einverständniß mit der k. k. Hofkammerprocuratur zu pflegen, als selbe, wenn sie sich dießfalls eine Nachlässigkeit oder Versäumniß zu Schulden kommen lassen sollten, zur strengsten Verantwortung gezogen werden würden.

Reggsd. 22. Juny 1812.

Sobald die Emigrations-Erkenntnisse dem Kreisamte mit

der Bestätigung der vereinten Hofkanzley zugesendet werden, hat dasselbe von jenen Urtheilen, welche auf die Vermögens-Confiscation lauten, eine Abschrift der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur ohne Verzug mitzutheilen, damit selbe hiedurch in Stand gesetzt werden, ihr Amt weiters zu handeln.

Hofkanzleyd. 18. April 1816. — Reggsv. 10. May 1816.

§. 156.

Was mit dem eingezogenen Vermögen zu geschehen hat.

Die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat nur bey kinderlosen Auswanderern statt.

Wenn aber der Auswandernde Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 27.

Als daher ein Individuum, welches im Jahre 1807 sich ohne Paß nach Berlin begeben hatte, im Jahre 1814 alldort starb, wurde erinnert, es könne nicht als ein Auswanderer behandelt werden, weil es nicht edictaliter citirt wurde, die Erfolglassung des seinen Kindern gehörigen, von ihrem Großvater zugefallenen Vermögens daher um so minder einem Anstande unterliegen, als selbst für den Fall, wenn jenes Individuum wirklich als ein Auswanderer betrachtet werden könnte, nach dem klaren Inhalte des 27. §. des Auswanderungs-Patentes vom 10. August 1784 das demselben nach seiner Auswanderung durch Erbschaft zugewachsene Vermögen seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge gebühret, ferners die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besaß, nur bey kinderlosen Auswanderern statt finde, wenn aber dieselben Kinder hinterlassen, ihnen das väterliche Vermögen verabfolgt werden muß.

Part. Reggsd. 6. Juny 1815.

§. 157.

Was mit dem anzuhoffenden Vermögen zu geschehen hat.

Was dem Ausgewanderten in der Folge durch Erbschaft oder auch auf jede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 27.

§. 158.

Ad II. Worin die Auswanderungsstrafe bey Vermögenlosen bestehet.

Diejenigen Ausgewanderten, welche kein Vermögen besitzen, sind, falls sie eingebracht oder sonst ergriffen werden, auf drey Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

Eodem.

§. 159.

Auswanderer sind nicht zum Militär zu stellen.

Ueber eine Anfrage der Regierung, ob die Auswanderer sogleich bey ihrer Ergreifung statt der patentmäßigen Strafe zum Militär, wenn sie hinzu tauglich sind, zu stellen seyen, erfolgte die Entscheidung, daß nur allein die in den 27. und 28. §. §. des Auswanderungspatentes vorgeschriebenen Strafen gegen die Auswanderer zu verhängen seyen, somit die zu fällenden Erkenntnisse auch bloß auf diese zu lauten haben; sollten jedoch derley Ausgewanderte zugleich als Rekrutirungsflüchtige zur Militärstellung geeignet seyn, so sey dieses insbesondere nach überstandener Strafe fürzukehren, da jedoch eine solche Verfügung nicht in das Emigrationsurtheil gehöret, sondern sich auf anderweitige dießfalls bestehende Vorschriften gründet, so ist selbe auch nicht wie es von einigen Dominien geschehen ist, dem Urtheile beyzusetzen.

Hofkanzleyd. 27. Juny 1816. — Reggsd. 21. July 1816.

§. 160.

Gleiche Behandlung der Juden wie die den Christen in Emigrationsfällen.

Die Juden sind in allen Emigrationsfällen mit den Christen vollkommen gleich zu halten, mithin auch nach den Gesetzen zu bestrafen, wenn sie dagegen handlen.

Hofd. 15. August 1788. — Regierungs-Circ. 22. August 1788.

§. 161.

Ausnahme bey den Auswanderungsstrafen.

Hinsichtlich der Auswanderungsstrafe gibt es:

1. Fälle der gänzlichen Befreyung, und
2. Fälle der mildern Behandlung.

§. 162.

Ad 1. Welche Ausgewanderte von der Auswanderungsstrafe gänzlich frey sind.

a. Junge Leute unter 20 Jahren.

Von aller Auswanderungsstrafe sind ausgenommen:

a. Junge Leute, welche vor ihrem 20. Jahre auswandern, und nach der Hand freywillig zurückkommen.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 28.

§. 163.

b. Die erhebliche Ursachen ihrer Entfernung anzugeben im Stande sind.

b. Ein zu was immer für einer Zeit Zurückkehrender, welcher sich über seine Entfernung und verlängerte Abwesenheit durch erhebliche Ursache, z. B. eine zugestoßene Krankheit, gewaltsame Hindernisse u. s. w. zureichend zu rechtfertigen fähig ist.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 28.

In dem Auswanderungspatente spricht sich durchaus der Zweck aus, nicht so viel die Auswanderung zu bestrafen, als

sie zu verhindern, und durch die angedrohte Strafe davon abzuhalten.

Der §. 28 sagt daher auch ausdrücklich in dem 2. Puncte, daß jeder zu was immer für einer Zeit Zurückkehrende, welcher sich über seine längere Abwesenheit durch erhebliche Ursachen rechtfertigen kann, von aller Strafe frey sey.

Die Landesstelle hat darauf zu dringen, daß die Dominien ihre Urtheile gleich nach dem erloschenen Einberufungstermin ihrer im Auslande über die Paßzeit befindlichen Unterthanen streng nach dem Wortlaute des Gesetzes fällen, und nur bey Einbegleitung dieser Erkenntnisse die für ein derley Individuum sprechenden Verhältnisse zu würdigen, und sich zu äußern, ob die gesetzliche Strafe einzutreten habe, oder nicht.

Nur allein die im 27. und 28. §. des Auswanderungspatentes vorgeschriebenen Strafen sind zu verhängen.

Hofkanzleyv. 27. Juny 1816.

§. 164.

Ad 2. Mildere Behandlung der aus Leichtsinn außer Landes Gegangenen.

Wenn jemand aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit außer Landes gegangen und nach der Hand vor der in den §. 3. und 25. bestimmten Frist von selbst zurückgekehrt, ist derselbe mit einem kurzen Arreste zu bestrafen.

Auswand. Pat. 10. August 1784. I. §. 28.

Es wurde daher in einem Particularfalle entschieden:

Da der ohne Bewilligung durch 14 Jahre im Auslande gewesene Wiener-Bürgersohn, noch vor seinem 20. Jahre die k. k. Staaten verlassen hat, und nach der Anzeige seines gewesenen Vormundes, ehe ihm noch seine Edictalcitation bekannt seyn konnte, folglich freywillig wieder zurückgekehrt ist, so kann nach Hofkanzleydecret vom 12. August 1815 der ihm von dem Wiener Magistrate für seine längere Abwesenheit zuerkannte

dreytägige Arrest um so minder Platz greifen, als der 28. §. des Auswanderungspatentes vom Jahre 1784 junge Leute, welche vor dem 20. Jahre auswandern, und nach der Hand freywillig zurückkehren, von aller Strafe freyspricht.

Reggs. Int. 1. August 1815.

Ueber eine Anfrage, wie sich in Ansehung der einzutretenden Confiscation des Vermögens von jungen Leuten die vor ihrem 20. Jahre auswandern, zu benehmen sey, da sie nach dem §. 28. des Auswanderungspatentes, wenn sie nach der Hand freywillig zurückkehren, von aller Strafe frey sind, folglich ihnen auch das zurückgelassene Vermögen zu erfolgen wäre, langte mit Hofkanzleydecret vom 25. April 1816 die Erledigung herab, daß ein solches Vermögen einstweilen in Depositum zu behalten, und besonders vorzumerken sey, bis über die gestellte Anfrage definitiv wird entschieden werden können.

Reggs. Int. 25. July 1816.

Vermöge Hofkanzleydecret vom 27. July 1818 haben Se. k. k. Majestät über die Frage, wie sich in Rücksicht derjenigen Auswanderer vorzüglich in Hinsicht auf das von ihnen hinterlassene oder in der Folge zufallende Vermögen zu benehmen sey, welche vor dem 20. Jahre ausgewandert und nach erfolgter Edictalcitation nicht zurückgekehrt sind, mit allerh. Entschließung vom 20. July 1818 Folgendes zu bestimmen geruht:

Junge Leute, welche vor ihrem 20. Jahre ausgewandert sind, unterliegen der Auswanderungsstrafe nicht, wenn sie zu was immer für einer Zeit zurückkehren. Tritt der Fall ein, daß dergleichen Personen nach erfolgter Edictal-Vorladung, und nach verstrichener Edictalfrist, als Ausländer notionirt werden, so muß für die gesetzliche Sicherstellung ihres Vermögens bey dessen Uebergabe an ihre Kinder oder Verwandte für den Fall der nachher etwan noch erfolgenden Rückkehr gehörig gesorgt werden.

Reggsd. 13. August 1818

Als die Regierung bey der vereinigten k. k. Hofkanzley über die ihr unterm 27. July 1818 bekannt gemachte allerh. Entschließung, wie diejenigen, die vor dem 20. Jahre auswandern, zu behandeln sind, und was mit ihrem Vermögen vorzukehren ist, einige Anfragen gestellt, ist hierauf mit Hofkanzleydecret vom 28. September 1818 folgende Belehrung herabgelangt:

Der politische Richter hat in Auswanderungsfällen zwar das Urtheil nach den Vorschriften des Auswanderungspatentes zu fällen, und erkennt, wenn es die Gesetze so verordnen, auf die Einziehung des Vermögens; wenn aber das Vermögen nur bedingt, wie bey jenen die vor dem 20. Jahre auswandern, zur Einziehung oder zur Uebergabe an die natürlichen Erben von der politischen Behörde erkannt wird, so gehören die weitern Vorkehrungen mit dem hinterlassenen Vermögen dem ordentlichen Richter, der nur davon in Kenntniß zu setzen kommt, daß, wenn jener, der sich vor dem 20. Jahre vom Hause entfernt hat und auswandert, in der Folge freywillig zurückkehren sollte, er wieder in den Genuß aller bürgerlichen Rechte einzutreten hätte: wie denn auch das hinterlassene, oder ihm nach seiner Auswanderung zufallende Vermögen sicher zu stellen ist, damit bey der etwa erfolgenden freywilligen Rückkehr, oder wenn diese nicht erfolgt, die natürlichen Erben, oder der Fiscus dasselbe unbedingt und unverkürzt erhalten. Dieses zu bestimmen, stehet dem ordentlichen Richter zu, der zu beurtheilen hat, ob in dem Falle wo bey nicht erfolgter Rückkehr das Vermögen den natürlichen Erben zuzufallen hat, es ihnen einstweilen zur Administration und Benützung, und gegen was für Sicherheit belassen, oder ob es in gerichtlicher Verwahrung zurück behalten werden müsse.

Eben so steht es dem ordentlichen Richter zu, zu entscheiden, wann der Abwesende nach den Vorschriften des bürgerlichen

Gesetzbuches als todt zu erklären, und das Vermögen entweder den Erben, oder dem Fiscus unbedingt zu überlassen ist.

Reggsd. 12. September 1818.

§. 165.

Welche Umstände im Erkenntnisse erwähnt werden müssen.

Die Regierung hat aus mehrern von den Dominien erschöpften Emigrations-Erkenntnissen ersehen, daß in dem Erkenntnisse des Umstandes, daß eine Person vor ihrem 20. Jahre ausgewandert ist, gar nicht erwähnt worden, dann, im Falle, daß ein Vermögen von dem Entwichenen vorhanden ist, der Beysatz, ob das Vermögen zur Zeit der Entweichung dem Auswanderer eigenthümlich gehörte, oder erst in der Folge, also nach der Entweichung zugefallen ist, unterlassen, und in den beyden letzten Fällen das Urtheil unbedingt auf die Confiscationsstrafe des Vermögens gefällt worden ist. Nun ist aber die Anführung des Umstandes in dem Urtheile, ob eine Person vor ihrem 20. Jahre ausgewandert ist, deßwegen nothwendig oder räthlich, damit das Dominium bey Herablangung des bestätigten Erkenntnisses, falls ein Vermögen vorhanden ist, gleich aus dem Erkenntnisse ersehen könne, daß wegen der weitern Vorkehrung des Vermögens, nach dem Hofkanzleydecrete vom 25. August 1818. Regierungs. Int. vom 12. September 1818 der ordentliche Richter in die Kenntniß zu setzen komme.

Aber auch der Umstand, ob das vorhandene Vermögen schon zur Zeit der Entweichung dem Emigranten angehörte, oder ob dasselbe ihm erst später angefallen sey, ist in dem Urtheile anzuführen darum nothwendig, damit keine Irrungen entstehen, wem das dem Emigranten abgesprochene Vermögen zuzufallen habe, da das Auswanderungspatent hierin einen Unterschied macht.

Da ferner die Emigrations-Urtheile, so wie sie abgefaßt und bestätiget worden sind, der k. k. Hof- und N. ö. Kammer-

prokuratur von dem Dominium mitgetheilt werden müssen, §. 155, so wird diese, falls in dem Urtheile das Vermögen unbedingt in commissum gesprochen wird, irre geleitet zu glauben, daß jedes solche Vermögen dem Fiscus zufällt, wo dann nur durch vieles Schreiben das Gegentheil bewiesen werden muß.

Die Herrschaften haben demnach die Emigrations-Erkenntnisse hiernach abzufassen, und bey jenen die kein Vermögen haben, solches ausdrücklich darin zu bemerken.

Reggsv. 22. Jänner 1819.

Vierter Absatz.

Von der Haftung für Auswanderungen.

§. 166.

Haftung für conscribirte Bedienten auf Reisen.

Jedermann hat die Freyheit, seinen unter der Militärstellung stehenden Bedienten in oder außer Landes auf Reisen in fremde Staaten mitzunehmen, wofern er davon nur vorher die Anzeige macht.

Aber wenn der Reisende einen solchen Bedienten unterwegs des Dienstes entläßt oder wegschickt, und dieser zur Entweichung Gelegenheit findet, so sind für denselben 300 fl. an den Militärfond zu erlegen.

Diese Haftung der Herrn für die Entweichung der Dienstleute, kann jedoch nicht auf Zufälle erweitert werden.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 32.

§. 167.

Reverse auf Geldstrafen rücksichtlich wandernder Handwerksburschen sind nicht gesetzlich.

Ueber den von der Regierung an die vereinte Hofkanzley über das Gesuch eines Vaters, um Nachsicht der wegen seines aus dem Auslande nicht wieder zurückgebrachten Sohnes zu

erlegenden Geldstrafe von 300 fl. erstatteten Bericht, wurde mit Decret vom 8. October 1807 verordnet, da weder in dem Werbbezirks-System vom Jahre 1781, noch in dem Auswanderungspatent vom Jahre 1784 anbefohlen ist, daß, wenn ein Handwerksbursche auf die Wanderung gehet, von ihm oder seinen Kaventen ein Revers anzufordern sey, daß bey seiner Nichtzurückkunft ein Betrag von 300 fl. erlegt werden soll, da in dem 4. und respective 45. §. ausdrücklich nur von dem Falle die Rede ist, wo Reisende männliche Dienstleute aus einem conscribirten Lande mit sich nehmen, und diese in ein unconscribirtes, oder fremdes Land entwichen, somit in das conscribirte Land nicht mehr zurückkommen, und da das Conscriptions-System vielmehr in dem allegirten §. 4. ausdrücklich sagt, daß, um in ein unconscribirtes Land, oder auch außer den k. k. Erbstaaten nur auf eine gewisse Zeit, oder auf bestimmte Jahre aus was immer für einer Ursache sich zu begeben, von der betreffenden Obrigkeit, jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamtes, einverständlich mit dem Werbbezirks-Regimente, die Erlaubniß ertheilt werden könne, so habe es von der Pönalität pr. dreyhundert Gulden gegen den Vater dieses Sohnes, von selbst ganz abzukommen, und sey sich in Zukunft lediglich an die Vorschrift des Werbbezirks-Systems, und des Auswanderungspatentes, welches letztere insonderheit rücksichtlich der Wanderung der Handwerksbursche §. 11. die bestimmte Vorschrift gibt, zu halten.

Reggsd. 5. November 1807.

Fünfter Absatz

Von der Anzeige und Anhaltung der Ausgewanderten, und Belohnung der Anzeiger und Einbringer.

§. 168.

Anzeige der auf einige Zeit zurückgekommenen Ausgewanderten.

Sollte ein Ausgewanderter nach der Hand auf einige Zeit wieder zurückkommen, so ist er von seinen Anverwandten oder den Mitbewohnern des Orts sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um seine nochmahlige Entweichung zu hindern.

Auswand. Pat. 10. August 1784 I. §. 25

§. 169.

Anhaltung der in fremden Diensten stehenden ohne Erlaubniß ausgewanderten Unterthanen.

Ein ohne Erlaubniß Ausgewanderter und wirklich in fremden Kriegsdiensten stehender Unterthan, wenn er in sein Vaterland beurlaubt worden, soll von seiner Obrigkeit angehalten werden.

Eodem §. 26.

§. 170.

Belohnung der Anzeiger oder Einbringer.

Wer einen Auswanderer anzeigt, erhält für den Kopf eine Belohnung von 5 fl., derjenige aber, der einen Auswanderer wirklich einbringt, erhält nebst dem Ersatze der Kosten, die er zu diesem Ende gemacht, für den Kopf 12 fl.

Diese Belohnung soll zwar insgemein von dem Vermögen des Auswanderers bestritten, aber auch auf den Fall, daß kein Vermögen vorhanden wäre, von dem Aerar abgefolgt werden.

Eodem §. 24.

Drittes Hauptstück.

Von Evidenthaltung der Ein- und Auswanderung.

§. 171.

Jährlich sind Auswanderungstabellen einzusenden. Vormahlige Beschaffenheit derselben.

Damit sich der Staat überhaupt von dem Erfolge der getroffenen Anstalten überzeugen, und so viel als möglich auf die Lokalgebrechen, die der Wirksamkeit derselben entgegen stehen, geleitet werden möge, wurde verordnet, über die Ausgewanderten oder auf was immer für eine Art aus dem Lande verlorenen Unterthanen, alle Jahre von jedem Wirthschaftsamte an das Kreisamt, von den Kreisämtern an die Landesstelle, und von jeder Landesstelle an die Hofstelle die Auswanderungstabellen nach dem zu Ende beygedruckten Formularien eingesendet werden.

Die Art die Tabellen auszufüllen wurde zwar in dem Formular durch Beyspiele erörtert, gleichwohl wurden sie durch

vorgeschriebene Tabellen sammt Anmerkungen noch deutlicher gemacht.

Auswand. Pat. 10. August 1784. §. 47.

Auch wurde mit Hofd. 2. Juny 1790 dießfalls eine neue Verfügung ertheilt. Die Kreisämter wurden endlich angewiesen, in einem eigenen Ausweise die eingesendeten Tabellen zusammen zu ziehen, von jedem Orte die Summe zu berechnen und in dem Fache der Ursache dasjenige anzusetzen, was sich entweder Allgemeines aus den Anmerkungen der Wirthschaftsämter herausziehen läßt, oder was sie vielleicht aus eigenen Kenntnissen daran zu berichtigen oder zu ergänzen hätten.

Auf gleiche Art wurden in den vorgeschriebenen Tabellen der Länderstellen, denen die Kreisamtstabellen beygeschlossen werden mußten, die Summarien der Krisämter eingetragen, und die die Auswanderung in einem oder dem andern Orte vielleicht veranlassenden Ursachen und Gebrechen, der Hofstelle vor Augen gelegt.

§. 172.

Nunmehrige Beschaffenheit dieser Tabellen.

Um jedoch den seit einiger Zeit mehr wahrgenommen Mißdeutungen hinsichtlich der wegen Einsendung der doppelten Ein- und Auswanderungs-Ausweisen bestehenden Vorschriften zu begegnen, und zugleich Vereinfachung des Geschäftsganges mit Gleichförmigkeit in sämmtlichen Provinzen zu erzielen, wurde das unten vorkommende Formular mit der Weisung zugestellt, nunmehr die Ein- und Auswanderungsausweise einzig nach solchem von der Provinzialstaatsbuchhaltung verfassen zu lassen, und solche alle halbe Militär-Jahre bey Zeiten vorzulegen, um die Verfassung des Sr. Majestät vorzulegenden Totalausweises

nicht zu verspäten. Durch diese Weisung erhielt das Hofdecret vom 2. Juny 1790, in Bezug auf die Rubriken und die Einsendungszeit des Ausweises eine Abänderung.

Hofkanzleyd. 31. März 1820. — Reggsd. 17. März 1820.

Aus=

Der im Lande (Galizien vom 1. Nov. 1819 bis Ende

Post-Zahl.	Vor- und Zunahme, Charakter und Geburtsort des Familienhauptes.	Woher? und Warum?	Ausgewan- Mit Bewilligung. Geschlecht. Männlich.	Weiblich.	Alter. Von der Geburt bis 7 Jahre.	Von 7 bis 17 Jahre.	Von 17 bis 40 Jahre.	Von 40 bis 50 Jahre.	Von 50 hinab.	Zusammen.	Mit Vermögen. fl.	kr	Ohne Geschlecht. Männlich.	Weiblich.	Al- Von der Geburt bis 7 Jahre.
	3. B.														
1.	Kasimir Winiawsky, Gutsbesitzer aus Prelnia, Sanoker Kreis.	Nach Radom im Königreiche Pohlen Kraft der in Wien am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Convention.	2	3	1	1	2	1	»	5	30000	»	»	»	»
2.	Michael Skawron, Bauerssohn, Chorostkow Czortkower Kreises.	Nach Kiow in Rußland, aus Furcht vor der Recrutirung.	«	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1	»	»
	Jordaky Monuzeno, Handelsmann aus Jassy in der Moldau.	» »	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»

w e i s.

April 1820) vorgekommenen Aus- und Einwanderungen.

d e r t.							E i n g e w a n d e r t.										Anmerkung.
Bewilligung.																	
ter.							Geschlecht.										
Von 7 bis 17 Jahre.	Von 17 bis 40 Jahre.	Von 40 bis 50 Jahre.	Von 50 hinab.	Zusammen.	Mit Vermögen. fl.	Mit Vermögen. kr	Männlich.	Weiblich.	Kinder.	Zusammen.	Darunter sind Professionisten.	An Staatsaushülfe erhalten. fl.	An Staatsaushülfe erhalten. kr	Mit eigenem Vermögen. fl.	Mit eigenem Vermögen. kr	Woher?	
»	»	«	»	»	»	»	»	»	.	»	»	»	»	»	»	»	(In dieser Rubrik ist bey den Auswanderern vor allem ersichtlich zu machen, ob und von wem die Reversation de observando reciproco ausgestellt wurde? Wer die Bewilligung zur Auswanderung ertheilte? Unter welcher Geschäftszahl die Hofbewilligung erfolgte? ob die Auswanderung in der nähmlichen Anzahl Personen geschah, auf welche die Bewilligung lautet? u. s. w., dann bey den Auswanderern ohne Bewilligung: ob und welche Schritte zur Wiedereinbringung, Bestrafung u. dgl. gethan wurden? Bey den Eingewanderten kommt zu bemerken, ob die Reversalien von dem fremden Staate gefordert und demselben ausgestellt worden sind. Uebrigens ist das ein- und ausgeführte Vermögen nicht nach Reichs- oder sonstiger Währ., sondern nach dem Wiener 20fl. Fuß zu berechnen.
»	1	»	»	1	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	
»	»	»	»	»	»	»	3	3	4	6	»	»	»	15000	»	Aus Odessa in Rußland.	

§. 173.

Freymüthige Angabe der wahren Ursache der Auswanderung in dem Einbegleitungsberichte.

Die Kreisämter haben in dem Einbegleitungsberichte der Auswanderungs-Tabellen die wahren oder wahrscheinlichen Ursachen der Auswanderungen ohne Bewilligung mit aller Freymüthigkeit anzugeben, die Länderstellen aber, die Äußerungen der Kreisämter mit der Wohlmeynung einzubegleiten.

Hofkanzleyv. mit Reggsd. vom 26. October 1812.

Inhalts-Anzeige.

Vorbericht.

Vorerinnerung über das gewählte System.

Erstes Hauptstück.

Von Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 1. Vorerinnerung.

Erste Abtheilung.

Art und Weise, wie die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird, und Behandlung der Einwanderer.

§. 2. Ordnung, wie davon zu handeln kommt. §. 3. Ad I. Art der Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft. Ad a. Durch die Geburt. §. 4. Ad b. Durch einen öffentlichen Dienst. §. 5. Besondere Bestimmung hinsichtlich der Freyhäfen. §. 6 Ad c. Durch Antretung eines Gewerbes. §. 7. Ad d. Durch zehnjährigen Aufenthalt. §. 8. Wann ungarische Unterthanen in Oesterreich nationalisirt werden. §. 9. Wie sich zu benehmen ist, wenn das Decennium zum Theil in ungarischen Provinzen zugebracht wurde. §. 10. Ein Unterthans-Eid ist bey allen diesen Erlangungsarten der Staatsbürgerschaft nicht nothwendig. §. 11. Ad e. Durch Verleihung der Staatsbürgerschaft. §. 12. Besondere Bestimmung hinsichtlich der Freyhäfen. §. 13. Wo die Staatsbürgerschaft anzusuchen ist. §. 14. Behörde, welche die Staatsbürgerschaft verleihet. §. 15. Erhebungen, welche der Verleihung vorangehen müssen. §. 16. Vorsichten bey Verleihung der Staatsbürgerschaft. §. 17. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der baierischen Einwanderer. §. 18. Worin die Feyerlichkeit der wirklichen Aufnahme zum österr. Staatsbürger bestehet. §. 19. Ob und in wie ferne Kreisämter zu diesem Acte Ortsbehörden delegiren dürfen. §. 20. Besondere Bestimmungen

hinsichtlich der Einbürgerung türkischer Unterthanen. §. 21. Anbefohlene Sparsamkeit in Ertheilung der Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen. §. 22. Vorläufige Rücksprache mit der Staatskanzley in dieser Beziehung. §. 23. Cautionslegung von Seite einzubürgernder türkischer Unterthanen. §. 24. Hereinziehen der Frauen und Kinder solcher türkischer Unterthanen. §. 25. Ablegung des Unterthanseides. Einlegung eines Reverses. §. 26. Verzeichniß sämmtlicher nationalisirter türkischer Unterthanen. §. 27. Ad II. Behandlung der Einwanderer. §. 28 Begünstigungen für Ansiedler, durch Befreyung von der Militärpflichtigkeit hinsichtlich ihrer Person und der mitgebrachten Söhne, und in der Einfuhr gewisser Gegenstände. §. 29. Wie französische und niederländische Imigranten zu behandeln sind. §. 30. Behandlung der französischen Kriegsgefangenen, die sich seßhaft machen wollten. §. 31. Wie die Vermögens-Ausfolglassungsgesuche für die Einwanderer überhaupt beschaffen seyn sollen. §. 32. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vermögens-Ausfolglassung für baierische Unterthanen.

Zweyte Abtheilung.

Fälle wo die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben wird.

§. 33. Realitätenbesitz, Handels- und Fabriks-Anlegung begründet die Staatsbürgerschaft nicht. §. 34. Freye Beschäftigungen und Bestandnahme von Gewerben begründen die Staatsbürgerschaft nicht. §. 35. In den Freyhäfen zieht die Antretung eines Gewerbes die Staatsbürgerschaft nicht nach sich. §. 36. Ein Ausländer, wenn er sich mit einer Inländerin verehlicht, wird nicht nationalisirt. §. 37. Kinder eines Ausländers mit einer Inländerin, sind nicht als Inländer zu betrachten. §. 38. Offiziersdienste bey gebornen Ausländern verschaffen die Staatsbürgerschaft nicht. §. 39. Wie die Gattinn von k. k. Offizieren, die geborne Ausländer sind, zu behandeln kommt. §. 40 Kinder von k. k. Offizieren, die Ausländer sind, folgen der Eigenschaft des Vaters. §. 41. Durch obligate Militärdienste eines Ausländers wird die Staatsbürgerschaft nicht erworben. §. 42. Wie Kinder obligater Militäristen, die Ausländer sind, zu behandeln kommen.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Erlöschen der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 43. Vorerinnerung. §. 44. Auf welche Art die österrei-

chische Staatsbürgerschaft verloren gehet. §. 45. Durch Verehelichung eines Ausländers verliert eine Inländerin die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. §. 46. Ob durch Zurücklegung eines Befugnisses die Staatsbürgerschaft verloren gehet. §. 47. Die österreichische Staatsbürgerschaft geht nur durch Auswanderung verloren.

Erste Abtheilung.

Von den Auswanderungsbewilligungen.

§. 48. Die Auswanderungsbewilligung muß angesucht werden. §. 49. Wo die Auswanderungsbewilligung anzusuchen ist. §. 50. Auswanderungsverhandlung. §. 50. Beschaffenheit der vormahligen Militärpflichtigkeits- und Redimirungstaxe von den nach Baiern auswandernden österreichischen Unterthanen. §. 51. Abschaffung dieser Taxe. §. 52. Loosbriefe für Ungarn. §. 53. Welche Vorsicht bey Uebersiedlung eines Militärpflichtigen in ein unconscribirtes Land anzuwenden ist, insbesondere hinsichtlich der Landwehrmänner. §. 54. In wie fern zur Auswanderung nach Ungarn keine ausdrückliche Auswanderungsbewilligung nothwendig ist. §. 55 In wie fern sich diese Begünstigung auch auf Rekrutirungsflüchtige österreichische Unterthanen bezieht.

Zweyte Abtheilung.

Von den eigenmächtigen Auswanderungen.

§. 56. Bemühung der Staatsverwaltung, eigenmächtige Auswanderungen zu verhindern. §. 57. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Erster Abschnitt.

Von den Mitteln, den eigenmächtigen Auswanderungen vorzubeugen.

§. 58. Aufzählung dieser Mittel.

Erster Absatz.

Von der Erleichterung der Nahrungswege.

§. 59. Erhaltung der Staatsbürger im nahrungsfähigen Stande.

Zweyter Absatz.

Vorsichten bey Ertheilung der Reisepässe.

§. 60. Freyheit des Reisens im In- und Auslande, insbesondere der Handwerksburschen.

I. Allgemeine Paßvorschriften.

§. 61. Welche Vorschriften hieher gehören. §. 62. Wer verpflichtet ist, sich mit Reisepässen zu versehen. §. 63. Der Paßanweisung müssen in Wien obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse der Grundrichter zum Grunde liegen. §. 64. Was die Ortsobrigkeit bey Bestätigung des grundgerichtlichen Zeugnisses der Paßwerber zu erinnern habe. §. 65. Vorläufige Vidirung der Paßanweisung für Juden vom Judendepartement der Regierung. §. 66. Inhalt eines Passes, insonderheit eines Wanderpasses. §. 67. Vorsichten bey Reservmännern. Vorsichten zur Beseitigung eines Mißbrauches mit gedruckten Pässen. §. 68. Insbesondere bey Kundschaften. §. 69. Zustellung eines Passes an Kreisinsassen. §. 70. Wachsamkeit auf Pässe, vorzüglich an der Landesgrenze. §. 71. Pflicht einer genauen Untersuchung von Seite der Ortsobrigkeit, ob der Paßwerber nach erloschener Paßzeit nicht zurückgekehrt ist. §. 72. Einberufung paßloser Unterthanen von Seite der Obrigkeiten.

II. Besondere Paßvorschriften.

§. 73. Eintheilung der Pässe.

A. Von den Pässen für das Ausland.

§. 74. Pflicht bey Reisen in das Ausland, sich mit einem Passe zu versehen. §. 75. Fälle, wo kein Paß für das Ausland nothwendig ist. §. 76. Wo Unterthanen Reisepässe in das Ausland ansuchen sollen. §. 77. Einbegleitung der Paßgesuche an die Regierung. §. 78. Wer Pässe in das Ausland ausfertiget. §. 79. Ausnahmen davon. §. 80. Bey Gesuchen um Ausfertigung der Pässe in das Ausland muß der Reisezweck angegeben werden. §. 81. Besondere Vorsicht bey türkischen Unterthanen. §. 82. Besondere Vorsichten bey Ertheilung der Reisepässe für den jungen Adel und für Studierende. §. 83. Vorsichten bey Ertheilung der Pässe an geschickte Künstler und Handwerker. §. 84. Vorsicht bey Beamten, die Aerarial-Gelder in Händen haben. §. 85. Formular eines Reisepasses in das Ausland, Einverständniß mit dem Militär bey Ausfertigung der Pässe in das Ausland. §. 86. Vidirung der Pässe in das Ausland. §. 87. Paß- und Stämpeltaxe für Reisen in das Ausland. Fälle der Enthebung von deren Ertheilung. §. 88. Vidirung der Pässe im Auslande. §. 89. Anzeige der Rückkehr eines mit Paß in das Ausland gereisten Inländers. §. 90. Vorsichten bey Wanderburschen im Auslande.

B. Von den Pässen für das Inland.

§. 91. Freyheit des Reisens innerhalb den österr. Erbländern. §. 92. Gleiche Behandlung der neu acquirirten Provinzen. §. 93. Unterschied zwischen conscribirten und unconscribirten Provinzen. §. 94. Auch die neu acquirirten Provinzen zerfallen in unconscribirte und conscribirte. §. 95. Ad 1. Welche Behörde die Pässe zu Reisen in einen Werbbezirk zum andern ertheilt. §. 96. Uebersiedlungs-Urkunden von einem Werbbezirk zum andern sind nicht mehr vom Kreisamte und Werbbezirks-Revisoriate zu vidiren. §. 97. Ad 2. Vidirung der obrigkeitlichen Pässe der conscribirten Unterthanen in die unconscribirten Länder. §. 98. Beschaffenheit der Pässe nach Ungarn. §. 99. Ob Weibern und nicht Rekrutirungspflichtigen auch nur einjährige Pässe nach Ungarn zu ertheilen sind. §. 100. Vorsicht, rücksichtlich der nach Ungarn reisenden Handwerksburschen. §. 101. Behandlung österreichischer Wanderburschen in Ungarn. §. 102. Pässe ungarischer Handwerksburschen nach Oesterreich. §. 103. Begünstigung der Gotscheerpässe.

Dritter Absatz.

Strenge Aufsicht auf die der Auswanderung Verdächtigen.

§. 104. Welche Handlungen den Argwohn der Auswanderung erwecken. Ad 1. Heimliche Vermögens-Versendung. §. 105. Belohnung des Anzeigers einer heimlichen Vermögens-Versendung. §. 106. Ad 2. Längere Abwesenheit vom Hause. §. 107. Anzeige längerer Abwesenheit vom Hause. §. 108. Ad 3. Herumstreichen an den Grenzen. §. 109. Aufsicht auf an den Grenzen Herumirrende.

Vierter Absatz.

Strenge Bestrafung der Verleiter zur Auswanderung.

§. 110. Vorerinnerung.

I. Behandlung bloßer Begünstiger und Verleiter zur Auswanderung.

§. 111. Vorsichten gegen Anlockung erbländischer Künstler und Handwerker. §. 112. Verleitung zur Auswanderung ist für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt. §. 113. Fälle der Theilnahme an einer Auswanderung. §. 114. Ad A. Behandlung der obrigkeitlichen Beamten: a. Im Falle der Hülfeleistung. §. 115. Ad α. Bey Vermöglichen. §. 116. Ad β. Bey Unvermöglichen. §. 117. Wann ein obrigkeitlicher Beamter unter andern als gessis-

fentlicher Mithelfer zur Auswanderung anzusehen ist. §. 118. b. Im Falle der Saumseligkeit. Ad α. Wenn der Beamte Vermögen hat. §. 119. Ad β. Wenn er keines hat. §. 120. Ad B. Strafe eines Unterthans, der Vorschub gibt. a. Wenn er Hülfe leistet. §. 121. b. Wenn er saumselig war. §. 122. Untersuchungsbehörde in Auswanderungsfällen.

II. Behandlung fremder Werber.

§. 123. Begriff eines fremden Werbers. Pflicht zur Anzeige fremder Werbungen. §. 124. Belohnung der Anzeige. §. 125. Bestrafung der ergriffenen fremden Werber. § 126. Bestrafung der Mitschuldigen.

III. Behandlung listiger und gewaltsamer Entführungen.

§. 127. Wer als Emissäre anzusehen ist. Anzeige derselben. Belohnung der Anzeiger. §. 128 Vorsichten bey Einladungen an Zünfte. §. 129. Strafe der Emissäre §. 130. Strafe für diejenigen, welche mit auszuwandern einwilligen. §. 131. Wie fremde Reisende, welche inländisches Dienstvolk außer Landes nehmen wollen, zu behandeln sind. §. 132. Strafe einer gewaltsamen Entführung aus dem Lande. §. 133. Strafe des Menschenraubes.

Zweyter Abschnitt.

Von Behandlung der bereits eigenmächtig Ausgewanderten.

§. 134. Ordnung, wie von den eigenmächtigen Auswanderungen zu handeln kommt.

Erster Absatz.

Begriff einer Auswanderung.

§. 135. Wer als Auswanderer zu behandeln ist. §. 136. Wie der Vorsatz zum Auswandern erhoben wird. §. 137. Ad a. Offenbarer Vorsatz. §. 138. Ad b. Vorsatz nach Verfügung des Gesetzes. §. 139. Unterschied zwischen unbefugter Entfernung und Auswanderung. §. 140. Unterschied zwischen Rekrutirungsflüchtigen und Auswanderern.

Zweyter Absatz.

Von Einberufung der Ausgewanderten.

§. 141. Oeffentliche Einberufung der Ausgewanderten. a. Bey

der Classe des Adels, der Geistlichkeit und der übrigen nicht Militärpflichtigen. §. 142. b. Bey den Militärpflichtigen. §. 143. Vormerkungen über die Abwesenden. §. 144. Einberufung der Abwesenden. §. 145. Welche Behörde die Edictalcitation zu veranlassen hat. §. 146. Von welchem Zeitpunct der Einberufungstermin zu berechnen ist. §. 147. Vormerkung über die Emigrations = Edicte. §. 148. Edictalcitation der Rekrutirungsflüchtlinge.

Dritter Absatz.

Von den Auswanderungs = Erkenntnissen.

§. 149. Welche Behörde die Auswanderungs = Erkenntnisse fällt. §. 150. Wann das Emigrations = Erkenntniß gefällt werden soll. §. 151. Aemtliche Aufmerksamkeit auf die Auswanderer. §. 152. Strafe bey Vernachlässigung der Emigrations = Erkenntnisse. §. 153. Emigrations, Erkenntnisse werden nicht durch die Zeitungsblätter kund gemacht. §. 154. Worin die Auswanderungsstrafe zu bestehen hat. Ad I. Bey Vermöglichen. §. 155. Einvernehmen mit der k. k. Hof = und n. ö. Kammerprocuratur. §. 156. Was mit dem eingezogenen Vermögen zu geschehen hat. §. 157. Was mit dem anzuhoffenden Vermögen zu geschehen hat. §. 158. Ad II Worin die Auswanderungsstrafe bey Vermögenlosen bestehet. §. 59 Auswanderer sind nicht zum Militär zu stellen. §. 160. Gleiche Behandlung der Juden wie die der Christen in Emigrationsfällen. §. 161. Ausnahme bey den Auswanderungsstrafen. §. 162. Ad 1. Welche Ausgewanderte von der Auswanderungsstrafe gänzlich frey sind. a. Junge Leute unter 20 Jahren. §. 163. b. Die erhebliche Ursachen ihrer Entfernung anzugeben im Stande sind. §. 164. Ad 2. Mildere Behandlung der aus Leichtsinn außer Landes Gegangenen. §. 165. Welche Umstände im Erkenntnisse erwähnt werden müssen.

Vierter Absatz.

Von der Haftung für Auswanderungen.

§. 166. Haftung für conscribirte Bedienten auf Reisen. §. 167. Reverse auf Geldstrafen rücksichtlich wandernder Handwerksburschen, sind nicht gesetzlich.

Fünfter Absatz.

Von der Anzeige und Anhaltung der Ausgewanderten und Belohnung der Anzeiger und Einbringer.

§. 168. Anzeige der auf einige Zeit zurückgekommenen Ausgewanderten. §. 169. Anhaltung der in fremden Diensten stehenden

ohne Erlaubniß ausgewanderten Unterthanen. §. 170. Belohnung der Anzeiger oder Einbringer.

Viertes Hauptstück.

Von Evidenthaltung der Ein- und Auswanderung.

§. 171. Jährlich sind Auswanderungstabellen einzusenden. Vormahlige Beschaffenheit derselben. §. 172. Nunmehrige Beschaffenheit dieser Tabellen. §. 173. Freymüthige Angabe der wahren Ursache der Auswanderung in dem Einbegleitungsberichte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich <<von>>,

Die österreichische Staatsbürgerschaft, deren Erlangung und Erlöschen

Wien 1822

J.austr. 4 h

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542548-2